

**Hans-Peter Harstick (Hg.)**

**Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion**

**QUELLEN UND STUDIEN ZUR  
SOZIALGESCHICHTE**

**Herausgegeben vom**

*Internationalen Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam*

**Band 1 : Hans-Peter Harstick (Hg.),**

**Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion**

# **Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion**

**Vergleichende Studien zur Geschichte  
des Grundeigentums 1879-80**

**Aus dem handschriftlichen Nachlaß  
herausgegeben und eingeleitet von**

**Hans-Peter Harstick**

**Campus Verlag  
Frankfurt/New York**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion : vergleichende Studien zur Geschichte d. Grundeigentums 1879-80/aus d. handschriftl. Nachlass hrsg. u. eingel. von Hans-Peter Harstick. - 1. Aufl. - Frankfurt/Main, New York : Campus-Verlag, 1977.

(Quellen und Studien zur Sozialgeschichte ;  
Bd. 1)

ISBN 3-593-32136-X

NE: Harstick, Hans-Peter [Hrsg.]; Marx, Karl:  
Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion

ISBN 3-593-32136-X

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Copyright © 1977 bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main  
Produktion und Gestaltung: Heinzlmeier & Warminski, Buchteam Frankfurt  
Gesamtherstellung: Friedrich Pustet, Regensburg  
Printed in Germany

# **Inhalt**

**Vorwort** . . . . . **VII**

**Abkürzungen und textkritische Zeichen** . . . . . **IX**

**Einführung - Karl Marx und die zeitgenössische Verfassungsgeschichtsschreibung** . . . . . **XIII**

## **Kritische Ausgabe des Marxschen Textes**

Einleitung . . . . . 2

Karl Marx, Exzerpte aus M. M. KOVALEVSKIJ:

Obscinnoe zemlevladenie (Der Gemeindelandbesitz). . . . . 21

Textkritische Anmerkungen und Erläuterungen. . . . . **III**

Lesarten und Korrekturen. . . . . 169

## **Anhang I**

Engels' Inhaltsübersicht des Exzerptheftes. . . . . 213

Marx' bibliographische Notizen in Heft B 140. . . . . 215

Die bibliographischen Notizen in ihrem Aussagewert als Quelle  
215 - Literatur zur Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
des Altertums und Titel anderer Sachgebiete 218 - Bibliographie  
zu den Exzerpten aus M. M. Kovalevskij 221

Untersuchungen zum Marxschen Lesefeld im Bereich der Historie . 231

Vorbemerkung 231 - I. Allgemeine und politische Geschichte 233  
- II. Rechts- und Verfassungsgeschichte 242 - III. Kulturgeschichte  
und Ethnologie 255 - IV. Varia 261

## **Anhang II**

**Das Marxsche Handexemplar der Textvorlage in synoptischer Darstellung**

Editorische Hinweise. . . . . 267

Marx' Randbemerkungen und Hervorhebungen. . . . . 269

Anmerkungen und Erläuterungen des Herausgebers. . . . . 315

**Quellen- und Literaturverzeichnis**. . . . . **323**

**Personen- und Zeitschriftenregister**. . . . . **345**

Der Text ist am äußeren Rand mit einer seitenweisen 5-Zeilenzählung versehen, die für die Annotationen des Apparats den Schlüssel zum Text darstellt. Der wissenschaftliche Apparat gliedert sich in zwei Teile - das bereits genannte Verzeichnis der Lesarten und Korrekturen sowie textkritische Anmerkungen und Erläuterungen<sup>64</sup>. Letzteren obliegt es, neben Zitat- und Quellennachweisen, inhaltlichen Richtigstellungen und allen für das Textverständnis erforderlichen sonstigen Erläuterungen vor allem, Marx' eigene Aussage von den Ausführungen der exzerpierten oder inhaltlich referierten Quelle abzuheben und insbesondere Fehlübersetzungen, paraphrasierende Bemerkungen, Kommentare und Zusätze im einzelnen nachzuweisen. Hinweise auf neuere Literatur enthalten die entsprechenden Abschnitte des Literaturverzeichnisses.

Hinsichtlich der Schreibung bzw. Transkription von Namen und Bezeichnungen des islamischen und indischen Kulturkreises, die im edierten Text getreu der Vorlage wiedergegeben werden, folge ich der „Enzyklopaedie des Islam“ und der „Cambridge History of India“.<sup>65</sup>

64 Anordnung: Seitenzahl und Ziffer der Textzeile/ggf. Bezugstelle des Textes / Abgrenzungszeichen (= ] ) / Lesarten und Korrekturen bzw. textkritische Anmerkungen und Erläuterungen.

65 Titelnachweise im Quellen- und Literaturverzeichnis, S. 339 u. 341. Ergänzend wird ebd. auf die Handbücher bzw. Darstellungen von JOLLY/BÜHLER, SCHACHT und BADEN-POWELL verwiesen.

*Karl Marx*

**Exzerpte aus M. M. Kovalevskij:**

**Obscinnoe zemlevladienie (Der Gemeindelandbesitz)**

***Obscinnoe zemlevladienie etc Mosk. 1879.***

**I) Amerik. Rothhäute.**

**(obscinnoe zemlevladienie bei ihnen,)**

5     *Ursprüngliches Heerdenwesen d. menschlichen Gesellschaften, ohne Ehe u. Familie. Band unter ihnen: Zusammenleben u. Selbigkeit d. Beschäftigung (wie Krieg, Jagd, Fischfang), andererseits physisches Band zwischen Mutter u. der von ihr gebornen Kind[er].*

10     Aus diesem *Heerdenwesen* entwickelt sich später, durch dessen allmähliche u. spontane Zersetzung, Geschlecht u. Familie, (p. 26)

   Mit d. Bildung von Privatfamilien entsteht auch *individuelles Eigenthum*, u. zwar in den ersten Zeiten *nur bewegliches*. (27)

15     Dieser *älteste* (*Heerdenzustand*) zu suchen nicht bei *schon angesessnen Stämmen*, sondern bei *nomadischen Fischern u. Jägern*, (beides *identische Beschäftigungen* bei d. Wilden, die wie d. Jagd wilder Thiere so den Fischfang zuerst mit *Bogen u. Pfeilen* [[letzttern später erst mit Netz u. Angel]] betreiben), *cf. Appun. „Unter den Tropen“* (1. c.)

20     Auf d. *amerik. Festland* befinden sich im relativ ältesten Zustand d. *östlichen Dakoten* von Nordamerika u. d. *Botokuden Brasiliens*: D. *Dakota* (*Waitz*) wandern beständig v. Ort zu Ort in *Jagd auf Büffel*. Wird d. Fleisch d. letzteren unzureichend für d. ganzen Stamm, so Menschenesserei [[d. *ältesten* Genossen gemurxt]] (28)

25     D. *Producte der Jagd* bei ihnen *nicht Privateigenthum*, sondern *Gemeingut der ganzen Gruppe* v. *Jägern*. Jeder bekömmt seinen „gleichen“ Theil. *Keine Viehzucht*. Also selbst d. *Speise ursprünglich nicht Privateigenthum*. (29) Sie ursprünglich auch vertheilt - z.B. bei d. *Botokuden* - unter d. Einzelnen, *nicht Familien*. (29) Bei d. *Dakota* gelten als *Privateigenthum* nur d. *Kleidung*, die er trägt u.

30     *solche mehr oder minder primitiven Waffen*, die ihm als *Werkzeuge im Kampf* mit d. *organischen u. unorganischen Natur* dienen. Ebenso bei d. *Botokuden* *Privateigenthum* nur: *Waffen* (resp. *Werkzeuge*), *Kleidung* u. *Schmuck* (ukrasenie). Alles andre bei ihnen *Gemeingut* einer od. mehrerer *zusammen lebenden u. einander verwandten Familien*. (30. Sieh auch *Note*, namentlich *Bancroft*)

   Dass *Waffe u. Kleidung* v. Altersher *Privateigenthum* auch bei *Stämmen* die jetzt viel höher stehn als d. *Botokuden* etc, *beweist* die bis jetzt bei ihnen erhaltne *Sitte* auf d. *Grab d. Verstorbnen* d. ihm *gehörige Kleidung u. Waffe* zu *verbrennen* (bei vielen *Rothhäu-*

ten) (sich *Noté*) (I. c.) [[Im Lauf d. Zeit wird beim Begräbniss verbrannt od. sonst vernichtet alles was sich als Privateigenthum entwickelt hat, wie Hausthier, Weib, Waffe, Kleidung, Schmuck etc sieh Not. 2. p. 30]]

Die Zugehörigkeit d. grössten Theils d. beweglichen Eigenthums an d. ganzen Stamm zeigt sich noch viele Jahrhunderte später, nachdem d. bewegliche Eigenthum bereits d. Process d. Individualisirung vollbracht, in d. Recht (rather sociale Praxis) d. nothleidenden Familien sich zur Zwangshilfe der wohlhabenden Nachbarn zu wenden. [[(Bancroft über die Nutkassen) (bei Eskimos); bei Rothhäuten; bei Bewohnern Peru's.]] (p. 30, 31)

In welcher Reihenfolge verwandeln sich d. verschiedenen Sorten beweglicher Habe in Privateigenthum ? (32)

Bei d. Eskimos (Rink) 1) persönliches Eigenthum: Kleidung, Fiskerkahn (*lodka*) mit d. dazu gehörigen zum Fang der kit (Walfische) nöthigen Werkzeuge, silo (*Ahle, Pfriem od. Pfrieme*) u. dem aus der Walfischhaut bereiteten Strick.

2) Familieneigenthum : Sein Subject aus einer bis 3 unter demselben Dach lebenden Familien. Sein Objekt: d. Zelt (*palatka*) mit seinem Zubehör, d. grosse Boot (*lad'ja* mit Mast u. Verdeck), dienend zum Walfischfang, der Schlitten u. Lebensmittelvorrath zur Ernährung aller die gemeinsamen Heerd haben (32) u. hinreichend für 2 bis 3 Monate.

3) Gemeindegigenthum: d. hölzerne Gebäude für d. Winter u. d. Producte d. Walfischindustrie in hinreichendem Quantum für d. Bekleidung u. Nahrung aller Familien, die sich vereint haben zur Auf- führung d. Gebäudes u. in ihm zusammenleben, ebenso für d. Beleuchtung d. Wohnung im Lauf d. endlosen Winternächte. (33)

Bei d. Rothhäuten Brasiliens gehört auch Wohnung zum Familieneigenthum; bei der häufigen Wanderung der Stämme bildet Wohnung nicht „unbewegliches“ Eigenthum u. gehört der od. den sie construi'enden Familien. Ebenso bei den Nutkas Eigenthum der zu ihrem Bau sich vereinigenden Familien. (33) /

20 I Um zu entscheiden was persönliches Eigenthum bei d. Wilden, zu betrachten welche Sorten Habe d. Vernichtung unterworfen werden beim Begräbniss der Verschiednen. (33); bei einigen nur Waffen u. Kleidung; bei andern kommt hinzu Sklaven u. Sklavinnen, Frauen od. Frau des Verstorbenen; bei andern Fruchtbäume, die er gesät u. Hausvieh. (34)

Bei dem ältesten Heerdenwesen - wandernd, nicht angesessen, nur v. Jagd auf wilde Thiere u. Fischfang lebend - älteste Form d. Eigenthums („unbewegliches“ existirt noch nicht) Gemeinschaft der

*Habe*, weil *Cooperation* ihnen unerlässlich in ihrem Kampf mit d. Natur; sie können ihr nur durch vereinte Kräfte d. ihnen zum Leben nöthige abringen. (1. c.) [[D. *Producte* selbst, als gemeinsames *Product* sind *Eigenthum* d. *Heerde*.]]

- 5 Aus der Masse des d. ganzen Stamm gemeinsam ungehörigen beweglichen *Eigenthums* scheiden sich in verschiedner Zeit ab diese od. jene Gegenstände, wovon einige d. *Eigenthum* einer grösseren od. kleineren Anzahl zusammen wohnender u. einander verwandter Familien werden, i.e. *Geschlechtseigenthum*, dagegen andre *Eigenthum* v. *Privatfamilien* od. *Privatpersonen*. D. *Geschlechts-* wie d. *Familien-Eigenthum* haben zu ihrem Objekt solche Gegenstände, die erbeutet (herausgeschaffen) durch d. vereinte Arbeit d. Glieder d. Familie od. d. Geschlechts, wie zusammen aufgeführte *Baulichkeiten*, gemeinsam vorbereitete *Vorräthe* etc; ebenfalls die Werk-
- 10 zeuge des zusammen betriebnen *Productionszweigs*; *Werkzeuge*, die d. Gliedern d. Familie od. d. Geschlechts d. Mittel zur Gewinnung dieser od. jener in ihrer gemeinsamen Gewalt befindlichen Gegenstände liefern. Zu *Objekten d. Privateigenthums* werden zuerst *Waffe* u. *Kleid*. Ihr Bering weitet sich im Lauf d. Zeit aus durch
- 20 individuelle Aneignung solcher Gegenstände, die d. Privatindustrie dieser od. jener Person geschuldet sind, wie v. ihrer Hand gesäte *Bäume*, durch sie selbst „gezähmte“ *Thiere* etc, od. Dinge, die sie sich durch gewaltsamen *Raub* erworben [[jus Quiritum!]], vor allem v. *Sklaven* u. *Weibern*. (35) D. *Seltenheit* v. *Viehzucht* in
- 25 Amerika (primitivem) in Folge d. *Abwesenheit zähmbarer Thiere* ausser *Lama* u. *Alpaka* u. diese nur in *Centraiamerika* [[v srednej ee polose]], was dieses auch zum *Centrum der amerikan. Cultur machte*. (36) Dies hielt d. Masse d. Rothhäute bei *Fischfang* u. *Jagd*; der wilde *Wuchs* einiger *Nahrungspflanzen* (*Brotpflanzen*), nament-
- 30 lich des *Mais*, machte ihnen möglich *Pflanzennahrung* zu gewinnen ohne vorherigen *Uebergang von Nomadenwesen zu sesshaftem*. Dies spiegelt sich ab in d. *Entwicklung ihrer Eigenthumsbeziehungen*, hielt deren *Individualisation* auf u. erhielt für *Jahrtausende* die *archaische Form einer mehr od. minder beschränkten Gemeinschaft des beweg-*
- 35 *liehen wie des unbeweglichen Eigenthums*. (36) Die früher erwähnten
- x) Rothhäute, die hauptsächlich v. *Jagd wilder Thiere leben*, practisiren zu gleicher Zeit aber auch *Ackerbau*. Stämme, bewohnend die *Steppen des nordsüdlichen Theils der Ver. Staaten*, *Steppen* reich an *wildwachsendem Reis*; diese haben genügende *Pflanzennahrung*, ohne irgend welche Arbeit für *Aussaat*. Dagegen d. grösste
- 40 *Theil d. Nordamerika* bewohnenden Rothhäute, die ihr *Nomadennen* nicht aufgeben, *beschäftigen sich mit Ackerbau*, indem sie zur

Sommerzeit ein *kleines Stück Steppenland urbar machen*, das sie mit *Mais* besäen u. nach Beendigung der Ernte nehmen sie wieder ihre Beschäftigung mit dem *zverinym promyslem*. (37, cf. ib. n. \*) An einigen Orten d. vom Stamm in Bearbeitung genommenen Flächen von neuem verlassen nach Jahresfrist, in andern die Stücke, nachdem sie vorher befreit v. Gras, Gesträuch [[Strauchwerk]] u. Wald [[Holz]], fortdauernd besät bis zu ihrer Erschöpfung .(37) Bei solchen Stämmen *Führung gemeinschaftlicher Wirthschaft* sehr gewöhnlich. Der *Stammälteste* (Stammvorsteher) weist jedem seine Beschäftigung an; Weiber u. Sklaven meist zum Ackerbau, d. männliche Theil mit Jagd u. Fischfang. (38) [[Vgl. wegen gemeinschaftlichem Ackerbau, Einmagazinirung u. Vertheilung d. Products Bancroft, t. I. S. 658]]

*Morgan (Systems of consanguinity etc p. 173)* bemerkt, dass in Folge d. Bevölkerungszunahme u. *Unmöglichkeit entsprechender Ausdehnung des eingenommenen Territoriums* die Dakota z.B., wie auch d. Mehrzahl d. amerik. Stämme, entweder zur *Hauptbeschäftigung mit Ackerbau u. Viehzucht Übergehn*, oder vom Boden d. Erde verschwinden müssen. (38 N. 4) Dies Fall in Nord, Central, Südamerika. (I. c.) /

21 *J Letztres* war schon d. Fall - *Agrikultur Hauptbeschäftigung* geworden - bei d. Bewohnern *Neu Mexicos, Mexico's* u. *Yukatan's* bei ihrer ersten Berührung mit d. Europäern. (I. c.)

Mit *solchem Uebergang zur Agrikultur als Hauptbeschäftigung* verbunden eine erst *länger od. kürzer währende*, aber im Lauf d. Zeit auch *definitive Ansässigmachung* dieser od. jener *narodnosti* auf d. einmal erwählten *Ort d. Aufenthalts*. Letztres erscheint „gewöhnlich“ nicht unbewohnt, sondern schon seit langem eingenommen durch *fremdstämmige Bevölkerung*, die die von ihr angesiedelten (angebauten?) Länder nur *zwangsweise* abtritt; sie werden in d. ersten Zeiten *blos v. d. Siegern abhängige Klasse v. Sklaven*; im Lauf d. Zeit erobern sie sich *stufenweis Rechtsgleichheit mit dem beherrschenden Stamm*; bildend oft von Beginn die numerische Majorität, vermehrt v. Zeit zu Zeit durch neue Anzahl *kriegsgefangener Sklaven*, erringt d. unterjochte Stamm manchmal *endlich* nach 100jährigen efforts die *Wiedermgestaltung d. Grund- u. Bodenverhältnisse* unter ihm günstigen Bedingungen. Sehr mannigfaltig die *Formen d. Grundeigenthums*, die hieraus hervorgehn. (39)

Die *älteste Form* der *Grund- u. Bodengemeine* (städt. u. ländl.) bei den *angesessnen Stämmen* d. *Rothhäute*, in ganz *Mexico u. Peru* in d. Periode, unmittelbar ihrer Eroberung durch d. Spanier vorhergehend - [[uns beschrieben durch Alonso Surita, zuerst publi-

cirt in französischer Uebersetzung durch Ternaux-Compans, 1840, in „*Voyages, Relations et mémoires originaux pour servir à l'histoire de la découverte de l'Amérique*. Paris, t. II"] - ist d. *Geschlechts-obscina*, Geschlechter-Gemeinde, die voraussetzt *gleichzeitiges*

- 5 *Bestehn von Familienantheilen, deren Umfang abhängig von der Zugehörigkeit dieser od. jener Familie zu dieser od. jener Gruppe Erben* (Nachfolger). [[Abwesend bei d. Rothhäuten die *verschiednen Verwandtschaftsgrade* der arischen Stämme; zur Nachfolge berufen *Gruppen*, deren jede besteht aus dem Verschiednen gleich nahen
- 10 *Descendenten und Seitenverwandten* (collateralen) (39, 40.))] Diese *Gemeinden* hiessen *calpulli*. .. „d. *zemi calpulli* gemeinschaftliches Gut d. ganzen Masse der Bevölkerung. Die Elemente der Gemeinde . . getrennte Quartiere u. Familien die *denselben Namen* haben. Jede Familie solcher Gemeinde erhält bestimmtes Stück für
- 15 *beständige Benutzung*. Diese Stücke *Eigenthum* ganzer Familien; über sie verfügt stets d. *Haupt* der Familie. *Keine Veräußerung d. Ländereien* *calpulli* weder durch Verkauf noch Schenkung, auch nicht durch Vermächtniss bei Tod. Stirbt diese oder jene Familie ganz aus, so kehrt d. ihr zugehörige *Eigenthum* (vladenija) von
- 20 neuem zur Gemeinde zurück, deren *Stammältester* über sie verfügt zum Nutzen der am meisten Land bedürftigen Familien.“ (40. *Auszug aus Surita*)

Offenbar hier vorausgesetzt *Ausscheidung minder zahlreicher Gruppen von Verwandten aus d. Grossen Geschlechter-Verbänden*;

- 25 i. e. *Spaltung des Stamms in Geschlechter u. Familien*. Wie d. Ganze, so führen auch d. Theile (die örtlichen Abtheilungen *calpulli*) denselben Familiennamen der auf ihnen angesiedelten Geschlechter. Jede der Gruppen erscheint als Subject des Rechts auf d. unbewegliche *Eigenthum* etc (p. 41) Nach *Surita* (*Zurita!*) hängt d. *Grösse d. Antheils* [[den einzelnen Geschlechtern u. Familien zugehörig]]
- 30 ab von d. *Eigenschaft der Person*, die an d. *Spitze* dieser oder jener *Gruppe* v. *Individuen* steht (der *Familie* od. des *Viertels*), ditto den Bedürfnissen u. d. productiven Kräften der Gruppen selbst. (40) Die „*Eigenschaft*“ des *Familienhaupts* hängt wieder ab von d. Stufe
- 35 der Nähe od. Entfernthet desselben *vom ersten wirklichen od. tiven Stammvater* *calpulli* - also regulirt durch d. Erbschaftsgesetze. (41, 42) Die verwandten Familiengemeinden haben also *ungleiche Antheile an Land*, gemessen durch *Erbrecht* [[rather *Abstammungsrecht*]]. (42) In d. Periode, die *Zurita* beschreibt, offenbar schon
- 40 *Uebergang aus Theilung* nach *Verwandtschaftsgrad* in solche *auf faktische Bearbeitung* gegründet. Darum spricht er v. d. Bedürfnissen u. productiven Kräften etc. *Faktische Bearbeitung war Bedin-*

x gung jedes Besitzes (v. Boden); wer 2 Jahre ohne Grund seinen Bodenthail nicht bebaut, dem wird er entzogen auf Verordnung d. Gemeinde Vorstehers. In Peru wird Zahl d. Kinder bei Bestimmung d. Antheils in Betracht gezogen. Nirgendwo treffen wir in Mexiko od. Peru, zur Zeit ihrer Eroberung, gleiche Antheile. (42) Heutzutag 5  
 22 lässt die ländliche Gemeinde in Mexico d. Princip j̄ gleicher Theilnahme aller Gemeindeglieder an d. der Gemeinde zugehörigen unbeweglichen Habe zu; Sartorius sagt, dass d. Vertheilungen gleich u. periodisch wiederholt, wobei meist ein Theil des Gemeindelands 10  
 ungetheilt bleibe, zur Production auf selbem von mirskich zapasek. (42, 43)

Zur Zeit des Zurita dagegen: in Mexico u. Peru - gegen d. Gründung neuer Ansiedler in ihrer Mitte, deren Einschluss in d. Zahl der ursprünglichen Gemeindeglieder früh od. spät zur Errichtung 15  
 periodischer u. gleichmässiger Vertheilungen führt - fand damals d. obscina ein sichres Mittel in der strengen Beobachtung absoluten Ausschlusses von den Vortheilen der Gemeindeglieder sowohl 20  
 neuer Colonisten als auch der Glieder benachbarter Gemeinden. (43. Sieh daselbst N. xx den passus aus Zurita.) Wer auswandert in andre Calpulli verliert sein Stück, dies fällt wieder der Gemeinde zu etc. (1. c.) Dies erklärt d. Festigkeit d. Gemeindlichen Verbände in der Federation der alten Inkas; u. d. Erhaltung in d. Gesellschaft d. archaischen Formen d. Grundeigentums. (1. c.)

Dem selben Zweck diente auch d. Verbot für d. Glieder eines calpulli sich mit der Bearbeitung fremder Ländereien zu beschäftigen. 25  
 Dies, sagt Zurita, hinderte Mischung d. Bevölkerung u. Uebergang d. Glieder einer Familie u. Gemeinde in d. andre. (44 N. \*) Dies wirkte auch als Damm gegen die von aussen gemachten Versuche zur Auflösung d. ländlichen Gemeinde. Diese Versuche gingen aus von 30  
 der in Mexico u. Peru beginnenden Feudalisation des unbeweglichen Eigentums, ein Process, worin Hauptrolle, wie überall, zufiel den Volksältesten (Vorstehern) u. Gliedern der sich bildenden Aristokratie. Aus gewählten Vorstehern der eingewanderten erobernden 35  
 Stämme, was sie ursprünglich waren, machten sich die Herrscher v. Mexico, Tetzluca u. Tlakopana nach u. nach zu erblichen geistlichen u. weltlichen Oberhäuptern des ganzen Volks. (44) D. Gemeinden, bisher frei von allen Abgaben an irgend wen, werden in Peru verpflichtet zur Naturalzahlung, einerseits an d. Regierung, andererseits 40  
 an d. Geistlichkeit, u. zwar jedem der beiden | der Produkte der ihnen zugehörigen Ländereien. Dies zog nach innerhalb der Grenzen jeder Gemeinde die Assignation gewisser Ländereien, der einen für den Sonnengott, der andern für den Inka. Im Lauf der Zeit kamen

hinzu gewisse Stücke, deren Einkünfte bestimmt für Erhaltung der Armen u. Kranken. (1. c.)

Das Gesagte in gewissem Grad passt auch auf d. *Federation der Azteks.* (sich *Bancroft t. II, p. 223 sq.*)

- 5       Zugleich mit d. *Gütern d. Krone* im ganzen Umfang von *Mexico, Panama Landenge* u. *Peruanische Federation féodale Güter*, deren Grundlage gelegt durch d. *Führer des erobernden Stammes. Innerhalb d. Grenzen* (im Bezirk) dieser *pomestij* fuhr zwar d. ländliche Bevölkerung fort wie früher *das Land gemeinschaftlich zu eignen*,  
 10       aber hatte zugleich Theil ihrer wirklichen Einkünfte zur Zahlung v. Naturalabgaben zum Nutzen ihrer Herren auszuscheiden, der  
 15       Glieder der seit d. *Moment der Eroberung entstehenden Grundaristokratie*; letztere gebildet zugleich mit d. *Stammhäuptern der verschiednen Geschlechter*, benamst *Pipilicin* (Zurita), auch d.  
 20       Nächsten d. Regierungshaupts, die Träger *gewisser Funktionen in d. centralen od. lokalen Administration*; letztere waren nach Zurita *nur lebenslängliche Nutzniesser* dieser oder jener Kreise. Sowohl d. höchsten als niedrigsten unter ihnen, erhielten vom Fürsten das Recht von den ihre pomest'ja behausenden Bauern *gewisse Naturaldienste u. Abgaben* zu verlangen. Die Bauern bearbeiteten ihre Ländereien, lieferten ihnen Holz u. Wasser etc (p. 45) Mit d. Tod eines dieser Beamten trat Regierungserneuerung ein; aber bei Wahl hierfür gewöhnlich d. *älteste Sohn d. Verstorbenen* ernannt, wodurch begründet auch d. *Princip d. Majorats in d. Nachfolge sowohl der*  
 25       *Aemter selbst*, als der *mit ihrer Führung verbundenen Ländereien.* (Zurita) p. 45, 46. Solang *vor Ankunft der Spanier* Process d. Feodalisierung des unbeweglichen Eigenthums im *grössten Theil v. Centralamerika*, d. h. des Theils des Continents x), der Dank seinen klimatischen u. ganzer Reihe anderer Bedingungen berufen zur  
 30       grössten civilen Entwicklung. Dieser *Process in d. ersten Zeiten* ist nicht *Expropriation d. ländl. Bevölkerung*, sondern *Verwandlung früher freier Eigenthümer in Abhängige von d. Staatsregierung* u. einer Grund u. Bodenaristokratie v. Gemeindeigenthümern. Durch individuelle Aneignung gelang es jedoch vielen Gliedern des Dienst-  
 35       Standes sich im Lauf der Zeit zu *erblichen Eigenthümern* verschiedener Stücke zu machen innerhalb d. Grenzen der ihrer Administration anvertrauten Grenze. // Dadurch auch gelegt *Grundlage der Entwicklung d. grossen Grundeigenthums* auf Kosten d. Vermögensinteressen d. Gemeindebodeneigner. D. *Auflösung der letzteren* nur  
 40       *beschleunigt durch d. Ankunft der Spanier* (46).

II) *Spanische Bodenpolitik in Westindien u. Einfluss davon auf Auflösung d. Gemeindeeigenthums in d. Inseln des westindischen Archipelagus u. auf d. Amerik. Festland.*

*Ursprüngliche Ausrottungspolitik der Spanier den Rothhäuten gegenüber.* (p. 46) Nach Plünderung d. vorgefundenen Goldes etc, d. Indianer zur Minenarbeit verurtheilt. (48) Mit Senken d. Gold u. Silberwerths, wenden sich Spanier zur Agricultur, machen d. Indianer zu Sklaven, um sie für sich Boden bestellen zu lassen. (1. c.) 5

Durch den *Beichtvater v. Karl V, Garcia de Loyosa*, schlagen d. Colonisten Dekret heraus, das d. Indianer zu erblichen Sklaven der span. Auswanderer macht; d. *Ukas* zu Madrid ausgegeben 1525. (49, 50) 10

Vorher schon d. *System der Repartimientos* durch d. Gouverneurs auf Westind. Archipel u. amerik. Festland eingeführt (danach gewisse Zahl Eingeborner unter d. Colonisten als Sklaven vertheilt). 20 *October 1496* brachten span. Schiffe nach Cadix 300 Indianersklaven. Ferdinand u. Isabell verboten d. repartimientos. *Bobadil*, governor der Insel *Dominica*, dahingegen, auf *Drängen der Colonisten*, befahl d. Häuptern der verschiednen Stämme, den Kazik's, ihm gewisse Zahl Indianer zu liefern, so viele auf je 1 spanischen Kopf berechnet (Indianer von verschiedenem Alter u. Geschlecht); aus jeder solcher Gruppe erhielt jeder Spanier gewisse Anzahl, mit d. Recht sie zu Landarbeiten zu vernutzen. 1503, auf *Anträgen* desselben *Bobadil*, erliess d. span. Regierung Vorschrift die Indianer zur Arbeit zu zwingen; *Bobadil* legt das so aus, dass er das von ihm eingeführte System der *Repartimientos* auf alle Bewohner der Insel ausdehnt; jeder Spanier erhält neue Anzahl davon unter Bedingung „sich mit ihrer Bekehrung zum Christenthum“ zu beschäftigen. Das System erwies sich bald so profitlich für d. Colonisten, dass viele aus d. höchsten Beamten d. span. Hof's, die Güter in Westindien hatten, zu petitioniren anfangen dass auch ihnen gewisse Zahl zu Feldarbeiten geliefert wurde. (50, 51) 15 20 25 30

Nach d. *System der „repartimientos“* in der 2. Hälfte des 16 Jht. ganz Mexico in 80 Districte getheilt. Ueber dies System - worin d. Rechte der früheren Stammhäupter u. Dorfältesten auf d. innere Verwaltung in d. Grenzen d. Gemeinden u. Kreise u. ihr Empfang einer gewissen Quantität Naturalsteuern verschwanden - weiteres p. 51, [[aus d. Augenzeugen, dem Venet. *Girolamo Benzoni* in „*Istoria del mundo nuovo. Venet. 1565*“]] p. 52 (*Acosta: Historia Natural y moral de las Indias 1591*) 35 40

Benzoni, der d. Jagd auf d. Rothhäute schildert, sagt u.a.: „Alle in Sklaverei aufgejagten [[ergriffenen]] Eingebornen werden gebrandmarkt mit *glühendem Eisen*. Dann nehmen die Capitani einen Theil davon für sich u. vertheilen d. Uebrigen unter die Soldaten; diese verspielen sie unter einander (spielen um sie mit einander) od. x verkaufen sie den span. Colonisten. *Die Kaufleute*, die diese Waare erworben haben im Austausch für Wein, Mehl, Zucker u. andre Gegenstände erster Notwendigkeit, verführen d. Sklaven nach solchen Theilen der span. Colonien, wo d. grösste Nachfrage nach ihnen ist. Zur Zeit der Ueberfahrt geht ein Theil dieser Unglücklichen caput in Folge d. Mangels an Wasser u. der schlechten Luft der Kajüte, die dadurch bedingt, dass d. Kaufleute alle Sklaven zusammenpacken auf dem Boden d. Schiffes, ihnen weder genügenden Platz zum Sitzen, noch Luft zum Athmen lassend.“ (52 Note \*) Nach demselben Benzoni bekümmerten sich die *kathol. Missionäre* selbst mehr um ihre *eigne Bereicherung* als um d. Bekehrung d. *Eingebornen in d. Schoos d. kathol. Kirche*. (52, 53) Hence *Poltern d. Mönche d. Ordens d. heil. Jacob* gegen d. Versklavung d. Indianer. Hence 1531 Bulle v. *Pabst Paul HI* erklärt d. Indianer für „Menschen“ u. daher „frei von Sklaverei“. Der *kgl. Rath für d. Angelegenheiten Westindiens*, errichtet 1524, zur Hälfte bestehend aus Vorstehern d. höchsten Geistlichkeit, erklärte sich für Freiheit d. Indianer. *Karl V* (Gesetz von 21 Mai 1542) Danach verboten dass: „ninguna persona en guerra, ni fuera de ella, pueda tomar, aprender, ni ocupar, vender, ni cambiar, por esclavo ä ningun indio, ni tenerle por tal“; ebenso *Gesetz v. 26 Oct. 1546* verbietet Verkauf der Indianer in Sklaverei etc. (53) Gegen diese Gesetze Widerstand der span. Colonisten. (1. c.) Kampf mit letztern Hunden des *Las Casas*, *Don Juan Zumaraga* u. andrer *kathol. Bischöfe*. (54) Nun *Negerhandel* als „Ersatz“ für d. Herrn Colonisten. (1. c.)

D. System d. „*Repartimientos*“, alias, der Versklavung der Indianer, nun ersetzt durch d. System der „*encomiendas*“. Die Indianer werden nicht nur für „frei“ erklärt, ihr *Grundeigenthum* wird für unverletzlich anerkannt u. ihnen bedeutende Selbstverwaltung in ihren inneren Angelegenheiten gestattet. *Gesetze v. 21 März 1551*, 19 Febr. 1560, 13 Sept. 1565, 10 Nov. 1568 // und *Gesetz v. 1573*, called „*Ordenanza de poblaciones*“; nach letzterem sollen d. früher zerstreut lebenden Indianer in *Dörfern* angesiedelt werden. Ein Ring um d. Dorf wird ihrer unbeschränkten Benutzung überlassen. Nach d. *Gesetz v. 19 Febr. 1560* „erhalten die Indianer die zemli u.

24

imuscestva, die ihnen *seit Alters* zugehören etc", heisst daselbst:  
 „Con mas voluntad, y prontitud se reducirân â poblaciones los indios,  
 si *no se les quitan las tierras ygrangerias, que tuvieren en los sitios, que*  
*dejen:* Mandamos que en esto, no se haga novedad, y se les con- 5  
 serven, como las hubieren tenido antes, para que las cultiven, y tra-  
 ten de su aprovechamiento." (55 n. \*xx)

Die d. Indianern überlassnen Ländereien werden betrachtet als  
*Eigenthum des ganzen Stamms*, heissen „*bienes de comunidad*" (z. B.  
 in Gesetz v. 13 Febr. 1619) D. Verwaltung bleibt wie ehemals in d.  
 Händen der Kaziken, der erblichen Stammältesten (Vorsteher) 10  
 [[Gesetz v. 19 Juli 1614 u. 11 Febr. 1628: (in diesem *letztem*):  
 „Desde el descubrimiento de las Indias se ha estado en posesion y  
 costumbre, que en los Cacicazgos sucedan los hijos â sus padres:  
 Mandamos, que en esto no se haga novedad, y los vireyes, audiencias  
 y gobernadores no tengan arbitrio en quitarlos â unos, y dar los â 15  
 otros, dejando la sucesion al antiguo derecho y costumbre."]] (56)  
 Aber d. einzelnen Dörfer werden der Aufsicht span. Colonisten  
 „*encomenderos de los Indios*" anvertraut [[Gesetz v. 11 Äug. 1552:  
 „Que los encomenderos sean obligados â la defensa de la tierra."  
 Gesetz v. 10 Mai 1554: „que los encomenderos los tuviesen â su 20  
 cargo y defendiesen â sus personas y haciendas, procurando que no  
 reciban ningun agravo"; Gesetz v. 9 Mai 1551: „Que los encomen-  
 deros *négligentes en cumplir la obligacion de la doctrina* [[catolica]]  
 no perciban los tributos, y los que la impidieren sean privados y  
 desterrados de la provincia." (1. c.)]] 25

D. *Vertheilung der encomiendas* haben d. *Gouverneure d. Provin-*  
*zen.* (Gesetze v. 15 Dec. 1558, 1 April u. 23 Juli 1580.) Erstes An-  
 recht auf die „*encomiendas*" d. Nachkommen der ersten Eroberer:  
 „Que las encomiendas se provean en *descendientes* de descubridores,  
*pacificadores* (!) y *pobladores*" (Gesetz v. 28 Nov. 1568) Aus- 30  
 geschlossen *reguläre u. irreguläre Geistlichkeit*, ditto *Beamte* der  
 span. Obrigkeit. (Gesetz v. 20 März 1532, 20 Nov. 1542, 1 März  
 1551 u. 1563) Encomiendas können nicht aus Hand in Hand gehn  
 durch Verkauf, Verpfändung od. Verschenkung, sondern nur in  
 absteigender Linie v. Vater auf Sohn. (Gesetz v. 7 Octob. 1541, 35  
 7 Mai 1590, etc etc, u. 13 April 1628.) Die „*encomenderos*" - zum  
*Kirchenbau* f. d. Indianer u. als Gratification für d. ihnen auferleg-  
 ten Funktionen - erhalten d. Recht von d. Indianern „*massige*"  
*Natural u. Geldleistungen* zu erheben (Gesetz 1575), deren Betrag  
 von Zeit zu Zeit zu bestimmen auf Weg d. Schätzung der Gemein- 40  
 deländereien. D. Erhebung d. *sborov* u. d. Aufsicht über Er-  
 füllung durch die Indianer der Naturaldienste Pflichtigkeiten

(povinnostej) gehört d. *Gemeindeältesten* (Vorstehern). Diese in dieser wie in jeder andern Beziehung ganz abhängig von den „*encomenderos*“, die d. Recht erhielten sie ihres Amtes zu entheben bei d. geringsten Nachlässigkeit in Zahlung der v. d. Dörfern erhobnen Steuern. Alle *Geldforderungen* überschreitend die durch Gewohnheit festgesetzte Summe, gelten als widergesetzliche Erpressung. Um sie zu verhindern errichtet v. d. span. Regierung besondere „*protectores de los Indios*“ {*Gesetz Philipp's III v. 13 Feb. 1619*, bestätigt durch <sup>x</sup> *Carlos II* in erster Hälfte d. 18« Jhdts.) (57, 58.) [[*Sieh 58 N. xx* *Gesetz v. 13 Feb. 1619*, was *eingeht als Gemeineigenthum* „en las cajas de comunidad“, u. d. Dinge „que no pertenezcan â los Indios en comun“ wie *Gold, Silber, Juwelen etc*]]

Ferner der „*consejo real de las Indias*“, etablirt durch Carl V u. Philipp II, hat besondere Regulations zu machen für Ausführung der Gesetze in d. verschiedenen Theilen Westindiens u. d. amerik. Festlands, hat u.a. auch zu wachen über Ausführung d. Gesetze zum Schutz der Eingebornen, Verletzer selbiger zu strafen. (58, 59) D. *Colonisten*, gegen welche d. Gesetze erlassen, werden zu *Exekutor en der selbigen Gesetze* gegen sich selbst gemacht! *Worthy this of the statesmen Carlos I (K. V) u. Philippus III* D. Aufsicht über diese Canaillen (d. „*encomenderos*“) wieder *span. Beamten* anvertraut (*Vicekönigen, gobernadores* u. *Protectoren de los Indios.*) D. Recht d. Einmischung in d. innern Beziehungen d. amerik. Stämme, hatte zum Resultat: *Schwächung d. Gemeinwesens* u. selbst dessen Umstürz. (60) [[Aus zahlreichen Dokumenten (bei *Ternaux Compans*) ersichtlich, dass d. *System der encomiendas* d. raschen Process des Aussterbens der Indianer *did not stop.*]] *Alonso Zurita*, Mitglied d. kgl. Raths in Mexico in Mitte d. 16 Jhdts., *Ortes de Cervantes*, Generalprocurator von Peru im ersten // Viertel d. 17. Jhds, bezeugen 25 gleichmässig d. rasche Verschwinden d. eingebornen Bevölkerung. (60,61) [[„Werden ihnen übermässige Geld- u. Naturalabgaben auferlegt, weswegen sie ihre Wohnung u. Ländereien verlassen, in Wälder fliehen etc Manche enden ihr Leben durch Selbstmord“ (*Zurita*) Aehnlich *Cervantes*, nach dem „d. Spanier nur mit Mühe 35 die für sie unentbehrliche Anzahl Landbauer u. Hirten finden können“ etc see 1. c.]] Nach d. besten Repräsentanten d. span. Administration *Ursache* dieses Aussterbungsphänomens d. „*Missbräuche*“ (!) der „*encomiendas*“, „d. System d. Valuation d. Ländereien u. Besitzungen d. verschiedenen Stämme u. d. *Ueberlastung* der 40 letztern mit Abgaben“ (61) D. *span. Reg. hatte d. Eigenthum der obscina* an d. v. ihnen bearbeiteten Land anerkannt; that das aber nur Bezugs der im *Augenblick ihrer Kadastration unter d. Pflug*

*befindlichen Ländereien*. Alle übrigen wurden für „*ödes Land*“ erklärt u. als solches *Gegenstand der freien Verfügung der Obrigkeit*, die dann reichlich damit d. Colonisten beschenken. Diese Burschen intriguire *mit* od. (wenn letztre ausnahmsweise redlich) *gegen* d. mit Beschreibung u. Abschätzung d. Gemeindeländereien beauftragten Commissäre, wenden sich an Obrigkeit zu ihrer Begabung mit „*wüstem Land*“, beissen durch Ränke bei Obrigkeit „*bedenkliche*“ Commissäre heraus, kriegen „*neue*“, die oft „*den Charakter v. wüstem Land* auf *Gemeindeländereien* ausdehnen, selbst *wenn letztere unter Pflug* u. nur temporär *in Brache*“. (61, 62) Protestiren d. *starsiny*, dass d. weggenommene Land *fond* etablirt für künftige Geschlechter, für landlose Gemeindegewohner etc, so bleibt dies ohne Folge „*als feindlich den Spaniern*“. Sie nehmen ihnen oft selbst bearbeitetes Land fort „*unter Vorwand*“, dass d. Indianer „*es blos bearbeiten um 'einen Vor wand' zu haben es für sich zu behalten u. dessen Aneignung durch d. Europäer zu verhindern*“. Dank diesem System“ - sagt Zurita in seinem Bericht, „*haben d. Spanier in einigen Provinzen ihre Besitzungen so erweitert, dass d. Eingeborenen durchaus kein Land zur Bearbeitung übrigbleibt*“. (62) Wo solche *gänzliche Expropriation d. Indianer von Grund u. Boden nicht gelang*, dasselbe Resultat erreicht durch d. Belastung d. indianischen Ländereien mit Natural- u. Geldabgaben nicht entsprechend ihrer Einbringbarkeit (*dochodnosti*); d. Indianer gaben solche zewel auf u. *siedelten sich über in v. Europäern nicht angesiedelte u. ihnen unzugängliche Wald- u. Sumpffegenden*. (62) In selbem „*Rapport*“ sagt Zurita u.a. „*Die ganze Habe eines Indianers unzureichend zur Zahlung der auf ihn fallenden Abgaben. Man begegnet vielen Rothäuten, deren ganzes Eigenthum (Vermögen) auch nicht = 1 peso (20 realen = 5 fcs) u. die blos von der täglichen Arbeit leben .. ohne Mittel zur Erhaltung einer Familie... Die Indianer können sich nur mit Mühe den Luxus eines Kleids erlauben... die Mehrzahl davon fällt in Verzweiflung, nicht findend die Mittel ihren Familien d. nöthige Speise zu liefern . . . Zur Zeit meines neulichen Herumreisens erfuhr ich, dass viele Indianer sich aus Verzweiflung erhangen haben, nachdem sie vorher ihren Weibern u. Kindern eröffnet, dass sie dies thun Angesichts der Unmöglichkeit die v. ihnen verlangten Abgaben zu zahlen.*“ (62, 63)

Nach *Gesetz v. 1575* zahlen d. Indianer „*tributo en moderada cantidad de los frutos de la tierra*“, sbory für Unterhalt eines „*priest*“ in ihrer Mitte u. zur *Belohnung des encomendero* [[für den ihnen geleisteten „*Schutz!*“]] Wie konnte dieser „*moderado tributo*“ die Indianer aufessen? Durch d. *Art d. periodisch wiederholten Schät-*

zung ihrer *Gemeindeländereien*. [[Diese wiederholte Cadastrirung, scheinlich bei d. *englischen Ostindiern* hat hier wenigstens d. Sinn, dass d. Staat präntendirt als ihr *landlord d. Rente* v. Zeit zu Zeit zu steigern. Hatte gar keinen Sinn bei d. Spaniern, wo d. Gehalt for

5 priest u. *encomendero ein für allemal fixirt werden musste*. Der encomendor war kein landlord.]] *Zurita* beschreibt d. Process so:

„In d. letzteren Zeit kam d. Gewohnheit auf v. Revision v. Valuationlisten bei d. geringsten Mittheilung Seitens des encomendor, dass die unter seinen Schutz gestellten Indianer eine *grössere Summe*

10 *Abgaben als d. bisher läufige* zahlen können. Die Räthe der verschiedenen Provinzen (*audiencias*), gemäss d. *Gesetzen v. 19 Juni 1540 u. 14 August 1543*, beginnen jedesmal zu diesem Zweck neue Commissäre zu ernennen, wobei der encomendero stets auf ihrer Auswahl aus seinen Creatures bestand. Misslang ihm das d. erste-

15 mal, so erreicht er durch Intriguen, dass d. Indianer selbst verweigern den ihnen gesandten Commissair anzunehmen u. d. Ernennung dieser od. jener andern Person nach Wunsch des Enkomendor verlangen. Bleibt letzterer unzufrieden mit dem d. 2<sup>temal</sup> ernannten Commissair, so erneuert er seine Intriguen u. setzt sie so lang fort,

20 bis er *seinen Mann* erhält. Um den einmal ernannten Commissair auf seiner Seite // zu halten, bemüht sich der Enkomendor ihn zu überzeugen, dass er für seine Wahl ihm ausschliesslich verpflichtet. Gleichzeitig mit diesem bemüht er sich *zu seinem Vortheil* zu stimmen auch *alle örtlichen Beamten* u. *zu diesem Zweck kauft er sie gewöhnlich*.

25 Der Commissair, einmal gereist nach Ort u. Stelle, macht im Lauf von 3-15 Tagen die Beschreibung u. Schätzung der Gemeindegüter innerhalb der Grenzen des ihm angezeigten Berings (okrug), richtet sich nach den ihm vorher von d. örtlichen Enkomendor erkauften Beamten, u. lebt während der ganzen Zeit auf Rechnung der ein-

30 gebornen Einwohner, zusammen mit dem ihn begleitenden Stab niederer Beamten u. Diener. Die Schätzungsliste einmal fertig, wird sie zur Bestätigung der *audiencia* unterbreitet. Erst dann erfahren d. Indianer die übermässige Auflage auf ihre Ländereien u. reichen Petition um Verminderung ein. Ihre Forderungen werden dem

35 Enkomendor mitgetheilt; in Folge dessen beginnt ein Process; letzterer *schleppt sich hin durch 2 bis 3 Jahre, im Verlauf deren die Indianer zahlen* gemäss der vom Commissair gemachten Schätzung. D. Process führt gewöhnlich zur Sendung eines neuen Commissairs, dessen Unterhalt mit dem seines ganzen Stabs den Indianern allein mehr

40 kostet als der zweijährige Betrag der Steuern. *Schliesslich erfolgt d. Anerkennung der Richtigkeit der ersten Schätzung*, für welche stehn alle von dem Encomendor erkauften örtlichen Obrigkeiten. Die

Indianer haben immer Unrecht; nach lang hingezogenem Process befinden sie sich in derselben Lage wie vorher, nur mit dem Unterschied, dass *sie jetzt absolut ruinirt sind durch d. Processual- u. Administrationskosten.*" (63, 64)

Aber nicht genug mit Beraubung der Indianer ihrer alten Besit- 5  
zung; ihrer Unterdrückung durch Steuern. Durch *Gesetz Philippe III* vom 26. Mai 1609: „En atencion â la comun y publica utilidad, permitimos *que se hagan repartimientos de los indios necesarios para labrar los campos, criar ganados, beneficiar minas de oro, plata, azogue, y esmeraldas etc.*" [[Selbst bei überflüssiger Anzahl d. Ne- 10  
ger bot d. Minenarbeit ohne d. Indianer - die hier nicht arbeiten wollten - zu grosse Schwierigkeit.]] Auf Verlangen d. Colonisten soll d. indianische Bevölkerung stellen in *Peru -f der Bevölkerung* d. Dörfer, u. in *Neu Spanien* 4%; auch bestimmt d. Gesetz d. *Frist* (Termin), über den hinaus die Indianer von den Kolonisten nicht zu 15  
Arbeiten gezwungen werden können; vergisst aber d. *Zahl d. Arbeitsstunden* zu bestimmen, ditto thut nichts zur Ueberwachung der *Behandlung dieser Zwangsarbeiter.* (65) [[Sieh *Zurita's* Beschreibung der zwangsverdungenen Indianer während des ganzen gesetzlich ihnen aufgehalsten Termin's, p. 65 cp .Diese Behandlung 20  
durch d. encomenderos der zur Minenarbeit etc gepressten trug bei zu ihrem raschen Aussterben. 1. c.]] Diese Zwangsarbeit *entzog zugleich d. Acker* während d. *Period der Saat, Heuschlags u. Ernte* d. nöthigen Hände. Daher *Theil vieler Gemeinden unbearbeitet*; dies benutzen hinwiederum d. Colonisten um selbige sich „*als wüstes* 25  
*Land*" von d. Obrigkeit zu erwischen. (66) Sieh über diese Wirthschaft in *Chili* (p. 66). In *Chili*, wo Philipp IV d. System d. encomiendas eingeführt hatte, wurde durch *Gesetz v. 17 Juli 1622 v. Philipp IV* [[doch nicht für alle *Grenzstämme*, die unter *directe Abhängigkeit vom Fiskus* gestellt u. zu dessen Nutzen mit Natural- u. 30  
Geldverpflichtungen belegt wurden]] verboten d. *Indianer* weiter zur *Verdingung an die Encomedors* zu zwingen. (1. c.) Trotz allen d. *span. Regierung* denuncirten Greuel d. Systems d. Encomiendas, dehnte sie es nicht nur auf neue Provinzen aus (wie *Chili*) sondern: *durch Errichtung des Systems erblichen Uebergangs der encomiendas* 35  
*in den descendent u. collateral lines der ersten encomenderos* versetzte sie d. *Indianer* ein für allemal *erblicher leibeigenschaftlicher Abhängigkeit.* (67) [[„Im Anfang" sagt *Juan Ortes de Cervantes* „hielt d. kgl. Rath für d. Westindischen Angelegenheiten es im Interesse der Indianer selbst für nöthig beim Tod d. Encomendor die 40  
encomiendas mit d. Domänen zu vereinigen u. so zu Staatseigenthum zu machen." *Philipp II* (d. Viech!) erkannte zuerst 7556 d.

- Princip der Erbllichkeit der *Encomiendas* an unter Bedingung *temporärer Zahlung* durch d. Enkomendor einer bedeutenden Summe an d. Regierung, dass *in d. That* d. v. d. Regierung ergriffne Massregel unausführbar schien wegen Mangel an Liebhabern (Bewerbern).
- 5 Neuer Versuch gemacht 1572, eben so erfolglos wie vorher. Durch d. Gesetze von 16 Mai 1575 u. 1 April 1582 endlich *Princip d. Erbllichkeit d. encomiendas* anerkannt. 1. c.] D. *System d. erblichen Leibeigenschaft* führte weiter aus d. Geschäft - die *systematische Ausrottung der indianischen Bevölkerung u. den Raub* - durch d.
- 10 Colonisten - *der ihnen von Alters her gehörigen Gemeindeländereien*. (dies unter Vorwand sie seien „wüstes Land“); endlich wurde auf diesem Weg in *Mitte d. Gemeindeverbände d. Geschlechts (Verwandtschafts) princip vernichtet* // (rodovych nacal), das ihr Lebensprincip ist, so lange *ihr Uebergang in rein ländliche (sel'skie) Gemeinden*
- 15 noch nicht ganz vollzogen ist. (68) Diese Auflösung d. Blutsbands (wirklichen od. fiktiven) führte an einigen Orten zur Bildung *kleines Grundeigentums aus früheren Gemeindeantheilen* ; dies hinwiederum unter d. Steuerdruck d. Encomenderos u. dem *zuerst v. d. Spaniern erlaubten System v. Geldausleihen auf Zins* - Zurita sagt: „unter
- 20 *d. eingebornen Obrigkeiten, kannten d. Indianer keinen Wucher*“ - *ging nach u. nach in d. Hände Kapital besitzender Europäer über*. (68)
- D. *Geschlechtschar acter* (rodovoj Charakter) d. Verwaltung *vernichtet* vom Moment wo d. Encomendors d. Recht erhielten ihnen widerwärtige Kaziken [[Aelteste, Vorsteher, (starsiny)]] durch *ihre*
- 25 *Creaturen* zu ersetzen. Zudem *Politik d. Encomenderos ihre Macht zu befestigen*, durch Hervorrufen von u. Ausbeutung der *Zwietracht zwischen d. Indianern u. ihren Vorstehern einerseits*, ditto zwischen d. *verschiednen indianischen Dörfern u. Stämmen* unter einander. Dieser innere Krakehl - der zu ruinirenden Processen
- 30 führt -, der die letzte Widerstandskraft der Indianer gegen den Spanier bricht, wird so zu sagen ihre einzige „politische“ Lebensäusserung. [[/?]. 68, 69. wo weiteres Detail hierüber.] *Zur Führung der endlosen Prozesse*, hervorgerufen durch diese inneren Unruhen, werden d. Indianer genöthigt *zu beständigen Anleihen zu flüchten bei*
- 35 *Wucherern* u. um ihre Creditoren zu zahlen oft zur *Veräusserung der wichtigen Habe*, die ihnen d. Spanier noch gelassen hatten. (69, 70) [[Es ist augenscheinlich, dass durch d. Abgaben an d. Encomendor erdrückt, d. Indianer den *Aeltesten* die nicht bedeutenden Naturalabgaben missgönnten u. zu entreissen suchten, die diesen traditionell u. nach span. Gesetz zukamen. Andererseits wohlfeile Politik der Encomendores diese *Aeltesten* als Aussauger d. Indianer zu denunciren u. letztre zu amüsiren, indem sie kabalirten u. intriguir-
- 40

ten gegen diese *Mittelmänner* zwischen ihnen selbst u. d. Encomendador u. einen derselben durch d. andern zu ersetzen suchten.]]

Es hängt mit dem Verfall d. *rodovoj character* der *obscina* zusammen, dass sie auch als *blos ländliche obscina* an vielen Orten aufgelöst wurde, indem die von einander abgelösten Individuen *Privateigenthümer* zu werden streben. Wichtig folgender Passus d. *Zurita*: „Die Unwissenheit der Europäer über den juristischen Charakter der Gemeindebünde u. d. mangelhafte Schätzung ihrer Wichtigkeit (in d. Interessen d. gesellschaftlichen Ordnung u. d. Friedens) waren d. Ursache, dass d. Colonialregierung vielen Indianern *Privateigenthumsrecht* zuerkannte auf die *blos in ihrer zeitlichen Benutzung befindlichen* besondern Stücke des Gemeindelandes, was keine andere ernstliche Grundlage hatte als die Angaben der interessirten Personen selbst, die sich stützten auf d. Thatsache d. Besitzes u. d. Bearbeitung dieser Stücke durch ihre Vorfahren. Wenn d. Aeltesten (Vorsteher) dieser Beraubung d. Gemeinden widerstehn wollen, werden ihre Proteste nicht berücksichtigt.“ Die auf *diese Art entstehenden Privatebesitze* bleiben, nach *Zurita's* Zeugniß, nicht lang in d. Händen d. Indianer. Durch Auflagen erdrückt, verpfänden d. letzteren selbe in d. Mehrzahl d. Fälle od. *verkaufen* sie an Spanier, Metizzen u. Mulatten, die, calculirend auf diesen Ausgang, in d. ländlichen Bevölkerung die Sucht zur Theilung der Gemeindeländereien aufrecht erhalten. (70) [[*Zurita's* Bericht bezieht sich auf *Mitte d. 16. Jhdts.*]]

Schon *in d. Mitte d. 16- Jahrhunderts* (d. Zeit d. *Benefit's Zurita's*) hatte d. *ländliche obscina in vielen Orten Mexico's u. Peru's aufgehört zu existiren*. Dennoch ging sie nicht ganz unter. In d. *Gesetzgebung v. Karl* existirt sie: „*En las cajas de comunidad han de entrar todos los bienes, que el cuerpo, y colleccion de Indios de cada pueblo tuviere, para que de alli se gaste lo preciso en beneficio comun de todos, y se atienda ä su conservacion, y aumento.*“ Auch bei modernen *Reisebeschreibern* (wie *Sartorius* „*Mexico*“ cf. n. xxx p. 70) figurirt sie. „Die Eingebornen“, sagt *Sartorius*, „leben häufig in Gemeindeverbänden, sowohl in d. Dörfern, wie in d. Städten, *in Quartieren*. Eine *Eigenthümlichkeit* der Indianer constituirt die Festigkeit ihrer Gemeindeverbände. Die älteren Glieder erlauben den Jüngern nicht die Auswanderung nach andern Dörfern. Der grösste Theil der indianischen Dörfer eignet *Land u. Kapitalien gemeinschaftlich* u. will keine Vertheilung. Nur die *Wohnstellen (usad'by)* mit den sie umgebenden Gärten gelten als *Privateigenthum* der Bürger. Die *Acker- u. Heuschlag-ländereien* bilden d. *Eigenthum* jedes Dorfes u. werden bebaut durch d. einzelnen Bürger, ohne Zahlung

*Kritische Ausgabe des Marxschen Textes*

irgend welcher Grundrente. *Ein Theil davon unterliegt gemeinsamer Bearbeitung: die Einkünfte davon dienen zur Deckung d. Gemeindeausgaben.*" (1. c.) Dies Ueberleben - in grossem Umfang - d. ländlichen Gemeinde geschuldet einerseits der *Vorliebe d. Indianer für diese Form d. Grundeigenthums*, als der ihrer Culturstufe meist entsprechenden; andererseits der *Abwesenheit in d. Colonialgesetzgebung* [[im Unterschied vom engl. Ostindien]] *von Bestimmungen, die d. Gliedern d. Geschlechter d. Möglichkeit gäben, die ihnen gehörigen nately zu veräussern.* (71) /

A) *Contemporäre Formen d. Gemeingrundeigentums in Indien  
in d. Reihe ihrer historischen Entstehung.*

*Warum d. ältesten gesetzlichen Denkmäler so dürftige Quelle für  
Erforschung d. ältesten Formen d. gesellschaftlichen Lebens?* (p. 72) 5  
*Wie d. geschichtliche Forschung über d. ältesten Formen zu ver-  
fahren hat?* (73-74)

In keinem Land solche Verschiedenheit in d. Formen d. Grund-  
u. Bodenverhältnisse als in Indien. Neben d. *Geschlechtsgemeinde*  
die *nachbarliche* od. *ländliche*; d. *System periodischer* u. *gleicher* 10  
*Vertheilung d. Acker- u. Wiesenländereien* mit Einschluss d.  
Wechsels d. Wohnungen Hand in Hand mit d. *System lebens-  
länglicher, ungleicher Antheile*, deren Grösse bestimmt durch *Ge-  
setze der Nachfolge* od. *faktischen Besitz* zur *Epoche der letzten*  
*Theilung*; d. *Gemeindeexploitation* begegnet sich zugleich mit *privater* 15  
*Gemeindeacker* an einigen Orten, *blos Gemeinde ugod'ja* (wie  
Wald, Weide etc) an andern; hier *Zulassung aller Einwohner d. Ge-  
meinde zur Benutzung der Gemeindeländereien*, dort d. *Benutzungs-  
recht beschränkt auf geringe Anzahl Familien der ältesten Ansiedler*;  
u. neben diesen *gemeinschaftlichen Eigentumsformen* aller Arten u. 20  
Categories, *bäuerliches Parcelleneigenthum*, schliesslich *enormes*  
*Grossgrundeigenthum*, oft ganze Distrikte umfassend (74)

1) *Aelteste Form* (die sich erhalten): *Geschlechtsgemeinde*, deren  
Glieder in *Untrennbarkeit von einander leben*, das *Land gemeinschaft-  
lich bearbeiten* u. ihre *Bedürfnisse aus d. gemeinschaftlichen (allge-  
meinen) Einkommen* befriedigen. Mit Bezug auf diese Form heisst es 25  
in einer der *Entscheidungen des Privy Council*: „*Kein Glied des Ge-  
schlechts* kann hinweisen auf Zugehörigkeit an es nicht nur *als Eigen-  
thum*, sondern als in *seiner zeitlichen Benutzung dieses od. jenes Theils*  
*d. Gemeindeländereien*. D. *Producte der Gemeinwirthschaft* gehn in 30  
d. *gemeinschaftliche Kasse* u. dienen zur *Befriedigung d. Bedürfnisse*  
der ganzen *Gemeinde*." (75) Diese *Form d. Gemeindeeigentums* hat  
sich nur erhalten in *einigen Oertlichkeiten des nördlichen u. nordwest-  
lichen Indiens*, zudem in d. *Form d. vereinbarten Eigentums* („*sov-  
mestnogo vladenija*") u. d. *gemeindlichen Exploitation d. Bodens* 35  
*nur durch d. nächsten Verwandten*, Glieder der *ungetheilten (untheil-  
baren) Familie*, wie *Maine* nennt diese *Form d. Geschlechtsgemeinde*.  
Folgt daraus nicht, dass sie in ihren früheren Bestand nicht auch



neren einer jeden, so weit es sich nur um d. Interessen d. Glieder einer Putti handelt, offenbart sich, sobald ausserordentliche Umstände in dieser od. jener Putti Erscheinungen- hervorrufen, *direkt berührend d. Interessen aller Glieder d. Geschlechts*; dann nicht nur zugelassen, sondern verlangt Theilnahme aller Geschlechtsglieder an d. örtlichen Angelegenheiten der vereinzelt putti. Diese *Einmischung* findet meist statt, wenn eine od. andre *Unterabtheilung unfähig d. Staatssteuern (jumma)* [zu zahlen.] Um dann den *gesetzlich* ernöthigten Verkauf eines Theils d. ihr zugehörigen Landes zu verhindern u. damit Verminderung des vom Geschlecht eingenommenen Territoriums, fordert d. *indische Gesetz d. Ausdehnung der Gesamtbürgerschaft* von d. Gliedern d. engsten (kleinsten) Unterabtheilung auf d. Glieder der höheren, von d. *Gliedern der putti* auf die der *behri*, von diesen auf die *der thok* u. schliesslich auf d. Glieder der *ganzen Brüderschaft (bhyacharah)*. Ditto, so oft der zuerst vom *englischen Gesetz* zugelassne Verkauf des nadel dieses od. jenes Gemeindeglieds droht mit Verminderung d. Gemeinguts des ganzen Geschlechts, anerkennt d. indische Gesetzgebung den *Vorzugsverkauf* d'abord für d. *okrug (pergunah)*, wozu der Verkäufer gehört, dann für d. folgenden höheren Unterabtheilungen d. Geschlechts etc, schliesslich d. *Geschlecht in seinem ganzen Umfang.* (75-77) 5 10 15 20

*Folge der Tendenz zur Individualisation d. Vermögensbeziehung innerhalb d. Grenzen besondrer Ansiedlungen (Dörfer)* stirbt nach u. nach d. *untrennbare Geschlechtseigenthum* aus u. entspringt *neue Eigenthumsform*. In d. Mehrzahl der Provinzen während der Epoche ihrer Einnahme durch d. Engländer war d. *untrennbare Geschlechtsgemeine* verschwunden; es existirten nur noch die Trümmer späterer Systeme des Grundeigenthums in *diesen Gemeinden unter der Bedingung der Benutzung* durch individuelle Familien von *ihrem Umfang nach ungleichen Antheilen*, wobei das Mass d. letzteren jedesmal bestimmt entweder *durch d. Verwandtschaftsgrad* ihrer Eigner mit d. realen od. fiktiven Stammvater der Gemeinde, oder durch *faktische Bearbeitung*; in *andern Gemeinden* unter *Bedingung periodischer Vertheilung des Gemeindeglands in gleiche Theile.* (77, 78) 25 30 35

2a) Die älteste dieser neueren Formen ist die wo der *Massstab der Familienantheile* durch d. Gesetz der Nachfolge (*Erblichkeit*) bestimmt wird. Dies System noch sehr verbreitet in d. *nordwestlichen Provinzen Indiens*, bes. auch in *Böndelkund* u. im *Pandschab.* (78) 40

*Pandschab.* (Auszug aus „*Report on the administration of the Punjab for the years 1849-50 u. 1850-51 Calcutta 1853*“.) „Die

- grundeigenthümliche Gemeinde*, deren Glieder demselben Clan [[sollte heissen: Geschlecht]] angehören u. oft auch von einem u. demselben Stammvater abstammen, finden sich überall im Lande u. besonders oft bei dem Stamm der *Dschaten*. Jeder Miteigner hat ein
- 5 bestimmtes Stück, das er gewöhnlich persönlich bearbeitet, zahlend die auf ihn fallende Summe der Bodensteuer, entsprechend der durch d. Gemeindeobrigkeit gemachten Vertheilung . . d. grössere od. kleinere Nähe zum Stammvater dieses od. jenes Gemeiniglieds bestimmt das Mass des in seiner Verfügung befindlichen Stücks. D.
- 10 *gesellschaftliche Meinung* hält so sehr fest an Erhaltung dieses Systems der durch Verwandtschaft bestimmten Antheile, dass wir oft zur Benutzung (Nutzniessung) Personen zugelassen finden, deren Vorfahren im Lauf einer od. auch 2 Generationen durchaus keinen Antheil an d. Gemeineigenthum nahmen .. Die so bestimmten An-
- 15 theile am Ackerland können weder als *lebenslänglich* noch als *erblich* bezeichnet werden. Sie bleiben unter Verfügung dieser od. jener Familie bis zur Zeit, wo die Nothwendigkeit der Anheimstellung neuer Antheile für Nachwuchs od. zeitlich Entfernte den Geschlechtsge-
- 20 nossen als Grund einer neuen Vertheilung der Gemeindeäcker erscheint. . . Oefters nehmen d. Gemeinde eine Wiedervertheilung des Ackerlands und der Heuschläge vor zum Zweck der Herstellung *grösseren Entsprechens zwischen Verwandtschaftsgrad u. Grösse des Antheils* . . Noch öfter derselbe Zweck dadurch erreicht, dass, ohne Aenderung d. bestehenden Vertheilung, gewisse Stücke des *in der*
- 25 *allgemeinen Nutzung aller Glieder der Geschlechtsgemeine* befindlichen unbebauten Landes den Miteignern überwiesen werden, die eine Vergrösserung ihrer Antheile // zu beanspruchen. *Auf diesem Weg werden individuelle Antheile de facto lebenslänglich u. selbst erblich*" (78, 79)
- 30 *Nordwestprovinzen*: In (*Report d. late Rose* (1845) see p. 28, *Steuereinnahmer in Banda*) heisst's u.a.:
- „Der Gemeinerath (*punchayet*) im Dorf *Khujooreca* (Provinz Banda), schreitend zur Bestimmung der individuellen Miteigenthümer, beschäftigt sich vor allem mit der *Bestimmung des Ver-*
- 35 *wandtschaftsgrads jedes Gemeiniglieds mit dem Stammvater* d. Geschlechts, u. giebt dann jeder Familie zur Nutzniessung ein grössres od. kleineres Stück Land, entsprechend den Vorschriften des *indischen Gesetzes* über d. Umfang d. Theilnahme des einzelnen Verwandten bei Beerbung der durch den Verschiednen hinterlassnen
- 40 *Habe.*" (79)

*Generally*: Die *individuellen Antheile* der einzelnen Familien umfassen bei weitem *nicht alle Ländereien der obscina*. Ein Theil der

letzteren, bestehend in d. meisten Fällen aus *Waldungen, Sümpfen u. Weiden*, aber oft auch einschliessend *zum Ackerbau passende Strecken*, verbleiben in d. Gemeinbenutzung aller Glieder des Geschlechts, u. mit Bezug auf dies Land *verwirklicht sich lange Zeit*  
 x j noch x) *das bereits in d. Anwendung auf die ihrer Fruchtbarkeit nach* 5  
 x *besten Bodenstrecken (pocvy) verschwundene System der gemeinsamen Exploitation*, sei es durch d. persönliche Arbeit der Verwandten selbst, sei es *durch Arbeit von Miethlingen*. (79, 80)

2b) D. *Bestimmung d. Verwandtschaftsgrads zum Stammvater* wird immer *schwieriger* im Lauf d. Zeit u. der numerischen Vermehrung der Geschlechtsglieder und *unmöglich* sobald *gewaltsame changes* hinzukommen; *Bestand d. genus* durchbrochen durch Krieg mit benachbarten Geschlechtern, manche Geschlechts-gemeinde ausgelöscht, ihr Landantheil zum Theil geraubt, od. rückfallend in unbearbeitetes Land. So sagt Tomason *[[in seinem Bericht (über settlement of Chuklah. see p. 28)]]*: „Es wäre unrichtig zu glauben, dass *d. Familien fortführen sich auf normalem Weg* zu vermehren, ohne Zerreissung, seit der Zeit ihrer ursprüngl. Entstehung bis zur Jetztzeit. *Mehr als einmal fanden gewaltsame Umänderungen* statt. Ganze Stämme verschwanden, unter dem Druck 10 fremder Geschlechter od. in Folge feindlicher Zusammenstösse mit den Nachbarn.“ In Folge aller dieser Zufälle *[[wozu auch absichtl. Colonisation (im Sinn v. Maurer) zu rechnen!]]* hören d. *individuellen Antheile am Gemeindeland faktisch auf* - wenigstens in ihrem Gesamtzusammenhang - dem *Verwandtschaftsgrad* mit d. Stamm- 15 haupt zu entsprechen; ein grösserer od. kleinerer Theil derselben jetzt bestimmt *durch d. relative Grösse der Strecke, die faktisch unterworfen ist der Bearbeitung durch diese od. jene Familie*. Hence die grosse Ungleichheit im territorialen Umfang der einzelnen nadel, die nach Kemble (*Systems of Land Tenure. Cobden Club Essays*) 20 vorherrschender Typus im *Gemeine-grundeigenthum Indiens*. (80) Folgendes Citat darüber - über *Gemeine-grundeigenthum* in einem der Dörfer aus der pergunah Chebo, im Distrikt Banda (*Report d. Rose v. p. 28*): „Wir finden in der obscina keine *constanten Antheile*. Jeder eignet *das von ihm bearbeitete (bebaute) Stück* so lange als es 35 unter Bebauung bleibt. Sobald einmal *diese od. jene Strecke Landes* ohne Pflege bleibt, geht sie von neuem ein in den Bestand des Gemeindelichen „öden Lands“ u. kann von jedem Glied der Gemeinde *occu-pirt* werden, unter der *Bedingung seiner Bearbeitung u. d. Zahlung der darauf fallenden Grundsteuer*“ (81) D. *Ungleichheit der Antheile* 40 führt oft zu Krakehl unter den Gemeindegliedern *[[Diese Krakehle heissen „kum o beshee“ (gilt of course, dieser Name, nur von d.*

Theilen d. Punjabs, wovon *Thomason* in seinem report on settlement of Chuklah spricht)]]. Bei solchemZwistvertheidigend.einend.be- bestehende Theilung, während d. andern *Neutheilung* verlangen. (1. c.)

- 3) *Thomason* 1. c. beschreibt d. gelegentlichen upshot der „kum  
 5 o beshee" so: „Die Individuen, die eine Neutheilung verlangen, bestehn auf *Gleichgrösse der Parcellen* (Antheile) u. sind eben so feindlich gegen das System der durch den Verwandtschaftsgrad bestimmten Antheile, als gegen d. System der Sanktion des faktischen Besitzes." D. gleiche Vertheilung des Gemeindelandes, wiederholt in  
 10 bestimmten Zeiträumen u. oft jährlich, erscheint daher als eine relativ späte Form in d. Geschichte der indischen Grundeigentumsformen. Existirt auch jetzt nur in einigen nördlichen u. nordwestlichen Distrikten; ist am häufigsten im *Fandschab*; findet sich hier nicht nur innerhalb der Grenzen eines u. desselben Dorfs, sondern auch zwi-  
 15 sehen 2 u. mehren einander verwandten Dörfern u. erstreckt sich nicht selten nicht allein auf d. Ackerland, sondern auch auf d. Bauernhof (*usadebnoj zemli*; das zur Wohnung des Bauern gehörige Land) In seinem Bericht über d. „summary settlement of *Hustnugur* in the district of *Peschawur*", d. d. *Lahore*, 17 April 1852, schreibt *Commis-*  
*Tu sair James*: /

/ „Ich darf nicht ausser Acht lassen eine höchst originelle Gewohnheit, bis zu dieser Zeit bestehend in einigen Oertlichkeiten, ich meine die *Gewohnheit periodischen Wechsels der Ländereien unter den besondern Ansiedlungen u. ihren Unterabtheilungen (Kundees)*. In eini-  
 25 gen Kreisen bezieht sich dieser Wechsel nur auf das Land. Die Bewohner eines *Kundee* gehn über auf das Land des andern u. umgekehrt, so z. B. in *Safurr Khel* und *Sudos Khel*; während in andern  
 X) Kreisen x) die Wohnungen selbst aus einer Hand in die andre über-  
 gehn. Das letztere findet bis jetzt statt alle 5 Jahre zwischen den  
 30 Einwohnern der 2 Dörfer *Prujhur* und *Tarnah*, u. ebenso zwischen d. Bewohnern der beiden *kundees* des Dorfes *Kheshee*." (81, 82)

Ebenso berichtet *Lieutenant Lumsden*, Kadaster Commissair des Districts *Joozoofzall Peshawur Division* [[in „*Selections from the public correspondence of the administration for the affairs of the Punjab*". 1857 1.1 p. 367, in seinem „report on the *Joozoofzall district*" v. 17 Januar 1853]]:

„Zwischen einigen Dörfern im District *Joozoofzall* bestand noch neulich die Gewohnheit *periodischen Wechsels von Ländereien und Wohnungen*; gewöhnlich alle 5 oder 7 Jahre ... Alle derartigen  
 40 Wechsel begannen seit 1847 aus Anwendung zu gehn... In der letzteren Zeit wird der Wechsel seltner u. seltner...." Der Grund davon nach *Thomason* in Bericht über „*Summary settlement of*

*Hustnugur*", p. 101 (in „Selections from the public correspondence of the administration for the affairs of the Punjab“): „Im Lauf der Zeit findet der Wechsel der Felder zwischen den verschiedenen einander verwandten Dörfern oft starke Opposition Seitens der interessirten Personen: x die zeitlichen Besitzer der an Fruchtbarkeit höheren Ländereien verweigern nicht selten sie ihren Nachbarn abzutreten im Austausch für schlechtere; überall, wo die Macht u. der Einfluss auf ihrer Seite waren, hat der Landwechsel unter Dörfern ganz aufgehört.“ (82) Ebenso heisst's ib. / . c. p. 102, mit Bezug auf Aufhören des Wechsels d. Meierhöfe [[Haus u. dazu gehöriges Feld]] innerhalb der Grenzen eines u. desselben Dorfes: „D. Erfahrung zeigt dass, genöthigt aufzugeben d. früheren Wohnungsplätze, die Dorfbewohner vorläufig ihre usad'by aufräumen, an Stelle der frühren Ansiedelstätte zurücklassend öde, unangebaute Strecke, u. eben dadurch augenscheinlich protestiren gegen die durch d. Gewohnheit vorgeschriebne Verpflichtung ändern die Resultate der eignen Arbeit zu überlassen.“ (82, 83)

Wenn so der Wechsel der usad'ba überall aufgehört, dagegen jetzt noch in vielen Orten häufig d. Wechsel des Ackerbodens zwischen den Mitgliedern einer u. derselben Gemeinde. Die Ländereien jeder obscina, eben so wie jedes ihrer Districte (Unterabtheilungen) (cun-dees) werden getheilt in gewisse Anzahl von Antheilen, entsprechend der Anzahl der in der Gemeinde od. ihren Unterabtheilungen vorhandenen Gemeinde-Eigenthümer (heissen hier dufterees) Jeder der letzteren empfängt zu seiner ausschliesslichen Nutzung x) Ländereien verschieden nach ihrer Fruchtbarkeit u. Gebrauch [[i.e. der Specialität wozu sie am besten dienen]]. Da die zum Anbau besten Stücke gelegen dem Lauf der Flüsse oder der Linie der Irrigationskanäle entlang, so ward es nöthig im Interesse der Erhaltung der Gleichheit der Antheile, jedem der Miteigner gleiche Nutzung zu geben sowohl am zur Irrigation fähigen Land [[heisst: sholgura von shola-ris, das nur bestellbar auf Ländereien bewässert durch Flüsse und Kanäle]], wie auch des nicht irrigirbaren Landes, bekannt unter d. Namen lulmee. Bevor desshalb jeder Familie ihr entsprechender Antheil ausgeschieden wird (genannt bukra), geht in jeder Gemeinde vor Zertheilung des ganzen ihr angehangen Landes in einige konov (kon) wie das auch geschieht od. geschah in Russland u. Deutschland; diese kony heissen im Pundschat „wund“; die Besitzer der Antheile (bukra) empfangen Stücke aus einem jeden dieser kony; so erhält jeder gleichen Antheil am Gemeindeland u. ist dahingegen verpflichtet zur Uebernahme seiner mit d. übrigen gleichen Portion der Natural- u. Geldabgaben, d. h. sowohl zu gleicher Leistung für d.

Zwecke der örtlichen Administration als da sind Ausgaben für Erhaltung der Wege u. Canäle u. Besoldung der Ortbeamten (Gemeinebeamten) (83) als auch für Deckung der auf d. Gemeine fallenden *Summe der Regierungssteuern* (genannt: *jumma*) So oft d. Anwuchs der Bevölkerung u. Unzureichenheit des // noch unvertheilten, obgleich zum Ackerbau geeigneten Bodens, ungleich machen die unter d. Gemeindgliedern existirende Bodentheilung, schreiten letztere zur<sup>3)</sup> Neutheilung. x) Die *Wiedervertheilung hat so keinen periodischen Charakter* wenigstens in d. Gemeinen reich an *Neuland* (Rodeland).  
 10 Wo aber wenig von letzterem, vollzieht sich die Neutheilung in mehr od. minder kurzen Zeitintervallen, 10, 8, 5 Jahren, häufig sogar *jährlich*. Letztres findet sich am häufigsten in Gemeinen, wo *der unbedeutende Umfang der zum Ackerbau besten Strecken eine gleichmässige Antheilgebung an denselben* für alle Miteigner *bei derselben Theilung* in einem gegebenen Jahr unmöglich macht. [[Sie erhalten *deren Benutzung also der Reihe nach* durch d. jährlich wiederholte Neutheilung]] Diese Gemeineigenthumsform auf Princip jährlicher Neuvertheilung heisst in d. *Nordwestl. Provinzen*: „Pouth tenure“, im *Pundschab*: „khetbet tenure“ [[See *Rose's Report* u. den  
 15 v. Lieutenant *Lumsden*, resp. p. 79 u. p. 367]] (84) Früher kam *der period. Wechsel der Antheile* auch in allen übrigen Provinzen vor [[während jetzt nur in *Pundschab* u. *Nordwestprovinzen*]]. So z. B. im *Report v. Plass* (see p. 28), über *Madras*, wo u.a. „Wir finden sehr oft unter d. Landeignern d. Gewohnheit ihre Antheile *jährlich*  
 25 *zu wechseln*. Diese Gewohnheit findet sich selbst in d. *reichsten Dörfern*. Ich glaube, sie *entsprang aus dem Wunsch jede Ungleichheit zu entfernen*, zu welcher Anlass geben konnte d. Uetermachung d. *Ländereien in mehr oder weniger constante Nutzung*.“ (84.)

4) Endlich im Process ihrer Auflösung schreitet d. *ländliche Gemeine* Indiens auch vor bis zum *Entwicklungsstadium*, das im *mittelaltrigen Germanien, England u. Frankreich* vorherrscht u. gegenwärtig noch im ganzen *Bereich der Schweiz*, nämlich: *Acker-* u. oft auch *Heuschlagboden* befinden sich im *Privateigenthum* der verschiedenen Glieder u. nur die s.g. *Appertinenzien* (ugod'ja) bleiben  
 35 ihr *gemaines Eigenthum*; letztere heissen in d. *Nord- West-Provinzen* : „sayer“, u. schliessen ein: a) *Unbebautes Land*, reich an Gras, Strauchwerk od. Waldung; b) künstliche u. natürliche Wasserreservoirs, wie Brunnen u. Sümpfe die zur Irrigation verwendbar; c) Haine und Gärten, mit Fruchtbäumen u. Brennholz; d) nicht von  
 40 d. Gemeindemitgliedern eingenommenes *Wohnungsland*, wo sie beziehn bestimmte Rente von den darauf errichteten Wohnungen u. Baulichkeiten; e) wüste *Ländereien*, die *Salpeter u. Eisen* enthalten,

deren Exploitation Beschäftigung bildet d. Gemeiniglieder selbst od. fremder Pächter; f) endlich *Jahrmarktszölle* und *Zahlungen von Leuten*, die sich in der Gemeinde ansiedeln u. in ihr dies od. jenes Handwerk treiben. So *pravo v-ezda, pravo vypasa* u. ganze Reihe anderer Rechte identisch mit d. mittelaltrigen „*Markt*“ u. „*Gemeindegerechtigkeiten*“, die jedem der Gemeinde-Grundeigentümer zustehn entsprechend dem Umfang seines privaten Grundstücks, wie dies in Deutschland, nach Ausscheidung *der Ackererde aus der Mark u. deren Vertheilung als Privateigenthum unter d. verschiedenen Gemeiniglieder*. (85) Was aber dem *indischen System eigenthümlich*- 5  
in Folge seiner grösseren Nähe zu den ältesten Formen d. Gemein-  
eigenthums: Auch die Bürger der Gemeinde, die aus diesem oder jenem Grund *landlos* geworden, nehmen Theil am „*Gemain*“ So heisst's in d. *Calcutta Review*: (N. 14 p. 138; see dies Heft p. 28) 10  
„Das Glied einer oder der andern Gemeinde, das fortfährt sich in  
ihr aufzuhalten, auch nach Veräusserung seines Grundstücks oder Belassung desselben ohne Bearbeitung, hat volles Recht der Theilnahme an dem ‚sayer‘.“ (85, 86) 15

*Also folgender Gang*: 1) *Erst Geschlechtsgemeinde mit untheilbarem Grundeigenthum u. gemeinschaftlicher Agricultur*. 2) D. *Geschlechtsgemeinde* zerfällt, je nach der Menge der Geschlechtszweige, in eine grössere od. kleinere Anzahl von *Familiengemeinen* [[im südslav. Sinn.]] Schliesslich geht auch hier verloren d. Untrennbarkeit d. Grundeigenthums u. gemeinsame Bodenbestellung. 3) *System der durch Erblichkeit - i. e. Verwandtschaftsgrad bestimmten, daher ungleichen Antheile*. Krieg, künstliche Colonisation etc verändern Geschlechtsbestand u. damit Umfang d. Antheile. *Die frühere Ungleichheit* wächst; u. hat 4) nicht mehr zur Basis den *Grad der Verwandtschaft* mit selbem Stammhaupt, *sondern faktischen Besitz, der sich offenbart in der Bebauung selbst*. Opposition 20  
dagegen; hence: 5) *System der mehr od. minder periodischen Vertheilung d. Gemeindelands* etc Erst gehn darin ein gleichmässig *Wohnungsboden* (mit Zubehör), *Acker- u. Heuschlagland*. Im folgenden Process als *Privateigenthum* erst ausgeschieden d. *Wohnungsboden* (nebst dem zur Wohnung gehörigen Feld etc); später ditto 35  
*Acker- u. Heuschlagland*. Vom alten *Gemeineigenthumssystem* bleiben als beaux restes: D. *Gemeindeland* [[i. e. dies im Sinne d. Gegensatzes // zu dem in *Privateigenthum* übergegangennen]] [[od. was früher nur Appertinenzien waren]] u. andererseits d. *gemeinsame Familien- eigenthum*, aber auch diese Familie ist durch den historischen Process mehr u. mehr reducirt auf d. *Privatfamilie (Einzelfamilie)* im modernen Sinn. (86, 87) 40

B) *Geschichte der Bodenverhältnisse in Indien zur Epoche der dort eingebornen Rajas.*

Je näher die *gesetzlichen Denkmale* unsrer Zeit, desto zahlreicher Evidenz in ihnen v. *Anerkennung des Gemeine-Eigenthums* an Grund u. Boden als herrschendem Typus der Landverhältnisse in Indien. Grund davon: Erst d. *Gewohnheitsrechte (örtliche)* fast ganz ausgeschlossen von d. *Gesetzbüchern*; nach u. nach mehr davon ins *geschriebne Recht der Braminen aufgenommen*. *Codex des Manu* selbst giebt dem König d. Recht: „dem Gesetzeskraft zu geben, was fest-  
 10 gesetzt ist durch d. Praxis gelehrter und redlicher Männer, gehörig zu den *zweimal Gebornen*, jedesmal wann die aus ihr (jener Praxis) deducirten Regeln *übereinstimmen mit den juristischen Gewohnheiten der Provinzen, Districte, Kasten u. Familien.*“ Aus diesen Gewohnheiten schöpften ihr Material zur Deutung Manu's d. späteren Co-  
 15 dificatoren Indiens, d. Verfasser d. zahlreichen Sammelwerke, bekannt in d. indischen Jurist. Literatur unter dem Namen: „*Smriti*“. D. *Gewohnheitsrecht* lieferte d. Hauptmaterial zur Vervollständigung d. dürftigen u. rein juristischen u. vorzugsweis rein-ethischen rules der ältesten codices, deren Regulation, in d. ersten Zeiten, ge-  
 20 richtet war an d. inneren Verwalter d. Dörfer, Städte u. Provinzen. (89) [[*Colebrooke* findt Datum der „*Vedas*“ 1400 J.a.C.n., u. *Elphinstone* d. „*Institutes of Menu*“ (founded on „*the Vedas*“ fragmentary religious poems) about 900 B.C., obgleich *Sir William Jones*, d. Uebersetzer d. *Menu's*, sie about 1280 B.C. stellt. Die  
 25 „*Ramayana*“ about 1400 B.C.; the „*Mahabharata*“ next historical poem, the Iliad of Hindu Literature.]]

1) K. *findet Spuren in Menu* (sieh d. Citate nach d. französischen Uebersetzung des *Loiseleur Deslongchamps*) „sowohl d. *Gemeinegrundbesitzes*, wie auch d. gleichzeitigen Entstehung d. *Privatgrund-*  
 30 *eigenthums*, sei es durch *Ausscheidung individueller Antheile aus d. Gemeindeland*, sei es dass sich *neue Ansiedler* sich bemächtigten dieser od. jener Stücke d. Gemeine-Wüstlands u. Waldes u. Bringung d. letzteren unter d. Pflug, doch *nur mit vorläufigem Consens der gemein-geschlechtlichen Verbände.*“ (90, 91) [[D. Citate über d.  
 35 *Grenzen* der Dörfer weisen nicht direct auf Gemein-eigenthum in d. Dörfern hin]] Wie jetzt, kommt auch im *Indien* d. 9- Jhds. vor neben dem Eigenthum an Land durch ganze Geschlechter u. Dörfer die *Existenz d. untheilbaren Grundeigenthums in d. einzelnen Familien* book IX Art. 104 d. *Menu*. (91) In art. 20, *Buch IX* erwähnt  
 40 X) x) *Cooperativgesellschaften, nämlich Leute, die sich vereinigen zum I Zweck jeder durch seine Arbeit mitzuwirken zum Erfolg einer gemein-*

! *samen Unternehmung*. Die Existenz dieser Cooperativgesellschaften zeigt hin auf seit d. ältesten Zeiten Verbreitung in Indien nicht nur des Principis des *Gemeingrundbesitzes*, sondern auch auf die *gemeinschaftliche Exploitation d. Bodens durch d. Glieder der Geschlechtsverbände*; ihre Entstehung nur zu erklären durch Uebertragung der faktischen Gemeindecoperation im Landbau durch d. Geschlechtsverbände auf freiwillige u. vertragsmässige Bünde, [[in denen gemeinsames Eigenthum u. Cooperation]]. Analog d. *rus-sische Artel*. (92) [[Doch ist dies nicht consequent mit früher Gesagtem; wonach bei *nomadischen u. selbst wilden Völkern vor Existenz v. Grundeigenthum* - gemainem oder privatem - ernöthigt durch d. Bedingungen der Jagd etc]]

Obgleich Gemeineigenthum am Land herrschender Typus zur Epoche des Codex des Manu, dennoch auch schon *Privateigenthum*, darauf weist hin seine Erwähnung über *Einzäunung*, Weg-nähme durch irgendwen eines fremden Feldes etc (p. 92) Er kennt *Veräusserung des Faw//e«eigenthums* - noch nicht durch *Geschenk od. Vermächtniss*, die unvereinbar mit d. Princip d. Untheilbarkeit desselben - aber durch *Verkauf*, u. dies nur bei *Consens der Mitbürger, Verwandten u. Nachbarn*; aber dies weist hin auf *Entstehung einzelner vladenij aus individuellen Antheilen am Gemeindeland*; andererseits *erkennt Manu d. Arbeit als Grundlage des Eigenthums an*; zeigt damit direct hin auf Entstehung d. letzteren auf dem Weg der *Nähe unter den Pflug von öden Ländern der Gemeinde*, was *heutzutag auch noch vorkommt* in den an Land reichen „*Brüderschaften*“ im *Pundschab*. „*The clearing of the land from jungle*“, heisst's im *Report über d. Administration des Pundschab 1849-51*, „is often quoted as the valid and undeniable proof of proprietorship.“ (93) Letzteres Recht für d. Gemeine fremde Personen zu erklären aus der Grösse des Geschlechts-gemeindelichen Grund u. Bodenbesitzes. (93)

Dass aber *Gemeindenutzniesser ihre individuellen Antheile in Privateigenthum* verwandeln durch *Berufung auf Verjährung* [[davnosf vladenij Alter d. Besitzes]] scheint Kow. nur erklärlich aus den *Er-fahrungen d. neuesten Praktik*, die zeigt d. Gefahr womit d. System der durch Verwandtschaftsgrad bestimmten Antheile bedroht von Seiten d. entfernteren Abkömmlinge oder neu hinzugekommner Ansiedler; indem // dieser Antagonismus sogar schliesslich führt zum System d. *period. Wiedervertheilung d. Gemeindelandes in gleiche Antheile*. (93) [[K. lässt d. Besitzer (nach Verwandtschaftsgrad) dieser zukünftigen Gefahr *prophylaktisch zuvorkommen*, durch Verwandlung ihrer Antheile in Privateigenthum. In andern

Worten: Er erklärt sich d. Sache durch d. *Hypothese*, dass *schon zur Zeit wo Menu codificirte*, d. *Besitzer (wenigstens d. grösseren Antheile, entsprechend d. näheren Verwandtschaftsgrad)* schon bedroht waren in ihrem Besitz u. ihn deswegen in *Privateigenthum zu verwandeln suchten*. Einmal diese *Tendenz* als gegeben vorausgesetzt, *ist nicht abzusehn* warum d. Anwendung d. Principis d. Verjährung - das sich überall findet, wo jene Tendenz - besondre Schwierigkeit machen od. räthselhaft scheinen kann.]] D. *Festsetzung d. Principis* des Alters d. Besitzes, erst 20, dann 10 Jahre, als

10 *Erwerbungs-titel v. Privateigenthum* scheint in meinen (K's) Augen als Mittel zu gesetzlicher Abwendung (yychod Herauskommen aus d. Gefahr) der obenerwähnten Gefahr u. hat zur Folge die Verwandlung *wenigstens d. Ackerlands*, u. an einigen Orten auch v. Heuschlagland in *Privateigenthum* seiner zeitlichen Besitzer. (94)

15 [[Viel einfacher zu sagen: *Krakehl bei grossgewordner Ungleichheit d. Antheile*, die bei längerer Dauer auch verschiedne andre Ungleichheiten d. Vermögens, der Ansprüche etc, kurz viele andere gesellschaftliche Ungleichheit impliciren musste, muss auf Seite d. so faktisch Privilegirten Tendenz hervorrufen sich als *possidentes zu*

20 *befestigen*]] D. *angegebenen Gründe* d. spontanen Zersetzung d. Geschlechts- u. ländlichen Gemeinen müssen d. Zeit nach älter sein als d. in derselben Richtung wirkenden Einflüsse sowohl der *allmählig sich organisirenden Kaste eines religiös-gelehrten Standes*, als auch der sich *kräftigenden Gewalt der Stammvorsteher(-ä]testsn)*, die im

25 Lauf der Zeit Rajas besondrer Königreiche (Fürstenthümer) geworden, wie endlich der *früher od. später in d. ländlichen Bevölkerung sich entwickelnden Emigration in städtische Industrie- u. Handelscentren*, eine Emigration die störte das frühere Band des Volkes mit Grund u. Boden u. unvermeidlich zur Auflösung des *Geschlechtsprincipis* [[das aber doch zunächst in d. Städten *als Geschlechterherrschaft wieder erscheint*]] u. d. *Gemain-grundbesitzes*. (94) Zur Epoche des Manu konnten d. 3 letzteren Ursachen nur ganz schwach od. gar nicht wirken. In *keinem Artikel* seines Codex wird erwähnt d. *Recht des Raja Gemeineländereien zu verschenken* -

35 was einige Jahrhunderte später in voller Wirksamkeit. Ferner: den *Braminen verboten* sich mit Urbarmachung von Land zu beschäftigen, womit abgeschnitten Geschenke v. *unbeweglichem Eigenthum*; in Buch X, Art. 115 wird auch nur *Beschenkung der Braminen mit Beweglichem* erwähnt. Endlich herrschte entschieden *ländliches Leben über städtisches* vor u. blühte die bis heute erhaltne Gewohnheit der *Betreibung von Handwerk u. Handel* ohne die *Grenzen d. ländlichen Ansiedlung* zu verlassen. (I. c.)

40

2) Periode beginnend [mit] *lajnavalkya's Gesetzbuch u.d. Institutes des Naradau.endendmitd.Unterjochungd.Landesdurchdie Muselmänner,l. e.v. 9-5 Jahrhundert B.C. bis 5-6JhdtA.D. bis MogulEmpire(1526-1761)*

a) Anwendung d. geschlechts-gemeinlichen u. ländlichen Verbände zu Zwecken d. Administration u. Gerichts.

- In beiden Gesetzbüchern *lajnavalkya's* u. *Narada's* erscheinen d. Mitglieder d. ländl. Gemeinden - unter d. Benennung von **Gemeinde-Verbänden** od. *Versammlungen der Verwandten* von der Centralgewalt *beauftragt mit polizeilichen u. gerichtlichen Funktionen*, alias mit Schutz d. Friedens. Dies meint: Diese Geschlechtsverbände u. Gemeinden sind bereits aus *unabhängigen Organen* jener Funktionen *verwandelt* in d. *niedrigsten schutzpolizeilichen Instanzen des Staats* [[Die von ihnen ursprünglich besessenen *gesellschaftlichen Funktionen* - Gericht u. Polizei - erscheinen jetzt als ihnen vom *Staat übertragen, anvertraut u. vorgeschrieben*]] V. diesem Augenblick wird die *Solidar- od. Gesamtbürgerschaft (krugovajaporuka)*, die sie seit Alter's zusammenbindet, *zu ihrer Gemeinverantwortlichkeit dem Staat gegenüber*; eine ganze Reihe Vorschriften erscheint in jenen Codices, welche d. Verantwortlichkeit d. *Geschlechtsverbände* wegen der innerhalb ihrer Grenzen verübten Friedensverletzungen bestimmt. [[Solche Vorschriften auch in *ganzer Reihe späterer Gesetzsammlungen*, was erlaubt d. Entwicklung in Indien dieser od. jener Institute d. Privat- od. öffentlichen Rechts bis auf unsre Zeit zu verfolgen.]] So d. Gewähre [[vira]], die früher innerhalb d. Gemeinde od. d. Geschlechtsverbands zu zahlen [[v. d. näheren Verwandten d. Verbrechers]] den Verwandten der Person die vom Verbrechen od. Vergehn gelitten hat, wird nun *Geldstrafe an Staat* (Regierung Obrigkeit) als Strafe für Nichterfüllung der auf d. Gemeinen gelegten Verpflichtung die Verbrecher aufzugreifen. So in *Art. 271 Buch II (lajnavalkya)* schuldig erklärt der Dorfvorsteher im Fall der Entdeckung der Spuren d. Verbrechers innerhalb d. Grenzen d. Dorfberings. So heisst's *Art. 271 u. 272, book II lajnavalkya*: „Jedesmal wenn nicht zu entdecken d. Spuren d. Mörders od. Diebs ausserhalb d. Grenzen d. Dorfberings, fällt *Geldverantwortlichkeit* auf d. Dorf, in dessen Umkreis der Mord vollbracht; wird d. Spur des Verbrechers gefunden innerhalb der Grenzen des Nachbardorfs, so sind dessen Einwohner vorgeladen zur Zahlung der Geldstrafe; wird d. Spur bemerkt in 5 od. 10 Dörfern, so alle u. jedes davon genöthigt zur Geldverantwortlichkeit.“ (95, 96) // Die *Gesamtbürgerschaft d. Gemeinen mit Bezug auf die durch sie zu zahlenden Staatssteuern*, deren innere Vertheilung unter ihre Mitglieder durch d. Gemeinde selbst geschieht - x) die *Grösse der Steuer darf in keinem Fall über-*

steigen \ des Reineinkommens der Gemeine (Instit. d. Narada cap. XVII, art. 47) - erscheint erst mit *juristischem Charakter* u. Details in den codices d. V-VI Jhd. P. C. (96)

- Ausser *Erhaltung d. Friedens u. Zahlung d. Abgaben*, fällt d. Gliedern d. Geschlechtsgemeinden zu die Funktionen der *Civil- u. polizeilichen Gerichtsbarkeit* u. *Betheiligung an d. Verhandlung der s.g. besspornych del.* Beim Gerichtsverfahren erwähnt *lajnavalkya*, wie Narada, unter d. Zahl der übrigen Gerichte, d. *Versammlungen d. Gemein-, Miteigenthümer*, denen als höchsten Instanzen unterworfen einerseits d. *Familienräthe*, andererseits die *Versammlungen der Handwerker* - u. die ihrerseits über sich stehn haben einen *höchsten durch d. König ernannten Beamten u. d. rex selbst*. D. Gerichtsbarkeit Objecte, unterworfen dem „*Gericht der Nachbarn*“ (sozitelej) (jetzt benamst „*punchayet*“) sind ihrem Charakter nach dieselben wie die der *Mark- od. Gemeindegerichte* im germanischen Mittelalter u. wie noch die *Wolost- od. District(Land)gerichte* (sud vervi) in Schweiz u. Russland. *Art. 5, lib. II à. Institute des Narada* behält für d. *König* nur d. verwickelten Prozesse vor; stellt mit Bezug auf d. übrigen Gerichte nur d. Forderung auf, dass sie „*kollegialisch*“
- [[nicht durch einzelne Personen]] funktioniren. Daraus zu folgern, dass *alle Gerichtsklagen*, deren in d. codices des *lajnavalkya u. Narada* erwähnt, in unterster Instanz durch d. *sudy obscirn* passirten; [[D. Jurisdiction d. *Familienräthe, -gerichte, u. Handwerkergerichte* haben specifischen Character]] zunächst; *Klagen über Verletzungen durch eine einzelne Person oder durch ganze Gemeinden d. Benutzungsgrenzen*. Nach dem *indischen Recht*, wie d. russischen, unterliegen d. *Grenzen (termini) nicht der Verjährung (Manu, book VIII, art. 200; lajnavalkya, book II, art. 25.)* (97) (cf. 98) Findet solcher Grenzprocess zwischen *ganzen Gemeinden statt*, so fällt Entscheidung d. Processes in's Ressort der kgl. Gerichte. (98) Vor d. *Gemeine-Gerichte* gehören auch *Klagen über Vollbringung von Handlungen zum Zweck späterer Bemächtigung fremden Eigenthums*, wie *beabsichtigte Vernichtung* dieser od. jener *znakov mezevanij*. (1. c.)

- Andre Catégorie v. Processen* unterliegend der *Gemeindeversammlung* sind *Verletzung v. Eigenthumsrechten* sei es einzelner Glieder od. ganzer Gemeinde, durch *Abweiden, Aneignung fremder Früchte, Fällung fremden Holzes, willkürliche Aufführung von Dämmen* etc, aufgeführt in vielen Art. der erwähnten 2 codices. Grenze zwischen der *Gemeinde* - u. d. kgl. Jurisdiction: Jedesmal wenn der casus erfordert Anwendung einer der dem indischen Recht bekannten Arten von *Ordalien (Ordeals)*, so gehört die Urtheilsfällung dem Gericht des Königs od. *eines von ihm ernannten richterlichen Colle-*

- giums (Narada). (p. 99) [[Nach art. 104, 5 cap, I<sup>e</sup> Theil, Instit. d. Narada wird d. Recht zu Ordeals zu flüchten f. den Richter jedesmal anerkannt, wenn er auf d. Weg andrer Beweisarten nicht gelangen kann zu bestimmter Ueberzeugung über civile Verantwortlichkeit od. criminelle Schuld einer der beiden Seiten d. Processes. (99)]] D. 3<sup>e</sup> Kategorie gehörig zu Ressort d. Gemeinegerichte sind alle Art Civilprocesse, wenn geführt unter voll berechtigten u. nicht Specialgerichten unterworfenen Personen u. wenn zur Entscheidung die Anwendung von Ordeals nicht unvermeidlich erachtet wird. (1. c.) (Specialgerichten unterworfen-d. Glieder der undividedfamilies 10
- 9 d. Familiengerichten, cp d. Glieder v. Handwerks- u. Handelscorporationen den Handwerksgerichten 1. c.) (Ordeal, z. B. angewandt in Streitigkeiten über Deposit, wenn eine Seite leugnet es vom andern erhalten zu haben; desswegen (Narada) gehört hier d. Entscheidung auch allein vor d. kgl. Gerichte. 1. c.) 15
- D. Criminaljurisdiction scheint allein vor kgl. Gerichte gehört zu haben. (99, 100)
- Gerichtsbarkeit d. Gemeinen in s.g. nicht streitigen Sachen. Schon bei Menu, Abschluss von Kauf- Verkauf v. unbeweglichem Eigenthum erfordert Consens der Nachbarn. Vier Jahrhunderte später, Princip v. 20 Privatgrundeigenthum schon so befestigt in der ind. Gesellschaft, dass nur noch verlangt Oeffentlichkeit solchen Verkaufs [[ditto Geschenks v. Unbeweglichem<sup>^</sup>, dem entspricht d. Gewohnheit seiner Vollziehung in der Gemeinerversammlung. (100) (Sieh Note ib.)
- Diese Artikel über d. Justiz u. Polizei der Communen in d. Gesetz- 25 Sammlungen d. V u. VI Jhdts B. C. sind d. einzigen Hinweise auf d. Existenz der Communen in jener Zeit. Dies begreiflich, da in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse d. Gemeinen vorgeschrieben wie bisher durch ihre oertlichen Gewohnheiten u. Einrichtungen sich zu 30 verwalten; d. bindende Kraft dieser Gewohnheiten oft ausdrücklich anerkannt cod[ices] Iajnavalkya u. Narada (1. c.) [[Nur einzelne
- 37 Spuren (sieh was folgt) finden sich, über // die Organisation der Communen selbst u. über d. Formen d. Gemain-eigenthums]]
- Der Codex des Menu enthält nichts über d. Organisation der Gemeinerverwaltung. Dagegen: Iajnavalkya u. Narada bestätigen d. 35 Ernennung d. Gemeinältesten(yorstehev) durch die Gemeinen selbst; beide rathen diese zu wählen aus Personen, die ihre Pflichten gehörig begreifen, uneigennützig u. von reiner Seele sind; sie schreiben den Gemeiniegliedern unbedingte Unterwürfigkeit unter die Verordnungen (Vorschriften )der so Erwählten zu. (101) 40
- Narada nennt in einigen Artikeln d. Glieder der Gemeinerversammlungen „Verwandte“, in andern nur Zusammenwohner (Haus-

genossen, Nachbarn, soziteljami). Also damals schon zweierlei Gemeinen, „Geschlechts-gemeinen“ und „seVskie“. D. Existenz d. *erstem 4 Jhdte B. C.* bei *Strabo*, book XV, ch. I. [[nämlich 327 B. C. *Alexander Magnus* erobert *Afghanistan* u. überschreitet dann Indus in *territory benamst Taxila*, mit dessen Fürst *Alexander* alliance schliesst gegen den grossen *Rajah, Porus* od. *Puru*, der in *Canouj* regierte u. über ganz Hindustan herrschte, etc. Die angeführte Stelle ist folgende Äusserung d. *macedon. Generals Nearchus* (einer d. Generäle d. *Alexander*): „Die *Gesetze sind ungeschrieben*; sie sind theils allgemeine, theils besondere, u. von denen anderer Völker sehr verschieden, etc *Andere thun in ihrer Verwandtschaft alle Früchte gemeinschaftlich zusammen*; dann nimmt Jeder einen Theil zum Unterhalt für ein Jahr, x) Das Uebrige verbrennen sie, um wieder arbeiten zu müssen, u. nicht müssig zu sein.“]]

Diese Stelle also soll auf d. *Geschlechtscommune* hinweisen, gegründet auf d. Princip der *Gemain-exploitation*, während selbe ditto erscheint auf d. *Sonder-Benutzung durch jede Familie ihres der Abkunft nach bestimmten Antheils am Gemeindeland*. Beide Formen d. *Geschlechtsgemeinde* kommen auch 5-6 Jhd. A.D. (nach Chr.) vor, wenigstens in einigen Landestheilen, namentlich solchen (Nordwestl. Indien), wo auch jetzt noch zu beobachten. Aber schon 5-6\* Jh. B. C. soll vorgeherrscht haben in Indien

a) d. Typus der *ländlichen Gemeinden*, dazu derjenigen, worin d. *individuellen Antheile* nicht bestimmt durch Verwandtschaftsgrad zum Stammvater, sondern durch *faktischen Besitz*, alias *wirkliche Bearbeitung*. Sonst unerklärlich die beständige Erwähnung in den Codices nicht über *Blutsverwandte*, sondern über *Nachbarn* (o so sedjach), *deren Versammlung sostavljaet seVskij schod*. Ferner: *ausserordentliche Bedeutung*, die der Gesetzgeber in beiden codices dem Besitz anders als durch Bearbeitung. Einerseits [[*lajnavalkya* u. *Narada*]] verweigert er d. *Thatsache ungesetzlichen Besitzes*, wenn auch ununterbrochen während 3 Generationen, als *Eigentumstitel* anzuerkennen, *falls der Besitz nicht mit Bearbeitung verbunden war*; andererseits erkennt er den Besitz einer durch seinen früheren Eigner zum **30** *besitzenden* im Stiche gelassnen Parcellen dem zu, x) *der seine Arbeit auf sie anwendet*. (102) [[U.a. so (ib. n. 4.) bei *Narada*: „Wenn der Besitzer dieser od. jener Parcellen aus Dürftigkeit nicht im Stande sie zu bearbeiten od. auch im Fall d. Todes od. Verschwindens, kommen d. Einkünfte von der Parzelle dem zu, der öffentlich zu ihrer Bearbeitung schreitet.“ „*Das Land das im Lauf von 5 Jahren ohne Bearbeitung gelassen, gilt [für] herrenloses* [[i. e. ödes, pustoporoznej]].“ Andererseits, wenn schon Spuren v. *Privat-*

grundeigentum bei Menu, so z.B. im ganzen XI Abschnitt, 2. Theil der Institut, d. Narada von Streitigkeiten bezüglich der Privatgrenzen d. Besitzungen; voll Detail über d. Ordnung des Ziehens von Privatgrenzen u. über d. Wiederherstellung der Grenzen eines verletzten Besitzes. [[alles dies kann aber doch auch bei individuellen Antheilen am Land vorkommen, die nicht Privateigentum sind!]] (103)] 5

- b) Unterpflugsnahme (Bearbeitung) von Niemand eingenommener Strecken, jedesmal mit Erlaubnis der Eigenthümer des unbebauten Landes, (des s.g. wüsten Landes), d.h. d. Mitglieder od. Vorsteher (Aeltesten) der Gemeinde - figurirt schon bei Menu als Erwerbmittel v. Privateigentum an Land; erscheint so wieder in allen späteren X) codices. Nur erscheint dieser wichtige Unterschied x) im Verlauf d. Zeiten, dass an d. Stelle des früheren Consensus der früheren Gemeineeigenthümer - die Erlaubniss des Volksältesten (chefs) (narodnogo starejsiny) tritt. Je mehr man sich entfernt von der Zeit der ursprünglichen Niederlassung der Stämme auf bestimmten Gebieten, wächst die Gewalt der Stammältesten (chefs), die sich im Verlauf der Zeit in Volksälteste (chefs) verwandeln u. das Wachstum ihrer Gewalt äussert sich vorzugsweis mit Bezug auf d. Vermögensverhältnisse, in Aufstellung der juristischen Fiktion, wonach der Volksvorsteher, wenn nicht de facto, so de jure, oberster Eigenthümer des ganzen vom Volk eingenommenen Territoriums wird (103). Dies 15
- 38 meint d. dominium eminens // wie jetzt noch bei Muselmännern in Aegypten, Türkei etc, in Russland wenigstens während seiner moskowitzischen Periode, als juristische Vorstellung in England (cf. z. B. Allen: Royal prerogative 1849 p. 125 etc) Nach dieser Fiktion hat der Vorsteher (Repräsentant) der höchsten Gewalt d. Möglichkeit frei zu verfügen über Ländereien der Gemeindebünde, weggebend durch Niemand eingenommene Strecken als Eigenthum an Personen bereit sie in Bearbeitung zu nehmen. (104) In d. Annalen d. einzeln indischen 25
- Gemeinden - den mit Sanscrit unbekanntem Historikern noch wenig zugängliche Quelle - Beweise wie durch Verfügung der Rahjas so Privateigentum auf einmal u. en masse entstand, zur Schädigung des Gemein-Eigenthums. (104) Kowalewski führt als Beispiel an aus einer dieser Quellen: „Erzählung über d. Ordnung der Begründung 35
- des Dorfes Muruda im südlichen Kankan“. Diese Chronik gefunden durch den indischen Gelehrten Naraijan Mandlik im Familienarchiv eines Bramanengeschlechts aus dem Dorf Muruda; er ließ sie drucken im Original u. in englischer Uebersetzung, im Journal der Bombayabtheilung der asiatischen society; nach ihm stammt d. 40
- Originalmanuscript aus 14. od. 15 Jh. A.D. (104) [[Die Geschichte selbst: p. 104-107.]]

c) Neben d. Gemeindegenthum kennt d. *Gesetzgebung d. 5 u. 6. Jh. A.D.* noch d. *Familieneigenthum*, das sich auch durch langsamen u. spontanen Process zersetzt. (107) Früher d. *wechselseitige Verantwortlichkeit der Verwandten unbeschränkt durch irgend welchen Verwandtschaftsgrad*; in dieser (5-6 Jh. A.D.) Epoche beschränkt auf 3 *Grade descendenter Linie* u. 2 *in collateralen*; d. Kinder dabei *verantwortlich nur für einander, für Vater, Grossvater u. Onkel* u. umgekehrt jedes von diesen Geschlechtsgliedern nur für d. übrigen. Auf diese wenigen Verwandten, ihre Frauen u. Kinder damals schon faktisch u. juristisch *der persönliche Bestand der untheilbaren Familie* (undivided family) beschränkt. (108)

Während *bei Menu d. Theilung der von d. Eltern zukommenden Hinterlassenschaft nur zugelassen auf ausdrücklich Verlangen d. ältesten Sohns*, kann er in d. *Instituten d. Narada* Platz greifen auf blosser Abmachung (Uebereinkunft) unter d. Gliedern der Familien (1. c.) [[Nach *Narada*: „Auch der jüngste Sohn kann diese Funktion (Stelle des Vaters) der Familie gegenüber übernehmen, wenn er d. dazu nöthigen Qualitäten besitzt.“]] Bei *Narada*: Ist consens d. Familie, wenigstens der ihrer interessirtesten Glieder vorhanden, so kann die *Theilung* statthaben auch *bei Lebzeit von Vater oder Mutter*, sobald *aufhört d. faktische Zusammenhausen* (vielleicht auch Coitus gemeint) *unter den Eltern*, Vergabe der Töchter in Ehe, Aufhören der Menstruation bei der Frau u. der *facultas coeundi* beim Mann. *Auf Willen d. Vaters kann d. Theilung statthaben in jeder Zeit seines Lebens*. Bei Theilung d. väterlichen Hinterlassenschaft erhält jeder der Söhne u. nicht verheiratheten Töchter, u. im Todesfall deren Nachkommenschaft oder, endlich, bei Leben der Mutter letztere, seinen Antheil, ein *Antheil einerseits bestimmt durch Alter* [[„Der älteste Bruder erhält grösseren Antheil als d. übrigen, der jüngste verhältnismässig kleineren.“ *Narada*.]], andererseits durch *Kaste*. [[„Die Antheile d. übrigen Brüder - exclus, der älteste u. der jüngste - sind einander gleich im Fall sie alle u. jeder zu derselben Kaste gehören.“ (Narada)]] (108) Bei *Theilung der mütterlichen Nachkommenschaft* erben *nur d. Töchter* od., bei Tod der letzteren, deren Descendenz. (109) Theilung d. Erbschaft auch erlaubt im Fall d. *Consensus* der Familie *präsumirbar*; 10jähriger unabhängig, auf eigene Faust durch jedes einzelne Familienglied betriebener Haushalt (Vermögensverwaltung) u. Erfüllung der durchs Religionsgesetz verlangten Opferungen zum Andenken der hingschiednen Eltern, reicht dazu hin um aus der Familie ausgeschieden zu sein. [[i.e. nicht mehr zur ungetheilten Familie zu gehören]]. (109)

Ferner Lockerung d. Blutbands ausgedrückt durch d. Festsetzungen der Gesetzgebung, die regeln die Verhältnisse der Einzelperson zur *Habe*, erworben durch deren eigne Arbeit, unabhängig v. irgend welcher Ausgabe aus dem Vermögensstock der Familie. Nach der Auslegung des *codex des Menu* durch *Vasishta* scheint dass zur Zeit der Redaction desselben ein Familienglied, das durch eigne Arbeit bestimmten Gegenstand erworben - beweglich oder unbeweglich - nicht ausschliesslicher Eigenthümer davon wurde, sondern nur bei dessen Theilung - nach Tod des Familienhaupts - doppelt so grossen Antheil davon erhielt. (1. c.) In den *ersten Zeiten* wurde d. Bedingung, dass d. Habe erworben sei „ohne alle Ausgaben Seitens der Familie“ günstig für die Familieninteressen ausgelegt. Darin einstimmig d. Commentare (!) *Catyayana*, *Vrihaspati*, *Vyasa* u. *Mitacshara* [[*Heut zu Tage* (s. Th. Strange) ist die *Mitacshara* of *Vijnyaneswara* u. *Daya Bhaga* of *Jimuta Vahana*, beides treatises on Inheritance -, d. letztere standard law in Bengal, das erstere received throughout the whole range from *Benares*, to the southernmost extremity of the peninsula. „Their authority within their respective limits, is demonstrated, by their having been so selected as the best guides for our courts, throughout the British dominions of India.“ *Strange*]] In d. späteren *Codices* d. Familieninteresse meist geopfert den *Interessen des Privaterwerbs*. *Yajnyawalkya* kennt bereits *ausschliessliches Eigenthum* // durch *Geschenke*, gemacht durch *Freund*, *Brautschatz* etc. (110)

Fernerer Beweis der sich verfestigenden Individualisation der Vermögensverhältnisse seit d. Zeit d. *Codex des Manu* bis zu der von *Iajnowalkya* u. *Narada*, dass beide letzteren viel weiter d. *freie Verfügung der Privatperson über die ihm zugehörige Habe*. Bei *Menu* zur *Veräusserung v. Land* nöthig vorhergehender consensus der Nachbarn, der Mitglieder der Geschlechtergemeinen; in d. *Instituten d. Narada* nur verlangt *Oeffentlichkeit der Verkaufsverträge*, doch gilt das auch ihm bei weitem nicht für alles Grundeigenthum. *Gegenstand des Geschenks* kann nach *Narada* nicht sein *gemeinsames Eigenthum*. [[*Vyasa* sagt: „Das gemeinsame Eigenthum nur veräusserbar in einem Fall: mit consens aller an Nutzniessung desselben *Betheiligten*.“]] (110) Unter *gemeinsamem Eigenthum* hier zu verstehen das *Geschlechts(ancestral)* u. eben desswegen *untheilbare Eigenthum der Familie*. Der *Familienvater* darf nur über d. *Einnahmen davon* verfügen u. dies nur nach *Deckung aller nöthigen Ausgaben für die Familie*. (*Narada*) (111)

d) Gehen wir über zur Zeit d. *Mongolenherrschaft in Indien* (14, 15, 16 *Jhdt*), so zeigt sich in d. juristischen Denkmälern einerseits *Reste*

des alten Gemeinwesens, andererseits Erfolge erreicht durch d. *Process der Individualisation der Vermögensverhältnisse* in d. Periode von 6 Jh. bis 14. u. 15 Jh. A.D. In keinem dieser Rechtsdenkmäler directe Beschreibung der Gemeindeform d. *Eigenthums*, weil d. *Verhältnisse der Gemeindegewohnheiten* regulirt nicht durch d. Gesetz, sondern durch die Ortsgewohnheit. So fordert *Pita Malta* direct bei Streitigkeiten zwischen Dorfbewohnern, Hirten etc Entscheidung auf Grundlage der Ortsgewohnheiten u. d. bindende Kraft der letzteren durch alle neuesten Commentare etc anerkannt. Diese Gewohnheiten applicirt durch die Gemeindegewohnheiten. *Bhrigu* (Verfasser eines der neuesten Textbücher) erwähnt d. *Jurisdiction sowohl einer als der Gesamtheit mehrer Gemeinden*. Der ersteren fallen zu d. *Prozesse zwischen den Gliedern einer u. derselben Gemeinde*, x) x) der zweiten die *Fällung v. Urtheilen in Fällen v. Rechtsstreit zwischen d. Gliedern zweier verschiedner Gemeinden*. (111) (u. Nte 5 daselbst.)

*Katyayana* erwähnt *direct Gemeindegewohnheiten*, wenn sprechend vom Recht ihr (der Gemeinde) benachbarten Parzellenbesitzer an d. Benutzung ihrer Fruchtbäume. *Vrihaspati* zählt auf die Arten d. gemeinschaftlichen Eigenthums, die nicht der Veräußerung unterliegen u. spricht dabei von „*dem allen zugehörigen Land*“. (112) („les biens inaliénables sont le chemin, la terre etc communs à tous“) Ebenso *Dacsha*: „*Joint property are things which the learned have declared unalienable.*“ (112)

Herrschender Typus des Grundeigenthums bleibt in dieser Periode das *undivided family property*, bewiesen dadurch, dass in den Gerichten d. Charakter der Untheilbarkeit für diese od. jene streitige Parcellen anerkannt wird, *bis die interessirte Person das Gegentheil beweist*. Alle neuesten Commentatoren d. ind. Rechts sprechen über d. *undivided property*, wenn bestimmend wer aus d. Familiengliedern Recht d. Theilnahme an d. Einkommen aus d. gemainen Habe hat, u. wer bloß auf Lebensunterhalt aus d. Mitteln der Familie; ebenso wenn sie erheben d. Frage über d. Recht der Familienglieder Rechnung zu fordern über d. Verwaltung ihrer Habe von ihrem erblichen od. gewählten Haupt; ditto bei Frage, unter welchen Bedingungen möglich d. Veräußerung od. Vertheilung d. Familieneigenthums. (112) *Andererseits Kräftigung der Individualisation des unbeweglichen Eigenthums* zu constatiren durch die *grössere Leichtigkeit der Familientheilung* u. d. *grössere Freiheit der Verfügung nicht nur über selbsterworbenes, sondern auch Geschlechtseigenthum*, namentlich wenn es sich handelt um Verleihung v. Vermögensvortheilen für d. Glieder d. Priesterkaste, die Braminen.

(113) D. *priesterliche* Pack spielt also Hauptrolle im *Process der Individualisation des Familieneigenthums* (113.)

Hauptzeichen d. untheilbaren Familieneigenthums - seine Unveräußerlichkeit. Um ihm also anzukommen muss die unter d. Bramineneinfluss sich entwickelnde Gesetzgebung namentlich dieses *Bollwerk* mehr u. mehr angreifen. *Menu* kennt noch keine Veräußerung d. untheilbaren Familieneigenthums; ebenso *Narada*. Bei den neueren - wie *Vyasa* u. *Tschintamana* *derartige Veräußerung erlaubt*, unter *Bedingung des gemeinsamen Consensus aller Miteigenthümer*. Da dem Pfaff „*Präsente*“ non nocent, so gerirt ihn diese Bedingung. [[*Veräußerung durch Geschenk everywhere // das priesterliche hobbyhorse!*]] Also Bestreben d. Priesterkaste einerseits: *Erleichterung u. Beschleunigung der Familientheilungen*, die zur Folge haben d. *Uebergang des unbeweglichen Eigenthums in d. Zustand freier Veräußerlichkeit*, andererseits: *Einführung besonderer Regeln in d. Gesetzgebung, erleichternd d. Verfügung über Familieneigenthum im Fall der Schenkung an die Priesterkaste*. Schon *Menu* erlaubt Familientheilung mit dem Zweck auf diesem Weg die Zahl der *Orte für Ausübung des Familiencultus zu vermehren*. Die neuern Textbücher einstimmig in *Ermunterung derartiger Theilungen*. „*Der Cultus der Vorfahren*“, heisst's in einem derselben, „hat unzweifelhaft eine *geringere Zahl Feuerheerde* wenn d. Familienglieder ungetheilt zusammenhausen; daher *der Nutzen u. selbst d. Nothwendigkeit von Familientheilungen in d. Interessen der Seelen der verstorbenen Vorfahren*.“ *Vrihaspati* sagt drollig: „*The worship of pitris, devas and brahmans by those living by one cooking (or food) would be single (but) if divided would occur in each separate house.*“ (114. cf. ib. N. 2) *Familientheilung* in d. Augen d. Priester-Gesetzgebung nur noch eins der Mittel zur Entfernung der Hindernisse, die d. Princip der Unveräußerlichkeit des Familieneigenthums *der Vergrößerung des Eigenthums der Braminen* in den Weg legt. Zum selben Zweck erhält *Familienvater* gesetzlich das *Recht freier Versenkung zum Nutzen der Geistlichkeit*, trotz u. als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Unveräußerbarkeit d. Familieneigenthums. (114) In der *Mitacshara* zugelassen *Schenkungen von unbeweglichem Eigenthum nicht nur durch Familienvater, sondern durch jedes beliebige Familienglied*, wenn solche Veräußerung bestimmt zu irgend einem gottesfürchtigen Zweck. Abweichend von der *allgemeinen Regel d. indischen Rechts*, welches d. *Wirksamkeit der Veräußerung nur anerkennt* nachdem à *faktische Besitz über den veräußerten Gegenstand* in d. *Hände des neuen Eigenthümers übergegangen* ist, anerkennen *Katayana, Haritha* etc *Gültigkeit von Schenkungen, vollzogen durch*

- x) *irgend wen auf dem Sterbebett zu Gunsten der Pfafferei*; legen so Keim zur schliesslichen Entwicklung d. testamentarischen Rechts (Vermächtniss) wovon auch keine Erwähnung in d. alten Gesetzgebung. (115)
- 5 *Dass d. Schenkungen zum Vortheil der Geistlichkeit*, während Leben, wie bei Tod, *d. ältesten Arten Verfügungen über das Familien-eigenthum* sind, zeigt am besten das in Mitacshara constatirte fact dass andre Arten der Verfügung über die Habe unter d. Form der Schenkung gebracht wurden um ihnen eine diesen gleiche gesetzliche
- 10 *Garantie* zu verschaffen. (1. c.)
- Auch bei andern Völkern, for instance denen der Germanen, röm. Welt (vide Merovinger, Karolinger) dieselbe Rangordnung - *Schenkungen an Pfäff* erster, allen andern vorlaufender *modus der Veräusserung unbeweglichen Eigenthums*. (1. c.)
- 15 C) *Muselmännisches Recht u. dadurch bewirkte Veränderungen in d. grundeigenthümlichen Verhältnissen Indiens.* 41  
*First Arab entry into India A. D. 664* (year 44 of the Hegira) Mohalib penetrated into Multan.
- I Ftsg v. p. 41. C) *Muselmännisches Recht u. dadurch bewirkte Ver-* 59  
 20 *änderungen in d. Grundeigenthumsverhältnissen Indiens.*  
*Sicé: „Le droit musulman.“* [[Nach Sir Th. Strange, Hindu Law. Madras 1830, wo er gewesen Chief Justice, t. I, p. 2, 3 (*Introduction*): „In the *Company's Courts* (except those dependant on the government of Bombay) the *Mohammedan penal law*, established for  
 25 *the Hindoo by the Mahomedans*, was retained by us; the Bengal government contenting itself with modifying it in particulars."]] Die Moslems, die Indien bewohnen, folgen der Schule des *Abou Hanifeh* (geb. 699, f767) [[Chef einer der 4 orthodox Sunnit Sekten]]  
 [[Sein Commentar des Koran - *Sened* (Stütze) - hat bei d. orthodox  
 30 [ Moslems legal force.]] D. 2 Hauptrepräsentanten d. Schule: *Burhan Addin Ali*, lebend in 2<sup>ter</sup> *Hälfted. 12 Jhdts*; wendet d. Lehren d. *Abou-Hanifeh* an auf d. oft ganz neuen Verhältnisse, hervorgerufen durch die musulman. Eroberung so vieler Völker u. Staaten; sein Werk „*Hedaya*“ (übersetzt von *Hamilton*) noch jetzt unbestrittne Autorität in d. musulmännischen Gerichten Indiens. - 2<sup>ter</sup> Repräsentant:  
 35 *Multeka* (übersetzt v. *d'Ohsson* u. von *Belin* in „*Journal Asiatique*“ für 1861 u. 1862). Auf seine Sammlung seltner verwiesen in den musulm. Gerichten Indiens, ist aber einer der verbreitetsten Commentare der Hanifehtschen Lehre in dem *angrenzenden Asien*, aus

dem die Erobrer Indiens kamen. (118,119) Wo Burhan Addin Ali u. Multek übereinstimmen - gehört ihre Doktrin über d. Verhältniss der Eroberer zu d. Grundeigenthum der Eroberten - zu d. Grundlehren der Hanifeitschen Schule. (119.)

Beide lehren, dass d. Eroberten „jiziat“ od. „djizie“ (*Capitations- Steuer*) zu zahlen, wenn sie sich nicht zum Islam bekehren. Die Schule des Abou-Hanifeh stimmt darin mit den 3 andern (orthodoxen) Juristen: *Malik, Schefai* u. *Hannbai*- überein: Die *Götzenverehrenden od. Renegaten-Araber* sind auszurotten; dagegen d. „*Schrift- • Völker*“ - als solche nur anerkannt: *Hebräer, Christen, Magier* u. *Feueranbetenden Heiden* - werden, im Fall der Unterjochung u. Nicht-Annahme des Islam, mit allgemeiner Kopfsteuer belegt. (119) D. *bewegliche Eigenthum* wird anerkannt als den Eroberern ganz zugehörig. (1. c.) Das *unbewegliche Eigenthum* bleibt *theils in d. Händen der unterworfenen Bevölkerung* u. sie hat davon *Grundsteuer (Karadj)* an d. Obrigkeit zu zahlen; [„der musulmännische Heerführer ist verpflichtet den Ungläubigen zu verkünden, *wie gross die Summe des ihnen auferlegten Karadj* u. *in welchen Terminen letzterer einzutreiben*“]]; „*theils geht es in d. Hände der Glieder des musulmännischen Heers über statt Sold für den Dienst.*“ (120) In d. That dies d. *allgemeinere Praxis*; nach der „*Hedaya*“ selbst hat „bei Erobrung eines Landes der Imam d. *Recht es unter den Moslems zu vertheilen, oder aber es in den Händen seiner früheren Eigner zu lassen u. letzteren Karadj aufzuerlegen.*“ (120)

In der „*Multeka*“ heisst: „Das *unbewegbare Eigenthum* hat als Ursprungsquelle die *Eroberung*. Es zerfällt in 2 Categorias, 1) die *Ländereien, die frei von Abgabenzahlung sind* (heissen: „*uchrie*“ od. „*mulk*“) u. die besteuerten (heissen: „*kharadjie*“). Als steuerfreie anerkannt die, deren Besitzer den Islam annahmen u. ebenso die bei Erobrung des Landes durch d. Rechtgläubigen unter den musulm. Eroberern vertheilten.“ (120,121) Keine Spur von *Verwandlung des ganzen eroberten Landes in Domanialeigenthum*. Die lausigen „*Orientalisten*“ etc beziehen sich umsonst auf d. *Stellen d. Koran* wo gesprochen von d. Erde als gehörig „*zum Eigenthum Gottes*“. Bleibt bei *Abou-Hanifeh's* Spruch: „*Der Imam kann weder das eroberte Land für Wakuf des ganzen Volks erklären, noch einiger unter den Eroberern.*“ Das hat nur d. Sinn, dass d. eingeborne Bevölkerung nicht ganz zu expropriiren. Die Grundstücke der durch Moslems eroberten Länder fahren - *als allgemeine Regel* - fort zu bleiben in d. *Händen ihrer früheren Eigner, gemeindlichen oder privaten*, u. ihre *Vertheilung durch den Imam* zum Vortheil d. Muselmänner nur zulässig als *Ausnahmerecht*. (121) Was nun d. *vom Imam unter*

d. Moslems vertheilten Ländereien betrifft, so sind diese 1) *Wakûf*, d.h. *permanentes Privateigenthum geistlicher, wohlthätiger u. allgemein nützlicher Stiftungen*, 2) *kriegerische Beneficien (ikta)* vom Imam vertheilt unter d. Glieder d. Heers. (1. c.)

- 5 *Wakuf*: Bei d. muselm. Juristen d. Schule des *Abou-Hanifeh* oft erwähnt d. *Unveräusserlichkeit d. Eigenthums* 1) d. Kirchen, 2) *wohlthätiger u. allgemein nützlicher Stiftungen*. Zur ersten Kategorie gehören d. *zemli*, deren Einkünfte bestimmt zum Unterhalt der *Tempel u. geistlichen Schulen* (resp. *medrèce u. mekteb*); zur 2<sup>en</sup> *Categorie*: *Besitzungen*, bestimmt zur Erhaltung der auf ihnen aufgeführten „*imare*“ („*Poorhouses*“) u. ditto von *Hospitälern, Kirchhöfen, Brücken u. Brunnen* (mit allgem. Namen „*miriie*“). In allen diesen Fällen *bleibt d. Land in d. Händen seiner früheren Besitzer*; nur zahlen sie, statt an Staatskasse (Fiskus) an jene Einrichtungen d.
- 15 *Abgaben* (die nun „*idjare*“ heissen). Ausser dem Imam verwandeln auch oft Privateigner ihr Land in *Wakuf*. Die *kleinen Eigenthümer* übertragen gern ihre *Eigenthumstitel* auf d. Kirche u. die ihr zugehörigen wohlthätigen Stiftungen; d. Uebertragung geschieht unter d. *Bedingung d. Erhaltung erblichen Besitzes des veräusserten Bodens*,
- 20 jetzt unfreien Besitzes, verbunden mit *jährlicher Zahlung* durch den *Besitzer des Wakuf*, eines an letztem haftenden *bestimmten Geld-ll census*. Andererseits, sobald ihr Land als *Wakuf* erklärt, sind ihre 60 *Besitzer befreit v. der Möglichkeit der Zwangsveräusserung für Schulden durch öffentlichen Verkauf*, ditto von der *Pflicht dem Fiskus karadj* zu zahlen. (122,123)

- Beneficien (ikta)*: Die „*Multeka*“ (Commentar des *Multek*) enthält folgende genaue Bestimmungen: „Der Imam kann Ländereien der Unterjochten unter seine Krieger vertheilen nach den Rechten der *kriegerischen Beneficien* („*ziamet*“ oder „*timar*“). Der Imam hat
- 30 auch d. Recht freier *Verfügung über das öde (unbebaute) Land des Staats* . . . einen Theil davon kann er abtreten an wen ihm's beliebt, *unter Bedingung jährlicher Zahlung einer bestimmten Abgabe an d. Staatskasse* . . . Er muss stets dafür sorgen, dass d. herrenlosen Ländereien *nicht lange ohne Abgabeneistung bleiben* u. *bei Vertheilung*
- 35 *derselben muss er sich weder um Rechtgläubigkeit kümmern*, noch um d. *gesellschaftliche Lage* der mit Antheil versehenen Person.“ (123) Mit diesen Texten stimmt überein *Malik, Schefai u. Ahmed*, nach den von *Maverdi* gegebenen Auszügen. (1. c.) Wenn aber d. Eroberten - zur Zeit der Unterwerfung - den *Islam annehmen* od.
- 40 das *Land durch Capitulation* aus d. Händen d. Ungläubigen in die der Moslems übergeht - hat d. eroberte *Grund u. Boden nur Karadj* zu zahlen u. kann der *Imam nichts davon vertheilen*.

Was nun die *Vertheilung* eines Theils d. Grund u. Bodens - nach Eroberung - durch d. Imam betrifft, so unterscheidet der *arabische Jurist: Ibn-Dschem* [[see: v. Tischendorf: „D. Lehnsrecht in d. moslem. Staaten. 1872“]] 3 *Categorien* (123), nämlich:

I) *Erste Art der „ikta“*: *Vertheilung v. Grundstücken oder bestimmter Revenue bringender Artikel als volles u. ausschliessliches Eigenthum der Empfänger*. Diese findet statt mit Bezug auf 1) *noch von Niemand bebaute Strecken*; 2) *Ländereien verlassen durch ihre früheren Besitzer*; 3) auf *Grundstücke, die noch unter Bebauung von d. Ungläubigen befindlich, aber diesem od. jenem Glied des Moslemeheers versprochen werden vom Imam bis zum Moment der Eroberung d. feindlichen Landes. Einmal belegt mit Karadj* - also bildend Theil des consolidirten fonds beständiger Einkommen zum *Vortheil der ganzen Gesellschaft der Rechtgläubigen* - unterliegt Boden nicht länger der Verfügung des Imam. *Nach vollbrachter Eroberung* „kann der Imam Niemandem Eigenthumsrecht verleihen auf bereits in Anbau befindlichem Land.“ (*Sidi-Krelil, citirt von Ibn-Dschem*) (p. 124) In Praxis führt dies dazu, dass grösster Theil d. Bodens in Händen der natives bleibt. (1. c)

Dagegen mit Bezug auf *unbebautes Land* sagt d. *Multeka*: „Zu jeder Zeit hat Imam d. Recht der Vertheilung von *unbebautem Land des Staats*, x) *Jeder, Gläubiger od. Ungläubiger, der wüstes Land unter Bearbeitung bringt, erwirbt darauf Eigenthumsrecht.*“ Doch schliesst dies in That *Einwilligung des Imam ein*. So in „*Hedaya*“: „Wer mit *Erlaubniss des Imam wüstes Land bearbeitet, wird eo ipso dessen Eigenthümer*. Wer es ohne dessen Erlaubniss thut, übereinstimmend mit *Abou-Hanifeh* - wird dieses Rechts beraubt... Alles wüste Land, vom Moment der Eroberung, *geht in d. Eigenthum der ganzen Gesellschaft der Gläubigen über*. Individuelle Aneignung desselben, wie jeder andern Sorte Kriegsbeute, ist daher undenkbar, ausser *kraft der Erlaubniss des Haupts der Gläubigen - des Imam.*“ Dasselbe, sagt *Abdel Baki*, Commentator des *Sidi Krelil*, gilt für Land, das von dessen Besitzer verlassen [[also zu herrenlosem Land geworden]] ist. (125)

II) *Zweite Art der „ikta“*: *Der Empfänger erhält vom Imam nur Uebermachung gewisser Rechte an dem ihm zugetheilten Land:*

1) *Theil der Producte der Landwirthschaft von dem ihm abgetretenen Land*, oder 2) *Aneignung durch die Person, zu deren Gunst der Antheil bestimmt, am Ganzen od. Theil des durch d. Karadja gelieferten Einkommens*. D. *Ueberlassung des Rechts d. Niessbrauchs* hat nur statt für *bestimmten Termin* (gewisse Frist), dessen *Maximum die Lebenszeit* der so begünstigten Person. Stirbt sie, so fällt ihr Recht

nicht auf d. Erben, sondern kehrt zu Fiskus zurück. Im günstigsten Fall kann die Familie des Verschiednen nur rechnen auf Erhalten lebenslänglichen Unterhalts Seitens der Obrigkeit. (1. c)

- Ibn-Dschem*, in Uebereinstimmung mit *Maverdi* u. andern  
5 Rechtsgelehrten, sagt: „Das Land der Muselmänner kann Niemanden, wer es auch sei, niemals zu erblicher Nutzniessung abgetreten werden.“ (126)

III) Dritte Art der *ikta*: Abtretung des Rechts der Benutzung, zusammen mit der domanialen Obrigkeit, an:

- 10 1) *Bergindustrie*; 2) *Salz-Nephta-Schwefel* etc - minen; 3) *Wegen, Jahrmärkten, Mühlen*. Das Benutzungsrecht an einigen dieser Gegenstände nur zu realisiren auf *Weg der Erhebung gewisser Zahlungen*, wie z. B. von Jahrmärkten, Wegen u.s.w. (1. c.)

- Ikta* der Catégorie I, da das so abgetretne Land in der Regel *wüst*,  
15 daher auch keinen *Karadj* zahlt, bezweckt Ausdehnung der Cultur u. daher auch der mit *Karadj* belegten Ländereien, - also *Vergroößerung d. Staatseinkommens*. Derselbe Zweck lässt d. musulmanschen  
\*) Juristen - *Makrizi* u. *Hedaya* - dem Imam d. Recht geben das von ihm gegebne Land wieder zu nehmen, wenn es im Lauf von 3 vollen  
20 Jahren nicht faktisch bebaut wird. Es kann dann sofort wieder an Dritten vergeben werden, aber, nach Lehre des *Maverdi*, // ausgenommen die Person, der es der Imam abgenommen hat, die erst nach 3 Jahren (von der Wegnahme gerechnet) wieder *Eigentumsrecht* auf wüstes Land erhalten kann. (126,127) *Mawardi* etc stützen  
25 sich hierbei auf die Ueberlieferung, die dem *Mahomed* folgende Äusserung zuschreibt: „Derjenige, welcher Boden eignend im Lauf dreier Jahre nicht zu dessen Urbarmachung schreitet, giebt *eo ipso* jedem, der bereit ist sich mit dessen Urbarmachung (Bearbeitung) zu beschäftigen, das Recht es sich anzueignen.“ Diese erste Catégorie  
30 der *ikta* weist hin, in d. Epoche der muselmännischen Herrschaft, auf die *Gewohnheit* - die lange vorher in den von ihnen unterjochten  
\*) Ländern u. speciell in *Indien* bekannt war - nämlich x) die Uebergabe öder Ländereien - *Seitens der Stamm- u. Volksvorsteher (Aeltesten)* - als *Eigenthum* an d. Leute, die sie zuerst der Urbarmachung  
35 unterwerfen. (127) Ganz anderer Zweck verfolgt durch d. *ikta* II<sup>ter</sup> u. III<sup>ter</sup> Kategorie; ihr Zweck: *Belohnung der Officiere der musulmännischen Armee mit constantem Einkommen*. Nur die *Krieger, Sipahi*, werden, als allgemeine Regel, dazu zugelassen. *Ausnahme* kann der *Imam* nur machen für seine nächste Umgebung, *Richter* u.  
40 einige Personen die der Obrigkeit specielle Dienste geleistet haben. Die Beleihung mit solcher *ikta* (II u. III) hat keinen *dinglichen* Character [[nicht jus in re]], sondern besteht nur in der Möglichkeit

zeitlicher, höchstens lebenslänglicher Benutzung (Nutzniessung) eines Theils oder der ganzen Summe von Naturalabgaben oder Geldzahlungen, die der Staatskasse von diesem oder jenem Bezirk zu leisten. (127,128) V. Tischendorf („Das Lehnwesen in den moslemischen Staaten“) stützt sich auf das Zeugniß *Jakut's* - Bezugs der Ueberlieferung, in dessen Zeit, wonach im Kreis *Mekka* nur ein Theil des Landes in *ikta* gegeben wurde, durch den Beherrscher *Jemen's*, den persischen Czar (carem Kusru) - um daraus zu schliessen dass die *beschriebnen ikta innerhalb der Grenzen der persischen Monarchie u. der von ihr abhängigen Länder lange bestanden vor der Zeit Mohammeds. Mahommed* u. sein Nachfolger, *Abu Bekr* [[erster d. Kaliphen, dazu gewählt 632 A. D. bei Tod Mahommeds]] kannten keine andre Art der Landvertheilung ausser der Uebermachung des Eigenthumsrechts auf wüste Stücke. *Omar* enthielt sich auch dieser Art der Landvertheilungen, wenigstens für d. Muselmänner, da er für passender hielt deren ausschliessliche Beschäftigung mit Kriegsgeschäft (*Kremer* u. *Hammer Purgstall*: see p. 40) Erst unter *Osman* kam auf im Kaliphat das persische System der Uebergabe Von *ikta* auf zeitliche u. lebenslängliche Benutzung. Weite Anwendung erhielt es unter d. Regierung der *Omaijaden*, bes. jedoch bei d. *Abasiden*. Die letztern, die sich des Throns bemächtigt Dank der Unterstützung persischer Heere (aus *Khorassan*) beeilten sich auf d. Glieder derselben das aus ihrem Vaterland importirte System anzuwenden. Von den *Arabern* ging d. Gewohnheit der Beleihung der Krieger mit d. Recht lebenslänglicher Beziehung v. Einkommen aus gewissen Ländereien in Form von Natural- u. Geldleistungen von deren Besitzern über auf die allmählich ihr Heidenthum abstreifenden *Mongolen* u. *Türken*. Wir finden dies daher nur in voller Wirksamkeit in *Indien* u. *Algier*. (128)

In d. Regel also blieb - unter d. musulmännischen Eroberern - d. Land in d. Händen seiner früheren Besitzer; d. Obrigkeit eignete sich nur *domaniales* u. *unbebautes Land an*; nur aus diesen wurden d. Muselmänner belehnt. Die *Beneficialverleihungen* hatten in enormer Mehrheit der Fälle keine andre Folge als der Staatskasse zu entziehen d. Abgaben von gewissen Kreisen, J durchaus nicht die Expropriation der ländlichen Bevölkerung. Die letzteren fuhren wie früher fort den Boden zu eignen nach d. Rechten des Gemeinde- od. Privateigenthums. Der Wechsel traf mehr d. Personen, als d. Ländereien. Aus freien wurden die Eigner abhängige, u. damit zugleich ihr Besitz aus allodialeml feudaler. (129) [[Dies letztere hat doch nur Sinn mit Bezug auf die Mahomedaner - die *ikta* II od. III erhielten, auf d. *Hindoos* höchstens, soweit sie, statt an d. Staatskasse, an die v. d.

Staatskasse Belehnten Natural- od. Geldabgabe zu zahlen hatten. Xah-  
 len des karadj machte ihr Eigenthum so wenig feudal, wie d. impôt  
 foncier d. französische Grundeigenthum dazu macht. Dieser ganze  
 Passus bei K. höchst *unbeholfen* geschreibelt.]]

- 5 Dass die Grund- u. Bodenpolitik der Mussulmänner d. Lehren  
 ihrer Juristen entsprach, „*dass der erwähnte Process der Feudalisa-  
 tion*“ allmählig auch entfernte Theile Hindostan's ergriff - beweisen  
 d. *arabisch-persischen* u. *mongolisch-türkischen Chroniken*, zugäng-  
 lich geworden in Folge deren *Ausgabe in englischer Uebersetzung*,  
 10 wozu der Grund gelegt durch den late *Sir H. M. Elliot* u. bis jetzt  
 noch nicht ganz beendigt durch dessen Fortsetzer, *Professor John  
 Dowson* (See: „*The History of India, as told by its own historians.  
 The Muhammedan period, edited from the papers of the late Sir H. M.  
 Elliot, by professor John Dowson, 1.1. (1867) etc.*) /

- 15 / D) *Process der Feudalisation des Grundeigenthums in Indien in d.  
 Epoche der muselmännischen Herrschaft.*

[[711 Sinda erobert von *MuhammedKasim*, nach dessen Ermordung,  
 714 durch Kaliph *Walid I* (Dynastie der Omaidjaden), geht Araber-  
 herrschaft in Sinda down, 30 Jahre später keine Spur mehr davon.]]

- 20 *Sinda. (Erste Erobrung d. Araber in Indien) Shah-Name* - per-  
 sische Uebersetzung des verlorenen arabischen Texts aus *erster  
 Hälfte d. 8. Jh* - (*John Dowson. 1.1, p. 136*) - enthält Ausführliches  
 über d. Verfahren d. Eroberer mit Bezug auf Grundeigenthüm-  
 liches. Danach: *D'abord* der eroberten Bevölkerung auferlegt *Kopf-*  
 25 *Steuer* [[K. sagt: vielmehr mit *Heerdsteuer pocsaznym sborom* be-  
 legt]] „*übereinstimmend mit dem durch d. Propheten erlassnen Ge-  
 bot*“; daneben haben d. *natives* zu blechen eine der früheren gleiche  
*Grundsteuer* u. von neuem eingeführten *Kirchenzehnten*; *von letzt-*  
*rem auch kein Moslem befreit*. Die zum Muhammedanismus über-  
 tretenden natives zahlten *weder Grundsteuer noch Kopfsteuer*. (130)  
 30 Allen, ohne Rücksicht auf d. Glauben „*verblieb ihr beweglich u.  
 unbeweglich Eigenthum. Ländereien u. Habe wurden der unter-*  
*jochten Bevölkerung nicht abgenommen.*“ (*Shah-Name*) Muha-  
 med Kasim überliess den in Sinda *erblichen Steuerpächtern* - d.  
 35 „*Bramanen*“ - die *Perception der Steuern*. Ausnahme bildeten *solche  
 Dörfer u. Kreise, deren Steuerleistungen durch Kasim seinen Kriegs-*  
*gefährten als Kriegslehn* gegeben wurden, (*iktäa'at* od. *kataya'*);  
 sie empfangen diese *unter Bedingung des Kriegsdienstes*. Seit *Omar*

des Rechts beraubt sich mit irgend andrem Handwerk als d. Kriegsdienst zu beschäftigen, mussten d. *Besitzer der ikta* nothwendig den Grund u. Boden der ihnen anvertrauten Kreise *in d. Händen ihrer früheren Bebauer lassen*, sich begnügend von selben jährlich *bestimmten Theil v. Naturalzahlungen* zu empfangen. Nicht alle Soldaten mit solchen Lehen ausgestattet, sondern nur d. Leibwache (?) 5  
 [[die höheren Offleiere!]] Kasim's. Die *einfachen Soldaten* erhielten *jährlichen Sold* u. *volle Abgabefreiheit*. [[Das Heer Mahomeds, wie Prof. Dowson bemerkt, schloss *weder Weiber noch Kinder* ein; d. Araber mussten daher nolens volens *Mischehen mit d. einheimischen Weibern d. eroberten Länder* eingehn]] Ehen schliessend mit den in 10  
 Sünde einheimischen Weibern, bildeten d. arab. Soldaten nach u. nach besondre *kriegerische Colonien*, die sich stufenweis entwickelten zu Städten (?), unter Namen: *jumud's* (= *druziny* Gefolgschaften) u. „*amsar*“ (Flecken, Städte). *Von allen Ländereien d. eroberten Landes* nahm Kasim nur d. *Domanialeigenthum der niedergeworfnen Rajahs*, ausserdem *wüstes Land*; diese beiden Sorten Land lieferten 15  
 den Fonds zur *Begabung mit unantastbarem Privateigenthum geistlicher u. wohlthätiger Anstalten*, vor allem der Klöster. D. ganze in Sünde bestehende *Civile Gerichtswesen blieb durchaus wie vorher*. 20  
 „Alle Processe“ (Dowson) „über Habe, Verträge, Schulden etc führen fort entschieden zu werden wie vorher durch *schiedsrichterliche* Ordnung in d. *Rathen der Dorfältesten* (od. s. g. *„punchayat*) auf Grundlage des geschriebnen u. mehr noch d. *Gewohnheitsrechts*. 25  
 (130-132)

*Erst im 11 Jhdt* [[namentlich d'abord durch *Mahmud v. Ghazni* (1001-1024 seine Einfälle) u. seinen Sohn *Massaudl.* (cf. p. 42) d. letzten Nachkömmlinge des Mahmud, nachdem sie alle andren Besitzungen verloren, herrschen noch in *Lahore* (Punjaub) bis 1182]] beginnt d. wirkliche Eroberung in Indien - *Punjaub* etc. Ihr [Territorialgewinn im] nördlichen Theil Indien's umfasste 23 Provinzen. 30

Die Herrschaft des *Mahmud v. Ghazni* u. seiner Nachfolger liess keine Spuren in d. Sphäre d. Grundeigenthumsverhältnisse zurück, weil d. Feldherrn dieser Dynastie sich auf Raubzüge, Menschenvertilgung etc beschränkten. *Al-Utbi's „Tarikh Yamini“*. (p. 133) 35  
 [[Dies kann sich nicht beziehn auf d. letzten d. Hauses v. Ghazni, *Sultan Behram*, der 1152, vertrieben [[durch Ala-u-din von Ghor]] nach *Lahore flieht*, ([xx]) wo d. Ghaznevite dynasty noch *herrscht bis 1182*]] Nach K. beginnt consolidirte Herrschaft d. *Muhammedaner* im nördlichen Indien durch d. *Eroberung Delhi's durch Muhammed Gori*. Dies falsch. [[1193 schlägt *Shahab* (Bruder d. *Gheiasu-din. Sultan d. House Ghor*) den *Pritwi Rajah*, der Delhi u. Ajmir 40

regierte; lässt als governor v. Ajmir den ex-slave *Kutb-u-din* zurück, dieser nimmt *Delhi* u. macht sich zum ersten Moslem König davon (1206-10)]

- D. einheimische Bevölkerung wird mit Abgaben belegt, *zimmis*.
- 5 Die *Eintreibung d. Steuern* zum Theil gelegt auf d. *örtlichen Rajahs*, die sie *jährlich* unter Form eines *bestimmten Tributs* zu zahlen hatten, theils dazu ernannt *Beamte*, qua *Steuerpächter*. Die früheren Besitzer behielten ihr Eigenthum. Schon *Shams-u-din* (1211-1236) (3<sup>ter</sup> *slave king of Delhi*) vergiebt seinen Heerführern *Dörfer u. Kreise*, unter
- 10 Bedingung bestimmte Anzahl Krieger zu stellen, i. e. macht sie zu „*Iktadaren*“. Sie erhielten dadurch d. Recht *für sich die früher in d. Regierungskasse fließenden Abgaben v. d. Grundeignern dieser Dörfer u. Kreise einzuziehn*. Nichts dadurch geändert in d. Besitzverhältnissen der heimischen Grundbesitzer. Wenn d. *Iktadar* d. ausbeding-
- 15 nen Kriegsdienste nicht leistet, ihm d. *Ikta* wieder abgenommen. Nach d. persischen Chronikschreiber // *Zia-u-din Barni* vergab *Shams-u-din* allein im *Doab* [[*Doab* = tract of country between a river and its tributary; hier gemeint d. *Doab* zwischen d. rivers Jumna u. Ganges - the principal *Doab*]] an 2000 *Ikta*. Ebenso
- 20 *Gheias-u-din Balbun* (1266-1286) (*slave king of Delhi*) u. *Jelal-u-din (Khilji; nicht Firuz*, wie bei K.) (1288-1295) verlieh persönlich od. durch governors der Militairaristokratie neue Beneficien „um sie zu gewinnen“, sagt d. persische Barni. Wie im westlichen Europa die beneficiarii, so suchten d. *Iktadaren ihre Vorrechte erblich u. unab-*
- 25 *hängig vom Sultan zu machen*. (133,34) Nach K. sagt d. Perser Barni, *Gheias-u-din Balbun* habe d. Monarchie bis auf d. Grund erschüttert gefunden, weil die *Iktadaren seines Vaters* [[*der Vater d. Sklaven Gheias-u-din Balbun*, d. später *Vezier* des Sultan's *Nazir-u-din Mahmud* geworden?!]], die sich d. Benennung *Khans* zugeeignet,
- 30 nach Unabhängigkeit strebten u. beständig unter sich d. Gewalt d. Sultans u. d. Vermögen d. Staatskasse theilten. Statt bei d. militärischen Revuen zu erscheinen, *entschuldigten* sie ihr Nichterscheinen u. befestigten jedesmal ihre Usurpation durch Beamtenbestechung. D. Mehrzahl d. *Iktadaren* sagte sich *direct v. Leistung d. Kriegsdiensts los*, sich darauf beziehend dass d. *ikta* ihnen gegeben nicht als *bedingtes, sondern unbedingtes Eigenthum*, s.g. „*in'üm*“ (134)
- [[*Alles dies sehr natürlich bei Erwägung dass slave kings in Delhi* [ herrschten v. 1206-1288]] *Gheias-u-din Bulbun* (siehe seinen Plan nach Barni p. 134, 135) suchte vergebens dies abzuschaffen; „er gab
- 40 nach dem Andringen u. d. Thränen der *Iktadaren*.“ (*Barni*) (p. 135) D. *ikta* hauptsächlich d. Kavalleriechefs gegeben. (1. c.) (unter Bedingung d. persönlichen Kriegsdienstes). Also schon im 13 Jhd.

strebten d. Iktadare nach „*mulk*“ od. „*milk*“, vollem *Eigenthum*, das d. Sultan bloß geben konnte u. wirklich gab *nur aus d. Domanielgütern* u. dem zu ihnen gerechneten *wüsten Land* - gewöhnlich an verdienstvolle Beamten u. Höflinge. (1. c.)

Im 13. Jhdt fanden auch schon d. *geistlichen Corporationen* in d. 5  
Recht zu ihrem Vortheil *Steuern* einzustecken, die Hauptquelle ihrer Einkünfte. *Gheias-u-din Bulbun*, gab dem v. ihm zu *Multan* errichteten Kloster (*khankäh*) als Geschenk „*einige 100 Dörfer zum Unterhalt*“; d.h. sie hatten davon die der Staatskasse geschuldeten Abgaben zu beziehn. (136) [[nach indischem Gesetz the *ruling power* is 10  
not subject to *division* unter d. Söhnen; damit eine grosse Quelle des *europäischen Feudalismus* verstopft.]]

1295-1317 *Ala-u-din* (2<sup>ter</sup> Monarch aus Haus *Khilji*, das regiert 1288-1321) Nach *Shams-i Siraj 'Afif* enthält sich *Ala-u-din* nicht nur der Ertheilung von *ikta* an Beamte u. Cavallerieofficers, die er 15  
ersetzt durch *jährliches Gehalt*, sondern nimmt auch *vielen Emiren seines Vaters* [[sein Vater war nicht Sultan; er folgt vielmehr seinem Onkel, *Jelal-u-din* (1288-1295) Stifter d. *Khilji* Dynastie, den er meuchelt]] ihnen in *ikta* gegebne Dörfer ab, stellt diese direct unter den *kaiserlichen Fiskus* (macht sie *khalza*, Wort noch gebraucht im 20  
nördlichen Indien) „Mit einem Federzug“ (*Barni*) befahl er, dass alle Dörfer deren Iktadare pretendiren sie als „*milk*“ zu eignen, unmittelbar dem Fiskus unterworfen wurden. Selbes Schicksal sollte alle Personen treffen, die diese od. jene Ländereien als Geschenk v. 25  
früheren Sultanen, bedingungslos (als in'âm) erhalten, seien es nun weltliche Leute od. geistliche Corporationen (Inhaber von *Wakûf*) (p. 136, 137) Sein schwacher Nachfolger *Mobarik*, mit dem d. Dynastie abgemurxt wird 1317-1320, musste natürlich zum früheren System zurückkehren. (1. c.)

(Beschreibung d. nördlichen Indiens) 30

In „*travels of the eyes into the kingdoms of different countries*“ (see p. 137 N. 2) wird beschrieben d. kriegerische u. administrative Personal unter:

1325-1351 *Mohammed Toghlaq*. [[Dies d. 2<sup>ter</sup> Herrscher d. *Toghlaq* dynasty (1321-1414), gegründet durch *Gheias-u-din* 35  
*Toghlaq 11321-1325*]] Heisst darin: „Die *Khane*, *Maliks*, *Emire* und Heerführer (*isfah' sälars*) erhalten, jeder v. ihnen, Einkunft v. diesen od. jenen Örtlichkeiten, die ihnen vom Fiskus angewiesen sind. Soldaten u. Mameluken erhalten keinen Antheil am Recht der *Steuereinzahlung* u. leben von Sold. *Anders mit d. Officieren*. Ihnen 40  
werden ganze Dörfer gegeben mit d. Recht die von *selben zu leisten den Steuerzahlungen* einzustecken. Dörfer u. Kreise bleiben unter

ihrer Administration, so lang es dem sie beleihenden Sultan od. seinem Thronfolger gefällt. In der Praxis bestätigen letztere bei Thronbesteigung gewöhnlich die *ikta* ihren früheren Besitzern." [„So verfuhr", fährt K. fort, nach d. Bericht d. *Din Barni*, „die nächsten Nachfolger d. Ala-u-din, nämlich d. Sultane *Kutb-u-din* u. *Ghias-u-din Thoghlak*." Nun aber f Ala-u-din 1317, während // 64 *Kutb-u-din* regierte 1206-10 (also ein Jahrhundert früher) u. *Gheias-u-din Toghlak* ist nicht nächster Nachfolger Ala-u-din's (dies Mo-barik Khilji), sondern Stürzer seiner Dynastie]].

10 *1351-1388 Firuz Toghlak*. Er verordnet streitlosen *Uebergang der ikta von der zuerst damit beliehenen Person* auf deren Erben; schrieb vor: „Stirbt einer von d. Officiern der Armee, so tritt an seine Stelle sein Sohn, bei Fehlen von Sohn - der Mann seiner Tochter; bei Abwesenheit directer Descendenten, muss den Verstorbenen sein ihm

15 *nächststehender Sklave* (ghulâm) ersetzen; wenn d. letztere nicht vorhanden, der nächste Verwandte. Als letzte in d. Ordnung d. Erben erscheinen die Weiber d. Verstorbenen." „Die Ersetzung des *Iktadar* durch seinen Erben kann auch stattfinden bei Lebzeit der erst belehnten Person, wenn diese unfähig zu weiterem Kriegsdienst." (*Shams-i-Siraj 'Afif*) So *ikta* durchs Gesetz als *erblich* anerkannt. Firuz Hess zum *Genuss an den ikta* nicht nur, wie bisher, d. Officiere, sondern auch d. *Soldaten* zu. Meist empfangen d. letzteren nur *ein Stück vom Antheil an d. Steuern*, die zugehörig d. Eignern der schon existirenden *ikta*, u. in diesem Fall *verkauften sie gewöhn-*

25 *lich ihre Rechte an eine besondere Klasse von Aufkäufern*, die nicht selten *diese Waare ihrerseits wieder andern verkauften*. Selber Firuz wandte das für d. Heerführer eingeführte Beneficienssystem ebenso auf *Regierungsbeamte* an (137, 138) Er gab auch *zahlreiche Ländereien in bedingungsloses Eigenthum an geistliche Korporationen u.*

30 *Privatpersonen*; sie wurden (diese Ländereien) geliefert aus d. *Dominalgütern* u. den ihnen *zugezählten wüsten Ländereien*. Letztere übergeben an *neue Colonisten* unter Bedingung den *Karadj* zu zahlen; *Firoz* wies gewöhnlich letzteren (d. „*Karadj*" der Kolonisten) zur Einnahme an den *geistlichen Corporationen* u. von ihm selbst

35 *gestifteten wohlthätigen Anstalten*; so wurde die Mehrzahl des Rodelandes - *Wakuf*, also d. unveräußerliche Eigenthum d. geistl. Corporationen, Hospitäler etc. Das *Eigenthum der main morte* (*Wakuf's*) ausserdem entspringend auf *d. Weg d. ikta*, indem (schon angesiedelte) Dörfer u. Kreise die d. Staat gebührenden Steuern an

40 *d. geistl. Corporationen, Stiftungen etc* zu zahlen hatten. In dieser Art setzten die Moslem Herrscher nur fort, was Jahrhunderte vor ihnen die *einheimischen Rajahs* gethan, die nicht selten dem einen

od. andern Tempel hunderte od. tausende neuer Dorfschaften (Ansiedlungen) zugeschrieben. *Unterschied der Wakuf v. d. Beneficien* dies: D. Eigenthum d. Wakuf war *main morte* (*unveräusserlich*, u. unwiderruflich); ausserdem *ihre Inhaber* frei von jeder Art Dienstleistung u. *vor allem vom Kriegsdienst*. (139)

5

1388-89. *Toghlak II*; bestätigt bei seiner Thronbesteigung die von *Firuz* d. Iktadaren eingeräumten Rechte u. beleiht seine Anhänger u. Lieblinge mit neuen *iktas*. Unter ihm u. d. späteren Gliedern d. House *Toghlak* fortwährende Palast etc Revolutionen, - unter *anderem Fusstritt, der es zum Fallen bringt des Delhi Sultanates*, applicirt 1398-99 durch *Timur Tamerlan* - in Folge wovon d. Emirs u. Maliks d. Grenzprovinzen sich unabhängig machen u. d. Möglichkeit erhalten d. Gesamtabgaben der ihnen anvertrauten Provinzen in eigner Hand zu halten. (140,141)

10

Wenn d. v. ihm Angegriffnen d. Waffen niederlegten, garantierte ihnen *Timur* - nach Vorschrift d. Propheten - *ihr Eigenthum*, - bewegliches u. unbewegliches - unter Bedingung d. Zahlung des *Karadj* u. „*zekata*“ (der Kopfsteuer). Aber eigne Administration setzte *Timur* nirgendwo ein; erhielt vielmehr an ihren Plätzen die ihm unterwürfigen Emir's u. Malik's; ersetzte sie nur dort durch neue Personen, wo sie ihm nicht ganz zuverlässig schienen. So befestigten seine Einfälle *das System des Beneficiabesitzes*. Sobald er ein Land verliess, piffen d. Regierer d. Provinzen auf den „neuen Herrn“, ohne andererseits die „alten“ anerkennen zu wollen. (141, 142) (folgt schlechte Darstellung über d. *Seiad u. d. Lodi Dynasties at Delhi*, p. 142, 43)

15

20

25

D. *Nachfolger des Khizr Khan - Mobarik, Mahommed, Ala-u-din* - (1421-1450) - sobald sie zur Herrschaft kommen, *befestigen* sie d. *Iktadaren u. Beamten* ihre Würden, Gehalte, u. die ihnen v kornlenie gegebenen *Kreise (pargana)* u. *Dörfer (Dih)*, die *zemeVnye nadely* u. d. *kriegerischen Beneficien (ikta)* (142)

30

Nach *Baber's Autobiographie* die mächtigsten unabhängigen Staaten die er vorfand - die entweder unter *musulman. Khanen* od. *indischen Rajahs* standen - waren: 1) *Afghanistan*; 2) *Gudscherat*; 3) *Dekkan*; 4) *Malwa* u. 5) *Bengal*. (143) Hinwiederum in allen diesen Staaten Bürgerkriege; selbe Entwicklung - wie im Empire - des *Beneficialsystems* u. des *Systems d. Verpachtung d. Steuern* zum Nachtheil d. polit, u. administrät. Einheit. (143)

35

Nach *Zeugniss v. Baber* war schon zu dieser Zeit in *Bengal* völlig entwickelt d. *System d. Zemindarthums*, i.e. // der *Verpachtung der Steuereingänge* aus Kreisen u. Dörfern - *an Finanzbeamte*; während in *Dekkan* völlig entwickelt die *kriegsdienstlichen „Beneficien“*. (143)

65

40

Mit Bezug auf *Bengal* sagt Baber: *Keine andre Beamtenbelohnung* sei bekannt gewesen ausser ihnen Recht zu geben in den von ihnen verwalteten Oertlichkeiten die Steuern für sich selbst zu verwenden. Im *Dekkan* aber seien so viele Kreise damals in Gewalt

5 von *kriegerisch-feudalem Adel*, dass d. Herrscher genöthigt beständig Hilfe u. Unterstützung bei ihren eignen Emiren zu suchen. (144)

D. *Mongolen* Hessen ganze Kreise u. Provinzen in d. Händen *indischer Rajahs*; letztre erhielten d. Namen *Zemindars* (Landeigenthümer) u. diese Rajah-Zemindars waren verpflichtet zu *jährlichem*

10 *Tribut an d. kais. Obrigkeit*; dies zumeist blos d. Fall in den dem „Reich“ *nur nominell unterworfenen Distrikten*; überall sonst wurden d. *Zemindaries* vertheilt *unter muselmännische Beamte*. Bestätigung alter u. Einsetzung neuer Zemindars gewöhnlich bei jeder neuen Thronbesteigung. In Mehrheit d. Fälle erscheinen *als Zemindars*

15 Leute, die schon *Grundeigenthum* besitzen in diesem od. jenem Kreise od. Dorf. Zu ihren *alten Besitzungen (komar)* wurden *zugefügt*, sobald sie jenes Amt antraten, *besondre nadely* aus d. *wüsten Ländereien des ihnen anvertrauten Kreises* (*nankara* hiessen diese nadely) Ausserdem erhielten d. Zemindars zuweilen d. Recht d.

20 *Einfuhr, d. Jagd u. d. Fischfangs*. (Stewart: *Early Engl. records*, p. 165.) Ausser *Reihe von Polizeidiensten*, übernahm Zemindar *Sammlung d. Steuern des ihm anvertrauten Kreises*, mit d. Recht sich für seinen Dienst bezahlt zu machen *auf d. Weg einer zusätzlichen Auflage auf d. Ortsbewohner*. Letztere nun verpflichtet - statt *direct*

25 dem Fiskus - in d. Hände d. *vermittelnden Zemindare* zu zahlen. (l. c.)

Daneben: *Vertheilung v. Beneficien od. ikta unter d. Kriegsstand*. Die Inhaber erhielten d. Recht auf *exclusiven Genuss der Naturalabgaben u. Geldsteuern* aus dem ihnen anvertrauten Kreis oder Dorf

30 u. wurden befreit *von allen Zahlungen an Reichskasse*; ihre einzige Schuldigkeit: *persönlicher Kriegsdienst* u. *Stellung* - auf ihre eignen Kosten - einer vorher bestimmten Anzahl Infanteristen u. Kavalleristen. Die *Iktadaren*, deren Besitzungen gelegen an d. Reichsgrenzen, erhielten d. Titel *Djagirdar* u. gewöhnlich einen grösseren Kreis

35 als d. übrigen. (145) D. *Vertheilung von noch nicht bebautem Boden* - ohne Unterschied, unter Muselmännern wie Andersgläubigen, ging voran wie vorher. D. *Mongolen* - wie ihre indischen u. arab. Vorgänger - im *Interesse d. Vermehrung der Staatseinkünfte* ängstlich zu *diminish d. Umfang des unbebauten od. wieder verlassenen Bodens*. D. örtlichen Beamten - *mutcudje* u. *Amil's* hatten streng hierauf zu achten. So heisst's in einem *Firman des Aurangzebe* (citirt von Worms in *Journal Asiatique*. 1842): „Bei Beginn des Jahrs sind d.

40

Ortsbeamten, *Mutcudj* u. *AmiVs* verpflichtet sich möglichst umständlich bekannt zu machen mit d. Charakter der Bearbeitung des Bodens im vergangnen Jahr. Sollte ihnen bekannt werden, dass Landbebauer in diesem oder jenem Theil des ihnen anvertrauten Kreises der *nothwendigen Productionsmittel beraubt sind*, so sind die *Mutcudj* u. *Amil's* - nachdem sie von jenen zuvor gewisse Sicherung erhalten - berufen ihnen *Geldvorschüsse im Namen der Regierung* zu machen. Jedesmal, wann der Besitzer dieser oder jener Parcellen aus dem Dorf verschwindet, sein Land unbebaut lassend, haben *Mutcudj* u. *Amil's* d. Recht sie als nadel einer dritten Person zu übergeben, jedoch nicht früher als 1 Jahr seit der Zeit der Entfernung des früheren Besitzers."

Bei d. *Uebergabe öder Ländereien an Personen die selbe dem Pflug unterwerfen wollen*, handelt es sich um *dingliche Rechte*, um *unwiderworfliches u. erbliches Eigenthumsrecht am Boden* - „milk“ od. „mulk“. (146)

Was d. *Grossmoguls* mit Bezug auf d. *Provinzen* thaten, wiederholte sich in *jeder Provinz Seitens der Gouverneure*; nachdem sie ihre *Beamten u. Krieger* belehnt mit Dörfern u. Kreisen, übten sie, Kaiser wie Gouverneure, d. Recht aus ihnen d. *Beneficien wieder abzunehmen*; *solche Confiscationen* häufig erwähnt v. Chronisten u. Reisenden, [[(cf. *Elliot-Dowson* t. V, p. 241, 414) u. „*Early Records of Brit. India*“ by *Stewart*, (p. 164,65)]]; augenscheinlicher Beweis dies, dass d. *Jaghiri* u. *Zemindaries nicht erblich* waren, obgleich sie meist faktisch von Vater auf *ältesten Sohn* übergingen, (cf. *Dow's translation of Ferischta*); auch konnten deren Inhaber die ihnen eingeräumten Rechte *nicht antreten* vor Empfang kaiserlicher *Sunnud*, die desshalb auch jedesmal zu erneuern bei neuer Thronbesteigung. (147)

Es gingen, so wenig als unter d. frühern *Moslemherrschern Indiens*, 30 *juristische Veränderungen* vor in d. Grundeigenthumsverhältnissen unter d. *Mongolen* - wohl aber *faktische*. (1. c.) In d. vom Kaiser *Jeganhir* (od. *Jahangir*) (1605-1627), heisst's: eine seiner Haupt-sorgen sei gewesen zu verhindern: „d. *Aneignung der Ländereien d. einheimischen Bevölkerung* durch die *Djagirdare u. Finanzbeamten*, zum Zweck ihrer ferneren Bearbeitung auf eigne Rechnung“ (148)

66 **If** Solche Art Aneignung inficirte also d. ganze System. Ueberlastung mit Abgaben, persönliche Verfolgungen, nicht selten offene Gewalt, trieben die Bauern leicht dahin ihre Antheile zu verlassen. Diese gingen dann gewöhnlich in d. „*Abrundung*“ der *Güter des Zemindar's* selbst oder fielen von ihm abhängigen Leuten zu. Unter d. *Anzahl der verschiedenen Arten von Zemindaries*, deren Existenz

- in *Bengal u. Behar* der engl. Regierung durch d. Aussagen d. örtlichen Beamten u. Braminen bezeugt wurden, finden wir daher auch Zemindarien *herkommend aus d. Raub kleiner Eigenthümer durch den Zemindar*, später sanctionirt durch d. Sunnud der Kaiser od.
- 5 Provinzgouverneure. (148) [[Sieh: *Charles William Boughton Rouse: Dissertation concerning the landed property. (Appendix) N. VII p. 273. London 1791]] (1. c.)*
- Andre Expropriationsweise : Uebergang d. Eigenthumsrechte kleiner Grundeigner an grosse, unter Bedingung, dass jenen Kleinen d.
- 10 erbliche Nutzniessung er/za/te«. Solcher Vertrag [[im romano-german. Mittelalter: „*commendatio*“]] erhält sich bis heute in Indien unter dem Namen: „*ikbaldawa*“. Hence d. rasche Uebergang des *Allodial-eigenthums der Bauern in feudales*, einerseits der Zemindare, andererseits der *geistlichen, wohlthätigen u. gemeinnützigen Anstalten* (149)
- 15 Solche theils gewaltsame, theils durch Natur d. Dinge selbst hervorgerufne Wechsel im Grund- u. Bodenbesitz Indiens besonders häufig *gegen Ende der Herrschaft* des Grossmoguls, Dank dem Verfall der Centralgewalt, daher dem verstärkten Einfluss u. Unabhängigkeit der *örtlichen* Regierungsgewalt-Organen. Schon *Jehangir* -
- 20 Akber's Nachfolger - klagt, dass d. Emire der Grenzprovinzen sich souveräne Rechte zueignen, indem sie ihren Siegel auf kgl. Dokumente aufdrücken u. ihren Höflingen eigne Ehrentitel ertheilen. (1. c.) Im *Lauf d. 17* wie des *18\* Jhdts* dauert fort d. willkürliche Ausweitung durch *Djagirdars* wie *Zemindare* der ihnen ertheilten
- 25 Rechte. In d. Theorie d. *Besitz d. Zemindarien* stets durch *kais. Sunnud* zu bestätigen bei neuer Thronbesteigung, aber faktisch werden sie erblich, muss d. Kaiser dem ältesten Sohn den Sunnud erneuern, in dessen Ermanglung der ältesten Tochter; selbst wenn d. Zemindar erwiesenermassen sein Amt missbraucht, kann der Kai-
- 30 ser ihn höchstens in seiner Amtsverwaltung ersetzen durch einen seiner Verwandten, muss aber dem so abgesetzten Zemindar selbst seinen Besitz „*als Nankar*“ bestätigen u. den Genuss von *Einnahmen*, geliefert durch *zusätzliche Besteuerung* der Bewohner des ihm anvertrauten Kreises, [[gilt nur für Bengal!]] (150)
- 35 Nach Bericht *englischer Beamter* war es den Kadaster-Commissairen in vielen Kreisen *unmöglich andre Eigenthümer ausser Zemindars* zu entdecken. Z. B. im Kreis Kuschba Sagranh - sieh *Bericht v. Tomasson 20 Febr. 1864* - wo d. früheren Grundeigner, Braminen, Dank dem *Zugreifen der Djagirdars*, nach u. nach alle Beziehung zu
- 40 Grund u. Boden einbüssten, so dass zur Zeit der Cadastration d. Kreises durch d. engl. Beamten, kein anderer Eigenthümer übrig blieb ausser *dem Djagirdar* selbst. (1. c.)

Im Grad wie sie grössere Unabhängigkeit gewannen von der Centralregierung, wurde es den Zemindaren leichter kontrollenlos zu verfügen *innerhalb der Grenzen* der ihnen anvertrauten Kreise. Sie fanden es profitlicher für sich, statt in jedem [der] unter ihrem Ressor stehenden Dörfer, d. *Abgaben persönlich einzutreiben*, sie *auf Pacht* 5  
 abzutreten an dritte Personen von den verschiedenen Unterabtheilungen des Kreises. So *entstand eine ganze Reihe vom Zemindar abhängiger Beneficialbesitzungen*, deren erbliche Nutzniesser, nach dem Beispiel der Zemindare, auch dahin strebten die Rechte der ihnen anvertrauten Bodenbesitzer zu usurpiren. In d. *Epoche der* 10  
*Cadastration Bengals durch d. Engländer* schloss jedes *zemindarstvo* in sich bereits *ganze Hierarchie beamteter Personen*, von denen jede auf *Status - als Eigenthümer* prätendirte od. mindestens als *erblicher Nutzniesser d. Bodens* innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Rings. (151) 15

Nach den Worten der *örtlichen englischen Beamten*, stifteten d. *Djagirdaren* - in Nachahmung d. Kaiser u. *gouverneurs* - ihrerseits wieder ihnen *unterworfenne Beneficialbesitzungen*, unter denselben Bedingungen, unter denen *sie selbst* belehnt worden waren. Wenn sich d. Frage erhob über die *Vermögensversicherung der jüngeren* 20  
*Glieder der Familie*, flüchtete der *Djagirdar* zur *Ausscheidung* in deren Nutzen dieses od. jenes Stücks seines *Jagir*, unter Bedingung gewisser *Dienstverpflichtungen* od. auch d. Zahlung einer fast nur nominellen Abgabe, benamst „*madad*“. Ein sehr häufiger Gegenstand der Belohnung auch für dem *Djagirdar* nicht verwandte Per- 25  
 sonen, war ihnen *ödes Land* zur Verfügung zu stellen; dies letzte wurde in erbliche Benutzung gegeben, unter Bedingung es in Cultur  
 67 zu // bringen u. dem *Djagirdar* jährlich unbedeutende Natural-od. Geldabgabe zu zahlen. In d. ersten Zeiten behielt sich d. verleihende Person d. Recht vor jederzeitlicher Wiederwegnahme des nadel. Im 30  
 Verlauf der Zeit, im Maass wie d. *Djagirdare* ihre Besitzungen erblich machten, wurden auch die *sub-jaghire* erblich u. zwar, wie ihre Prototype, per *Majorat*, von Vater auf ältesten Sohn. (151,152)

Derselbe *Process der stufenweisen Subinfeudation* auch bemerkbar bei den *Ländereien*, die im grossmongolischen Reich den *Civilbeam-* 35  
*ten* - im Lauf d. Zeit unter d. *nom générique Zemindare*, *Grundbesitzer* benamst - verliehen wurden. Die *Grossmoguls* selbst, - u. nach ihrem Beispiel d. *Provincialgouverneure* - eigneten sich zu das *Recht der Ausscheidung besondrer Dörfer aus dem von ihnen in Pacht*  
*gegebenen Kreis*, um *sie später unter verdiente Personen zu vertheilen*, 40  
 gewöhnlich unter der Bedingung, dass sie die dem *fiscus* davon zu kommenden Abgaben zahlten, nicht *direct*, sondern durch den

Zemindar. *Aehnliche* Vertheilungen machen später auch d. *Zemindare* auf eigne Faust. In d. *nadel* gingen ein ganze Gruppen v. Dörfern, bebaute u. wüste Strecken, die in ihrer Gesamtheit nicht selten den *ganzen Kreis* oder die „*Taluka*“ umfassen, daher auch ihre Inhaber genannt: „*talukadars*“. Neben ihnen findet man fast überall *im selben* Zemindari s.g. „*Patmidare*“; nur die verschiedene Grösse ihrer *nadel* unterscheidet sie von d. *talukadars*. Die einen wie d. andern, jeder innerhalb seines Berings, traten gern ab die *Perception d. Natural- u. Geldzahlungen* von den in d. Bestand ihres Kreises eingehenden Distrikten ihnen besonders zusagenden Leuten, jedesmal unter d. Bedingung temporärer od. periodischer Vergütung. So entsprang innerhalb der Grenzen der *Zemindaries* *neue Gruppe von Beamten*, der *Steuer Pächter*, der s. g. „*Darpatnis*“; diese nach u. nach gründen wieder eine *Catégorie* von ihnen abhängiger Personen - der „*Sepatnis*“. D. Princip der Erbllichkeit, vor allem anerkannt mit Bezug auf die *Zemindare*, erstreckte sich nach u. nach auch auf die *Categories* der einander unter geordneten Steuerpächter. (See *Hunter: A Statistical account of Bengal*, 1877. t. I, p. 262 sq. u. in jedem d. übrigen Bände unter d. Rubrik: „*Formen des Grundeigenthums*“.) Nach u. nach die *Fixität* ihrer Inhaberschaft anerkannt; von dieser *Zeit* an repräsentiren d. *Zemindaries* nicht mehr ganze steuerbesitzerische Einheiten, sondern *Gruppen* von *Categories* *vielgliedriger erblicher Steuereinnehmer*, deren *Chief* der *Zemindar*, der, obgleich er juristisch betrachtet sich in nichts von d. übrigen unterscheidet, in d. *Praxis* *Anerkennung grundherrlicher Rechte* sich gewinnt. (152,153) Weil sich „*Beneficialwesen*“, „*Weggabe von Aemtern auf Pacht*“ [[dies doch durchaus nicht blos *feudal*, teste Rom]] u. *Commendatio* in Indien findet, findet K. hier *Feudalismus* im westeurop. Sinn. K. *vergisst u.a. d. Leibeigenschaft*, die nicht in Indien u. die ein wesentliches Moment. [[Was aber d. *individuelle Rolle des Schutzes* (cf. *Palgrave*), nicht nur über unfreie, sondern auch über freie Bauern betrifft - durch d. *Feudalherrn* (die als *Vögte* Rolle spielen), so spielt d. in Indien geringe Rolle mit Ausnahme der *Wakuf*]] [[von der d. rom. german. *Feudalismus* eignen *Bodenpoesie* (see *Maurer*) findet sich in Indien so wenig wie in Rom. Der *Boden* ist nirgendwo *noble* in Indien, so dass er etwa unveräusserlich an *roturiers* wäre!]] K. selbst findet aber einen Hauptunterschied selbst: keine *Patrimonialgerichtsbarkeit*, namentlich bezüglich d. *Civilrechts* im Reich der *Grossmoguls*. Zur *Zeit* d. Verfalls giebt *Aurangzebe* den *Zemindaren* some kriminelle *Polizeifunktionen* z. B. gegen *Diebe* u. *Räuber* innerhalb des ihnen überwiesnen *Distrikts*, aber d. *Entscheidung über Vermögensverhältnisse*

blieb ganz in d. Händen d. einheimischen Gerichte. Unter den 50 Arten Jurisdiction in einem der neusten Codices, dem des Brihu, hat fast jede Charakter d. *Schiedsgerichts*, seien d. *Schiedsrichter* nun gewählt durch d. Einwohner od. durch d. streitführenden Parteien. (153, 154) D. Weggabe der Aemter auf Pacht fanden ausserdem 5 nicht im ganzen Land statt. Ganze Kreise direct unter Fiskus u. von ihm absolut abhängiger Beamten. Letztres System nicht nur in d. Staaten d. Grossmoguls sondern auch in d. mehr od. weniger von ihm unabhängigen. Diese Form war bei d. *Mahrathen* die einzig bekannte u. sie regierten allmählig über ganz *Central- u. Süd Indien*. 10 (154)

Am Ende des mongolischen Reichs die s.g. *Feodalisation* nur in gewissen Distrikten, in d. meisten andern blieb *Gemein- u. Privat-eigenthum* in d. Händen der einheimischen Besitzer u. d. Verwaltung d. Staatsfunktionen in d. Händen v. *Beamten, ernannt durch d. Centrairegierung*. (155) / 15

68 I E) *Englische Wirthschaft* u. ihr Einfluss auf d. indische *Gemein-eigenthum*.

*Respublica Moscoviae: Lugduni Batavorum 1630* (daselbst: *De Moscovia, Antonii Possevini Diatriba* p. 213, 217). 20

*Marly le Chastel: Histoire générale des Indes. Paris 1569*, p. 227.

*Henry Wilson: An Account of the Pelew Mandes. 1788*. p. 297.

*Dubois: Beschreibung d. einheimischen Bevölkerung Indiens.*

*Brief an Colbert in Beilage zu „Voyages de François Bernier“.* Amsterdam. 1669. (p. 307 u. 310) 25

*Dupeyron (see Mill: History of Brit. India, Ausgabe 1840,1.1, p. 310 etc) Dupeyron (prilozenie) d. erste der einsieht, dass in Indien nicht d. Grossmogul der einzige Grundeigenthümer.*

*Buchanan: Reise nach Mysore* beschreibt d. dortige *Gemeine-Agrikultur*. - D. *Land Bengals als private property der Zemindars* anerkannt im ersten 30

1793: *cadastral [survey]* vorgeschrieben durch *Generalgouverneur v. Bengal, Lord Cornwallis (1786-1793 seine Administration)* [[1765 the English found the *Zemindars* („collectors of public revenue“) claiming the position of „*Zemindari Rajahs*“ which power they had gradually assumed during the decay of the *Mogul Empire*. (The *hereditary* nature of their tenures daher dass d. *Grossmoguls* did not care for the mode 35

- of tenure, so long as the *annual tax* was handed in; diese was a *certain fixed sum*, considered as the annual produce of the district über its own exigencies. All that the Zemindar made over and above this belonged to himself, *schindet daher d. ryots.*) Ihr claim to be considered *Rajahs* caused durch ihre zusammengerabten Massen v. Boden u. Geld, ihre maintenance of troops, and assumption of state. D. English Government (1765) behandelte sie als mere *subordinate tax-collectors*, placed them under legal responsibility, made them *liable to be thrown into prison or deposed from office*, on the slightest failure of regular payment. *Zu gleicher Zeit the condition of the ryots not raised*; sie wurden daher noch mehr humbled u. oppressed u. *the whole revenue system was thrown out of order.*
- 101
- 151 1786: d. directors, *as a matter of policy*, verordneten a new engagement to be entered into with the *Zemindars* under distinct understanding, dass whatever benefits ihnen granted, nicht *right*, sondern nur *favour* des Governor in Council; *Commission* appointed, to inquire into, and report on, the *present condition of the Zemindars*. *Ryots* wollten kein Zeugnis ablegen aus Furcht vor Rache der Zemindars; letztre evaded all inquiries u. the work of the commissioners was at a deadlock.
- 201
- 1793: *Lord Cornwallis* giebt d. Commission auf u. plötzlich, ohne warning, *passed* a motion in the Council, which at once assumed the force of law, that the Zemindars were to be henceforth considered *as possessing all they claimed... as hereditary owners of all the soil* of the district, *paying annually - not their quota of public taxes which they collected for the government - but a sort of tribute into the treasury!*
- 251
- 301 *Mr. Shore*, später *Sir John Shore*, Lumpacii Cornwallis *successor in office*, sprach strenuously in Council gegen d. *wholesale destruction* indischen Herkommens; u. als er sah, dass d. Majorität d. Council entschlossen (nur um die Bürde constanter legislation u. of perpetual disputes concerning the status of the Hindus *loszuwerden*), d. Zemindars für d. Eigentümer d. Landes zu erklären, schlug er vor *decennial settlements*. Aber Council declared for *permanency*. D. „*Board of Commissioners*“ applauded their resolution and passed the
- 35 I
- 1793 Bill for the „*permanent establishment of the Zemindars of India as hereditary landowners*“ under the *Premiership of Pitt*; dies decision promulgated at *Calcutta in March 1793* zum Jubel der überraschten Zemindars! Diese measure as *illegal*
- 40 I

- as sudden u. unexpected; denn d. English were supposed to be legislating for the Hindus as a race and *as far as possible administering to them their own laws*. D. English Government passed zugleich several laws, *giving the ryots remedies in the civil court against the Zemindars, and protecting them from increase of rent*. Dies *nugatory, dead-letters* considering the state of the country; denn d. *ryots were so absolutely* at the mercy of their landlords that they seldom dared to raise a finger in selfdefence. - Eine v. d. erwähnten measures was a *regulation, fixing the rents of the lands for ever*. // It enacted that a written „*pottah*“, being a document containing the conditions of tenure, and *the amount of the sum to be paid annually as rent*, should be given to the ryot. This regulation erlaubte dem Zemindar *to increase the value of the estate, by the cultivation offresh lands, and to increase the rental on fields cultivated with the higher-priced kinds of grain.*] 5
- 69 1793: So durch *Cornwallis u. Pitt künstliche Expropriation d. Landbewohner Bengals*. (161) 10
- [[1784: the British legislature decisively interfered, to regulate „the affairs of the East India Co., and of the British *possessions in India*“. Zu diesem Zweck passed *Act of the 24.<sup>e</sup> Georg III. c. 25*, which became the groundwork of the constitution of British India. Durch d. Act established the: „*Board of Commissioners for the Affairs of India*“, commonly called the „*Board of Control*“, to superintend and control the *East India Co.* in the exercise of the political part of their *functions*. 25
- Durch 29 *section* of the act, *the Company* required to investigate the *truth of certain complaints* which had prevailed, of oppressions inflicted on *divers rajahs, zemindars, polygars, and other landholders in British India*, and to establish „*upon principles of moderation and justice*, according to the laws and constitution of India“ permanent rules for the future collection of the territorial revenue. 30
- x)1786 *Marquis Cornwallis* to India as Governor General; d. Bursch etablirt zuerst, conformable to the instruction of the *Court of Directors u. Board of Control* (die ihm v. England mitgegeben) 35
- 1787 : *reunion of the functions of civil justice and criminal police with those of financial management in der Person des collector*, indem er gemacht both the magistrate and the judge of the *provincial civil court (Mofussil Dewannee Adawlut)* aber the *proper court of the collector* - as judge of revenue causes - 40

blieb getrennt vom *Dewanee Court*, worüber er präsidirte; Appeal von d. letzteren Court ging to the *Sudder Dewanee Adawlut*, von seinem revenue court aber nur an the *Board of Revenue*, sitting at Calcutta.

1793: Nach d. *permanent settlement* des Cornwallis - für d. 3 Provinzen *Bengal, Behar u. Orissa* -, worin der amount of territorial revenues to be yielded by the 3 provinces was settled in perpetuity *on an average of the past collections - a default of payment was to be supplied by a proportionate sale of land*, während der Zemindar „*could recover his own dues from the renter only by means of a legal process.*“ D. landholders beschwerten sich, dass sie *so thrown on the mercy of the inferior renters*, since the government annually demanded from them, on pain of a privation of their land, what they could recover from their renters only by a tardy process of law. Es wurden daher *neue rules* errichtet, wonach, in *certain* specified cases, and with forms very carefully prescribed, a *power is granted to the Zemindar of enforcing payment on his tenants by arrest*, während der *collector*, in similar way, invested with the same authority over the Zemindar. Dies 1812.

cf. *Harrington: „Elementary Analysis of the Bengal Laws u. Regulations.“ Colebrooke: Supplement to the Digest of Bengal Regulations and Laws; namentlich aber: Fifth Report from the Select Committee of the House of Commons on the Affairs of the East India Company; (namentlich wichtig d. documents inserted in the Appendix to the Report. See auch die minute of Mr. Shore (damals (1812) Lord Teignmouth) v. 18 Juni 1789) 1812.)]*

Folgen d. „*settlement*“: [[cf. *Bericht d. parlament. Commission über Hungersnoth in Bengal u. Orissa. 1867. Part I*]]. Nächstes Resultat dieses Raubs des „*Gemeinde- u. Privatgrundeigentums*“ der Bauern: *ganze Reihe örtlicher Aufstände der Bauern* gegen die ihnen octroyirten „*landlords*“, nach sich ziehend: an einigen Orten *Verjagung der Zemindars u. An-ihre-Stel/e-Treten der East India Co. als Eigenthümer; an andren Orten Verarmung der Zemindars u.*

35 *Zwangs- od. freiwilliger Verkauf ihrer Güter zur Zahlung von Steuer-rückständen und Privatschulden. Hence grösster Theil der Ländereien der Provinz ging rasch in d. Hände // einiger städtischer Kapitalisten über, [[See Return: East India (Bengal and Orissa Famine 1866) 1867, Part I, Report of the Commissioners etc, § 48, p. 222:*

401 „*As usually happens under our system, there has been from the first a large transfer by sale of zemindaree rights, and the purchasers have been [[in Orissa]] almost universally monied men of the older-*

settled and richer province of Bengal, with whom the purchase of landed rights is the favourite form of investment."]] die über freie Kapitale verfügten u. sie gern in Land placirten. Sie *blieben* wie *vorher in d. Städten*, also ausser aller Beziehung zur ländlichen Bevölkerung; gaben gewöhnlich weg ihre Güter in *abgetheilten Parzellen* auf *kurzterminige Pachten* an d. wohlhabendsten Glieder d. ländlichen Bevölkerung, häufig auch an *kleine städtische Capitalisten* (alias kleine Wucherer) *Seit d. ersten Cadastration* nur kleine Zahl von *Familien der alten Zemindare* übrig geblieben; ohne d. nöthige circulirende u. noch mehr ohne fixes Kapital für *Agricultur*; *rivalisiren* mit d. *Arendators* in d. Kunst *unbedeutende Geldsummen*, die zu ihrer Verfügung, *auf d. Weg d. Anleihen an Bauern auf Wucherzinsen* zu legen. (162, 163) (cf. in eben citirtem Report P. I, p. 321, 322, 349 sq.) Geschah daher nichts für *Agricultur* (abgesehn v. d. Cultivatoren) (p. 163, 164 *Vgl. was Mongolen etc* thaten für Kanalisation etc. vgl. mit Engländern) (*Note*, p. 164)

[[See: *Comte Warren: De l'état moral de la population indigène* etc]] *Cornwallis* that absolut nichts zur Sicherstellung d. Bauern, obgleich sich in d. letzten Mongol. Zeiten wieder gewisse customs u. Regeln zwischen ihnen u. d. Zemindars gebildet hatten. [[165. see *Stewart: „History of the Bengal“*; d. Pamphlet: „*The rights of landlord u. tenant*“, endlich *Dutt: „The peasantry of Bengal“*.]]

1812 wurde durch d. Generalgouverneur „*freier Contract*“ (zwischen ryots u. Zemindars) als *gesetzlich* - ohne Regierungseimischung - dekretirt. *Farce*, (p. 166)

*Act 1859. Administration d. Lord Canning* (1856-59) *Nach dem Sepoy Aufstand* (1857-59) *Akte d. Lord Canning* (1859) für Bengal; erkennt an 3 *Categorien Landnutzer*: 1) Solche d. Land *besassen* 1 7 9 3, zur Zeit des Kadasters von Bengal; 2) die es *länger eignen als* 20 Jahre u. 3) die es weniger lang besitzen. (166, 167) Die von Nr. 1): *ihre Rentzahlung* kann absolut nicht vermehrt werden durch den *Zemindar*; Nr. 2: *Rente d. Zemindare* wächst in 3 durch d. *Gesetz* bestimmten Fällen: a) *Erhöhung der Productivität d. Parcellen*, except die Verbesserungen, die der Pächter selbst eingeführt in d. *Wirthschaft*; b) *Constatirung d. facts*, dass d. vom Pächter in Besitz genommene Landstück grösser als ursprünglich abgemacht war; c) dass seine *Rentzahlung* geringer als die von d. benachbarten Pächtern bezahlte. Nr. 1) u. Nr. 2) *nicht entfernenbar durch d. blossen Willen des landlords*. Nr. 3) *Landlords haben zu jeder Zeit d. Recht* *Rentzahlung zu erhöhen* u. d. *Pacht aufhören* zu machen, (p. 167: *Sieh Campbell: „Modern India“*)

1826: *Gouverneur Munro in Madras Government* führt Parodie d. französischen *Parcelleneigenthums* ein. Diese *Eigenthumssorte*, wie *Kembel* bemerkt (*Calcutta Review*, 1864, N. 45) sollte nicht Bauereigenthum heissen (*ryotwar*), sondern *fieldwar*, da nach demselben

5 d. Regierung nicht Contract eingeht mit diesem od. jenem *bäuerlichen Eigenthümer*, sondern mit d. *zeitlichen Besitzern dieses od. jenes Feldes*. Jede *Bodenparcelle* muss eine bestimmte Summe *Geldabgaben* zahlen, deren *Verpflichtung fällt auf den zeitlichen Besteller des Felds*. Letzterer kann zu jeder Zeit seine *Parcelle* aufgeben u.

10 sich damit von der *Geldabgabe* befreien. Zahlt er nicht, so zwingt ihn d. Obrigkeit, sich sofort zu packen. *Kein Privateigenthum* hier im strengen Sinn des Worts - *solches ja fähig der Veräusserung durch seinen Besitzer!* Alle diese Bauern indeed nur „*Steuer-einheiten* (sagt *Kembel* 1. c.) u. ganze Provinzen *nur fonds d. bestimmtes*

15 *Steuerquantum abwerfen*". (168) Bei diesem System hat d. Regierung es nicht zu thun mit d. *Gesammtheit* von *Gemeindebesitzern* dieses od. jenes Dorfs, sondern mit *erblichen Benutzern* individueller *Parcellen*, deren Rechte aufhören bei nicht pünktlicher *Steuerzahlung*. Doch *zwischen diesen Atomen dauern gewisse Beziehungen*

20 *fort*, erinnernd von weitem an d. früheren *gemeinde-dörflich-bodeneignenden Gruppen*. *Wälder u. Weide* sind noch *untheilbares Eigenthum* aller Glieder od. vielmehr *Familien*; *Aecker u. Wiesen* dienen noch zum *gemeinschaftlichen Weidgang* nachdem sie *abgeerntet und abgemäht* worden. Nur d. *gemeinschaftliche, gemeindeliche Wüst-*

25 *land* ausschliesslich *angeeignet durch d. engl. Regierung*, die diese ungesetzliche *Usurpation* exploitirt zur *Einnahme der Grundsteuern von Personen*, bereit *besondere Parcellen d. Wüstlands zu bearbeiten* u. eo ipso zu vermehren d. Zahl der *ländlichen Nutzniesser* // u. *damit Steuerzahler dieses oder jenes Dorfs*. (168,169) Trotz diesem

30 System bestehn in einigen Oertlichkeiten d. *Präsidentschaft Madras* - gelegen in ihren nördlichen u. Uferkreisen, u. bevölkert durch *Tamil u. Telugastämme* - *die Spuren* der noch kürzlich existirt habenden *Gemeine-Verbände*. D. *Ländereien* noch in d. Händen ihrer früheren *erblichen Besitzer*, obgleich gesetzlich nur jeder besonders

35 verantwortlich zur *rechtzeitigen Zahlung* der *Regierungssteuern*, fahren fort nach *Gemeinde-princip* jeder seinen nadel zu besitzen. (169) Das *Madras System* zerriss d. Band d. *Solidarität* unter d. *Eignern* eines Dorfes, welches sich nicht nur äusserte in d. *Gesammthafft für d. Grundsteuern*, sondern auch auf d. Weg *vereinter*

40 *efforts*, einer ganzen Reihe *landwirtschaftlicher Anstalten*, deren Zweck *Vergrösserung der Produktivität des Bodens* war. D. System zerriss d. *wechselseitige Verantwortlichkeit* d. Glieder d. *Gemein-*

den u. durch *Uebergabe* - bei Steuerrückstand - der Parzellen an beliebige Personen, oft ganz fremde - löste künstlich d. *Personal d. Gemeinde* u. deren solidarischen, nachbarlichen Zusammenhang auf. (169,170) Kömmt hinzu an Stelle *der früher erwähnten Ortsvorsteher willkürlich durch d. Regierung ein- u. abgesetzter Beamten;* 5  
 hence, nach Bemerkung desselben *Kembel*, „wird in kurzer Zeit - wenigen Jahren - *keine Spur mehr zurückbleiben v. d. Gemeindeverbänden.*“ - Diese *Verwandlung der früheren Gemeineeigenthümer in prekäre Bebauer v. Regierungsland* blieb nicht ohne Protest. In vielen Kreisen der Madras Presidency machten d. Glieder der Geschlechtsgemeinden, d. s.g. „*meerassadar*“, die Regierung darauf aufmerksam, dass ihnen zugehörig untheilbares Eigenthum an diesen od. jenen Ländereien, die gewaltsam in individuelle Pachten verwandelt. Höchstes, was Regierung that, dass sie *Vorzugsrecht* gegen andre Liebhaber haben sollten, [[p. 170 cf. d. *engl. Missionär Lang „Dorfgemeinden in Indien u. Russland“ in „Transactions of the Bengal social science association“, p. 17]] (p. 170) Selber rein fiskalischer Standpunkt der „*engl. Hunde*“ wie bei d. *Kadastration Bengals*. Hier hielten sie d. *Verwandlung v. Zemindaren in „grosse Grundeigentümer“* für d. *beste Mittel* beste Steuerzahler zu sieh- 20  
 ehern; dort, im *System d. Governmental Feldverpachtung*, sahen sie Garantie *pünktlicher Zahlung d. Steuern* u. d. *Möglichkeit d. Vergrösserung ihres Betrags*, auf d. Weg d. Erweiterung d. Systems d. Auflage auf *neue Pächter d. Staatsländereien*. D. erwarteten *Finanzfänge nicht erhalten. Jährliche Vermehrung der Steuerrückstände.* 25  
 Daher wurde d. *Madras System* auch nicht eingeführt in d. *Nordwestprovinzen* u. in *Punjaub*. [[Unter d. Administration des *Lord Dalhousie (1848-1856)* wurde 1849 *der Punjab annexirt]] (171)**

D. *Bengalsystem* nach u. nach eingeführt in *Orissa, Behar* u. in d. 30  
 ersten Zeiten in d. *Nordwestprovinzen*. Wo d. *engl. cinovniki* keine *Zemindare* fanden, erkannten sie d. *Dorfältesten* (die „*Lumberdars*“) als d. *Grundeigentümer* an. D. *Rechte d. Gemeindeeigenthümer* nicht im geringsten berücksichtigt; Die Rechte d. erblichen *Bebauer ebensowenig* bis 1859. Ueberau *Centralisation d. Grundeigenthums* in d. Händen weniger Capitalisten, bei der *Armuth der* künstlich geschaffnen grossen *Grundeigentümer*, *Absenteeism d. Mehrheit d. Eigenthümer*, *Exploitation d. Bauern auf d. Weg von Anleihen auf Wucherzinsen durch d. auf ihren Gütern lebenden Zemindare* u. *kurzterminigen Pächter*, schliesslich *absence aller land-* 35  
*wirtschaftlichen Meliorationen*. Hence allgemeiner Hass gegen d. 40  
 englische Regierung. (171,72)

1840-1847 etablirt in *Bengal Provinz* (Presidency) durch d. Gouverneur *Elphinstone* etwas dem *Madrassystem* Aehnliches; *unterscheidet* sich nur davon durch einige Rücksichtnahme auf d. *Gemeinden*, wo sich die „*meerassie tenure*“ mehr od. minder ungebrochen erhalten hatte. Während es d. *Gemeineverbände* *extirpirt*, erkennt d. *Bombaysystem* zugleich an das *Recht d. erblichen Benutzung für ihre Glieder* (die s.g. *meerassadars*); sie werden ihres Eigenthums nicht beraubt, selbst wenn sie ihren Boden zeitweilig unbebaut lassen. Die *middlemen* zwischen d. Landbebauern u. d. Regierung werden als *Eigenthümer* anerkannt, wenn sie *Besitztitel* vorweisen können. [[See: „*Memorandum on the improvement in the administration of India during the latest thirty or forty years and the petition of the East-India Company to Parliament*“. 1858.]] Also hier überall *Grosses Grundeigenthum* u. *kleine Pachten*. [[*England u. Ireland combinirt*. Schene!]] (172, 173) In d. *Nordwestprovinzen* u. *Punjab*, wo angeblich Möglichkeit der Erhaltung des Gemeineigenthums anerkannt, // förderte d. *engl. Regierung* zugleich durch ihre *Massnahmen den Process seiner raschen Auflösung*. (173)

Das seit 1807 nach u. nach in d. *Nordwestprovinzen* etablirte *System* im strengen Sinn *nicht Gemein-eigenthümliches*, es erscheint vielmehr als *Anerkennung* des *status quo*, dessen Princip, Anfang schon gelegt durch d. *musulmännische Regierung*. *Privateigenthum an Boden* nimmt darin ersten Platz ein u. d. *Gemeineigenthum* wird *zugelassen* nur dort, wo d. englischen Beamten-„*hunde*“ *keine Personen entdecken können*, die irgend welche, wenn auch noch so *zweideutige Eigenthumstitel* präsentiren können. (174) D. engl. Esel brauchten immense Zeit um d. wirklichen Conditions d. Grundbesitzes in d. von *Lord Wellesley* eroberten Kreise auch nur approximativ zu begreifen. „*Einige Dörfer*“, heisst es z. B. in *Bericht v. 1818*

[[in „*Selections from the Revenue Records of the N. W. Provinces*“ t. I]] eines der *Kadaster Commissäre*, dessen *Actionscentrum Etawa* war „*bleiben bis zu dieser Zeit ohne Eigenthümer*. Zu unserem äusserstem Erstaunen fanden wir *keine Spuren der Existenz von Zemindaren* oder anderer *Eigenthümer* derselben Art. *In vielen Dörfern erscheint auch d. Besitz d. Bodens Gegenstand des Streits* zwischen 2 Parteien, von denen keine zu ihrem Vortheil irgend welche substantielle Beweise präsentiren kann.“ (*Englischer Hornochs!*) Erschienen als *eine dieser Partheien* die *Gemeindeeigenthümer*, als d. andre *Ortsobrigkeiten* oder reiche u. *influentielle Einwohner*, so erklärten sich d. *Commissäre* in d. *Mehrheit d. Fälle für d. letzteren* u. motivirten ihre Operationsweise dadurch dass: „*die Rechte von Gemeineigenthümern niemals streng u. genau bestimmt* waren, u. dass es

aus diesem Grund auch unmöglich war auf d. Frage **zu** antworten: *Hatten sie irgend welche Rechte auf den Boden?*" [[in oben citirten „Selections“ I.1, p. 111, Bericht d. *Commissairs über d. Ausführung d. Cadasters in Rohilkund*]] (174,175). D. Willkühr d. Commissäre der Cadastration u. d. *interessirten Zeugnisse der mohammedan. Beamten*, an die [sie] sich um Auskunft wandten, entschieden oft d. Frage über d. Zugehörigkeit des Landes an eine od. d. andre Familie. So in grossem Umfang d. *Grundeigenthum Concentrin in d. Händen v. Leuten*, die *blos fiktive Besitztitel* hatten; hence die 1821 **zur** Revision ernannte *Commission* genöthigt d. *Land vielen Besitzern* **10** *abzunehmen.* (Sieh *Campbell. Modern India* p. 323) In vielen *Dörfern*, wo von Alters her keine andre Form d. Grundeigenthums bekannt ausser der *gemeindlichen*, gelang es sich *aufzuwerfen* als *grosse Grundeigenthümer* den *Zemindaren* u. *Talukdaren*, i.e. d. *Steuereinnehmern* *ganzer Distrikte* u. *ihrer Unterabtheilungen* - als *kleine Privatgrundeigenthümer* den *Dorfältesten* („*Lumberdaren*“), in beiden Fällen zu grosser Beschädigung d. *Mehrzahl der Bevölkerung*, die *nolens volens* gezwungen überzugehen *in d. Klasse von d. landlords abhängiger Pächter.* - In d. relativ wenigen Fällen, wo d. Commissäre *als Eigenthümer anerkannten die Dorfgemeinden*, fand d. Ueber- **20** *einkunft* betreffs d. Abgabenzahlung nicht statt „*s celym mirom*“, sondern nur mit *einem od. einigen Dorfältesten*, wie im *Benares Kreis*. In solchen Fällen wurden d. *Gemeine-eigenthümer* entweder Opfer der Willkühr u. Erpressung der letzteren, od. sie machten **25** *Petition für Vertheilung des Gemeindelands* u. dessen Anweisung als *Privateigenthum* an d. verschiedenen *pol'zovateljam*. Solche Theilungsklagen erlaubt bereits 1795. (p. 175)

Nach u. nach stiessen d. engl. „Hörner“ darauf, dass d. *Gemeine-Eigenthum* keine *oddity dieser od. jener Örtlichkeit* war, sondern der *herrschende Typus der Grund- u. Bodenverhältnisse*, wovon d. *seltnen* **30** *Ausnahmen* nur errichtet durch d. *musulmännische Regierung*, die diesen od. jenen Beamten mit „*Privateigenthum*“ versehen, [[see: *l. c. p. 219: „Extract from a letter from Mr. Wauchope to the secretary of the Board of Commissioners in the ceded and conquered provinces, vom 12 August 1809“*; ditto: „*Sand's Newnham's* (collector) **35** *Bericht on Secretary to the Board of Commissioners, Bundelkund, 12 Mai, 1817“.* (p. 176)]]

Hence d. 1822 begonnene *Revision der früheren Cadaster*, nach *Reglement des Gouverneur Mackenzie*, führte d. *Regierung* dazu ihre *Uebereinkünfte* nicht *direct abzuschliessen mit d. einzelnen Besitzern* **40** *innerhalb d. Grenzen der ländlichen Gemeinden*, wie früher, sondern mit *ganzen Gemeinden*, wenigstens an solchen Orten, wo d. *Dorfge-*

meinden sich noch mehr od. weniger unversehrt erhalten hatten.  
(176) cf. *ibid.* Note 3. /

- / D. theilweisen Verbesserungen d. Cadasters, bis jetzt fortdauernd, bezwecken Ausdehnung d. Principis d. *Gemeindegrundbesitzes*; von  
5 diesem, nicht vom *Privatgrundbesitz*, wie früher, wird dabei als herrschendem Typus ausgegangen. *Alter d. Besitzes* wird anerkannt als unbestreitbarer Beweis d. *Eigenthums der Landgemeinden am Grund u. Boden*, während die *Privateigenthum* daran *Prätendirenden schriftliche Dokumente* beizubringen haben, ausgefertigt bei *Akt d.*  
10 *Kaufs* od. d. *Geschenks* Seitens der muselmännischen Regierung. (177) So d. *Gemeineigenthum in Princip anerkannt*; wie weit in d. *Praxis*, hing u. hängt stets ab von dem was „d. englischen“ *Hunde für sich selbst am nützlichsten* halten. (177) So in *verschiednen Kreisen von Bondelkund* ganz erhalten bis zu ihrer Unterjochung durch  
15 d. Engländer ganze *Reihe v. Landgemeinden*, deren Ländereien *10 • Meilen* einnahmen. Dies schien *politisch u. fiskalisch* „schädlich“. Bestehend oft aus *einigen 1000 Menschen*, an einander gebunden *durch selbe Abkunft u. Gemeinschaftlichkeit d. Eigenthums*, schienen diese Verbände einerseits der engl. Regierung als gefährliche  
20 Gegner im Fall eines *möglichen Aufstands*, andererseits als *Hemmschuh* beim *Geschäfte* der *rechtzeitigen Deckung d. nedoimki*, auf dem Weg der *öffentlichen Versteigerung der Antheile der unvermöglichen Steuerzahler*. Was thut das britische „Horn“? Es vereinbart sich *betreffs der Steuerzahlung nicht mit der Gesamt-*  
25 *gemeine (pergunah)*, sondern mit ihren *besondern Unterabtheilungen (BehrVs u. Putti's)*, während es *zugleich beibehält für die erstere d. Geldverantwortlichkeit* im Fall d. *Unzahlungsfähigkeit d. Glieder* der sie constituirenden Verbände, (p. 177,178. Cf. *Calcutta Review*, N. 14, September, 1850 „*Village Schools u. peasant proprietors in*  
30 *the N. W. Provinces*“, p. 155 etc) Indem sie so d. Landgemeinden auflöst in Beringe, ergreift d. engl. Regierung zugleich in d. Mehrzahl d. Gemeinen *Massregeln* zur genauen Festsetzung, sowohl d. *Antheile eines jeden am Ackerland*, wie *seines Antheils an Zahlung der von der Gemeinde erhobnen Gesamtsumme*. [[perfect *putidaree*  
35 *Y system* heisst das, wo d. ganze Ackerland unter d. Gemeindeglieder vertheilt, *imperfect* das, wo Theil d. Ackerlands in *Gemeinenutzung* bleibt.]] (178)

- Nach Verlauf einiger Zeit kehrten sich d. ländlichen Versammlungen entweder nicht an diese Regierungsverordnungen oder fuhren  
40 fort das Land untrennbar zu eignen, od. machten neue Vertheilungen, sowohl d. Gemeindeländereien, wie der Steuern unter ihre verschiedenen Glieder. Ausnahmen davon nur solche Oertlichkeiten,

wo d. Cadasterkommissaire d. *System erblicher Antheile* gefunden hatten, deren Grösse bestimmt durch d. Grad d. Nähe od. Entfernung der sie eignenden Familien vom gemeinschaftlichen Stammvater; diese fanden es d. Herrn Kommissäre nützlich unbedingt anzuerkennen. (178) [[See d. Citirte, p. 178,179 aus d. Bericht (in: *Selection from Public Correspondence, N. W. Provinces N. 34, p. 78*) d. Collectors Rose in Banda, in Kreis Allahabad]] 5

In Folge d. willkürlichen Verstümmelung des *Gemeindeeigentums* durch d. brit. „Hörner“ schädliche Folgen. Die *Vertheilung von Gemeindeländereien in Distrikte* schwächte d. Princip d. *Wechsel-* 10  
*seitigen Hilfe u. Unterstützung*, dieses Lebensprincip d. *geschlechts-*  
*gemeindlichen Verbände. Grossländliche u. vielbevölkerte Gemeinen* sind selbst nach Aussagen der „Hörner“ besonders geeignet zu *lin-* 15  
*dern u. oft gänzlich zu beseitigen* d. Folgen der Dürre, der Epidemie  
u. andrer zeitlich d. Land treffenden Catastrophen. Mit einander  
verbunden durch d. Bande des Bluts, nachbarlichen Zusammen-  
lebens u. eben dadurch erzeugte *Interessengemeinschaft*, sind sie  
fähig allen möglichen Zufällen zu widerstehn; erliegen ihnen nur  
kurzzeitig; [sobald] d. Gefahr einmal vorüber, begeben sie sich mit  
früherer Energie wieder an d. Arbeit. In Unglücksfällen kann jeder 20  
auf alle rechnen. (179)

Dies futsch, nach *gewaltsamer Auflösung d. ländlichen Gemeinden*  
in ihrem Umfang nach nichtige Distrikte u. mit der *Begrenzung d.* 25  
*Gesamthaft auf eine verhältnissmässig geringe Familienanzahl.* Der  
Verfall d. *Verwandtschaftsprincips* äusserte sich mit so grosser Kraft,  
dass d. *Vertheilung d. Gemeindeländereien unter Kreise* nur Vor-  
läuferin der *Vertheilung d. Ackerlands* - innerhalb d. Mehrzahl d.  
Gemeinden u. Kreise - *als Privateigenthum unter d. verschiedenen*  
*Familien.* In vielen Orten, wo die s. g. *BhejBurrar tenure* bestand, d. h.  
wo v. Zeit zu Zeit Platz griff Wiedervertheilung d. Gemeindelands 30  
proportioneill d. Antheil jedes Besitzers an d. Steuerzahlung, machte  
d. *Vertheilung d. Gemeindeterritoriums in erbliche Nutzung* unmög-  
lich sowohl *Rückkehr zur Gemeinde ihrer zeitweis von ihr abwesen-*  
*den Glieder*, wie auch d. *Vermehrung d. Zahlenbestands ihrer Ansied-*  
*ler auf angeschwemmtem Land.* (cf. *Report on the Bhej Burrar tenu-* 35  
74 *res in Zillah Banda (1845)* // in „*Selections from Public Correspond-*  
*ence, N. W. Provinces*“, N. 34)

Sowohl in d. Gemeinden, wo *alles Ackerland* vertheilt unter d.  
einzelnen Familien, wie in denen, wo *ein Theil des Ackerlands in* 40  
*untheilbarer Benutzung aller Gemeinglieder blieb*, wurde d. System  
d. *Gemeineeigentums* v. d. „Hörnern“ dadurch an d. Wurzel abge-  
schnitten, dass d. Regierung nicht nur d. *Veräusserung d. Gemeine-*

antheile nicht verbot, sondern ihre Versteigerung auf öffentlichem Markt befahl, im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der auf ihn fallenden Steuern durch diesen od. jenen Antheilbesitzer. D. Glieder d. *Gemeine-verbände* erhielten nur d. *Vorzugsrecht* (Privilegium des  
 5 *Vorkaufs*) u. mussten ein für allemal verzichten auf d. Recht des *Verwandten- u. Nachbarnaufkaufes*, Recht, anerkannt durch d. Gesetzgebung aller Völker, lebend in geschlechts-gemeindlichen Verbänden. (180, 181)

(See *Calcutta Review*, 1854: „*The collection of revenue in the*  
 10 *N. W. Provinces*“ u. d. Note p. 181) (Dies Recht d. *öffentlichen Versteigerung* d. *collectors* gegeben durch Act v. 1841, bringt fremde Elemente, meist *städtische Capitalisten* in d. Landgemeinde hinein.)  
 [[Sonst war d. Regel, dass wenn einer seine Steuer nicht zahlt z. B. in 15 Jahren, so sein Besitz an nadel übergehend an andern Antheil-  
 15 besitzer, der für ihn d. Rückstände zahlt, wodurch Veräußerung an der Gemeinde fremde Personen zu seltner Ausnahme wird.]] (cf. *Calcutta Review*, 1859, N, 14, S. 154)

*Punjaub (annexed 1849)*: Auch hier lösen d. Engländer d. *Dorf-  
 gemeinden gewaltsam in Kreise* auf, u. führen künstlich *Privateigen-  
 20 thum auf d. Antheile an d. Ackererde ein*; ditto: *öffentlicher Verkauf*  
 d. *Gemeindehufen* zur *Zahlung v. Privatschulden* und *Gemeinderück-  
 ständen*, aber im *Unterschied v. Northwestprovinzen*, im Punschab d.  
*Gemeinde als einziger u. ausschliesslicher Eigenthümer des ganzen  
 Bodens anerkannt*; hier existirten d. *Gemeineverbände* viel unver-  
 25 sehrter als in d. N. W. Provinces. (182) Aber d. brit. government  
 eignete sich als *Staatseigenthum* an, zum Schaden der *Dorfgemein-  
 den*, d. *Wälder u. öden Ländereien*, d. erstem unter Vorwand ihre  
*Ausrottung* durch d. *Gemeineeigenthümer* zu verhindern, *in fact*  
 um *europäische Colonisation* zu fördern. D. *Gemeindeeigenthümer*  
 30 behielten d. Recht v-ezda in d. Weide. (1. c.) [[„*Selections from the*  
*' records of the government of the Punjab and its dependencies. New*  
*Series. N. 10. 1874. Lahore, p. 57.*“]] [[see dito: „*Selection from the*  
*records of the Government. N. W. Provinces*“, v. IV. *From R. Alex-  
 ander, commissioner to the sudder board of revenue N. W. Provinces,*  
 35 *Agra, 6 August, 1855, p. 330; ib,from Strachey, collector of Morada-  
 bad to Alexander 16 July 1855. (Vide p. 183)]] D. engl, indischen  
 Beamten, u. darauf gestützt d. Publicisten, wie *Sir H. Maine*  
 etc stellen d. Verfall d. *Gemeindeeigenthums* in *Punjaub* als  
 blosses Result - trotz d. liebeichen engl. Behandlung d. archa-  
 40 ischen Form - d. *Ökonom. Fortschritts* dar, während sie selbst  
 d. *Hauptträger* (aktiven) desselben sind - to their own danger,  
 (p. 184)*

Durch Einführung d. Veräusserlichkeit individueller Gemeindegemeinden hat d. „Horn“ ein d. indisches Gewohnheitsrecht ganz fremdes u. feindliches Element eingeführt, nur schwach gemässigt durch d. Vorkaufsrecht d. Gemeindeglieder. (184,185)

Durch Berührung mit d. europäischen Cultur Hang zum Luxus bei d. Indiern entwickelt; geben oft d. Hälfte ihrer Einnahmen für Hochzeiten etc aus; zu diesem Behuf Anleihen unter Bedingung d. Zahlung v. Wucherzinsen [[in allen Ländern nicht kapital. Production u. Vorherrschen d. Agrikultur Entwicklung d. Wuchers]] u. benutzend die v. d. Engländern gegebne Freiheit d. Veräusserung der Hufe, diese den Wuchrern als Zahlungspfand verschrieben. Kommt Zahlungstermin heran, so fehlen d. Bauern meist d. genügenden Mittel. Der Wucherer klagt u. ohne viel Kosten u. Zögerung erhält er Eigenthumsrecht auf d. Gemeindeparrcelle. Sobald er dadurch einmal Gemeindeglieder geworden, wendet d. Wuchrer dieselben Mittel an um 15 seinen Grundbesitz zu vermehren u. in 10 bis 12 Jahren erreicht er d. Ziel seiner Wünsche. D. Gemeindeglieder sind entweder entfernt von ihren früheren Gütern od. bleiben auf selben zurück als einfache Pächter. D. Stelle d. grundeignenden Gemeinde eingenommen durch Grundeigenthum eines d. ganzen Dorf fremden städtischen Wuchrer 's: ( 185) 20

1854 befragt über d. Ursache d. raschen Verfalls d. Gemeindegemeindeguthums u. dessen Uebergang in andre Hände, antworten d. Commissäre zur Verbesserung d. Kadasters u. d. Steuereinnehmer einstimmig - Wucher. (Cf. „Selections from the records of the Government. N. W. Provinces“, v. IV, p. 300; 315. Vol. IV: Frequency of transfer of proprietary title. From Egerton officiating collector at Delhi to W. Muir, secretary to govern. N. W. Provinces, Delhi. 10 Nov. 1854 p. 304. Ditto „Selections from Public Correspondence N. W. Provinces“, N. 34) (See p. 186, 187) /

75 j Eine Reihe v. Dürren (zasuch) wirft auch d. arbeitsliebenden Stamm d. Djaten d. Wucherer in d. Hand. (186) Mit System hoher u. compound interests kann sich Wucherer, wanns ihm beliebt, der Gemeindegemeinden bemächtigen. . . Der kleine Wuchrer beginnt nach u. nach d. Rolle des Giganten im indischen Grund u. Bodensystem zu spielen. . d. Burschen heissen Prehtees, Bohrahs, Kayans, Uthburyas, Bunyas (in Bundelkund); sie - sagt Steuercollector - machen sich sofort bekannt mit der ökonomischen Lage jedes Gemeindeglieds, exploitiren gedrückte Lage zu Leihen auf enorme Zinsen u. als Zahlungspfand d. individuelle Gemeindegemeindehufe . . früher od. später durch freiwilligen od. Zwangsverkauf auf öffentlichem Markt geht sie über in d. Hände d. Wuchrers. Nach u. nach concentrirt er in seinen Händen auch alle andre Gemeindegemeinden. (186,187) 30 35 40

Oft spielt auch d. *Regierung directe Rolle in d. Veräußerung d. individuellen Gemeindegütern*. D. engl. Beamten gestehn selbst, dass Dank der zu *hohen Belastung des Bodens zur Epoche der Cadastration in d. N. W. Provinzen*, d. Gemeindebesitzer es nützlich für sich

5 hielten, zur Veräußerung ihrer Antheile zu schreiten, whence rasches Uebergehn d. Besitzes d. Gütern aus einer Hand in d. andre. In d. letzten 30 Jahren (*in d. N. W. Provinzen*) d. Besteuerung in d. meisten Kreisen bedeutend vermindert, *verschlingt aber noch, wenn nicht d. Ganze, so fast d. ganze Revenue d. Landwirths in d. Distrik-*

10 *ten v. Delhi u. Allahabad*, so dass d. Gemeineeigenthümer es *vorteilhaft* finden *unter zu kontrahiren ihre Antheile*, unter Bedingung, dass d. Pächter ihnen *Summe zahlen — dem auf der Hufe lastenden Steuerbetrag*. (187) Hence häufig: *Lassen d. Bodens ohne Anbau, Entfernung aus d. Gemeine* um der Grundsteuer zu entfliehn, *Nicht-zur-*

15 *Zeit-Zahlung dieser od. jener individuellen Zahlungen in d. Gemeinkasse*. Dagegen einzig v. d. engl. Administration angewandtes Mittel: *Anbietung der Hufe* des Nichtzahlenden od. sich aus d. Gemeine Entfernenden, an *d. übrigen Glieder der Gemeine*, meist an d. *Dorfältesten* (Lumberdar) zur *zeitlichen*, od. *bei verlängerter Zahlungs-*

20 *Unfähigkeit, zu beständiger Benutzung*. Hence in relativ nicht grossen Gemeinden gelingt es dem *Lumberdar*, gewöhnlich gewählt aus den vermögendsten Gemeindegliedern, in *seinen Händen d. Gütern der übrigen zu concentriren*. (188) So alle Gemeindeländereien in zeitlichen od. constanten Besitz eines *Lumberdar* übergegangen im *Per-*

25 *gunah Budousa*, deren verschiedene Unterabtheilungen theils erbliches, theils zeitliches Eigenthum d. Burschen auf erwähntem Weg geworden. (1. c.)

Viel öfter aber gewinnt bei Zahlungsunfähigkeit d. einen od. andern Gemeinglieds *nicht d. Gemeinälteste*, sondern *der städtische*

30 *Capitalist*. Bei Unvermögen d. *ganze auf sie fallende Steuersumme zu zahlen*, vonwegen der Zahlungsunfähigkeit verschiedner Glieder, ist *d. Gemeine nicht selten gezwungen zur Veräußerung eines Theils ihrer Ländereien zu schreiten*, wobei als Käufer unabänderlich erscheinen ihr Capital in Grundeigenthum anlegende *städtische u.*

35 *dörfliche Capitalisten*. Oft auch d. *öffentliche Versteigerung* executirt durch d. *Regierungsbeamten des Finanzdepartments*, um aus d. Verkaufspreis d. Steuerrückstände dieser od. jener Gemeinde zu decken; auch hier wieder Gewinner: *der Gemeine fremde Capitalisten*. ( 188. See *ib. d. Citate in Noten*).

40 D. Uebergang d. Gemeindeländereien - (in d. *N. W. Provinces* u. ganz besonders *im Punjab*) - in *Privateigenthum* noch beschleunigt durch d. *Leichtigkeit*, womit d. *Wucherer* (Geldverleiher) erhält

*Executionszettel* für Verkauf d. individuellen Hufe seines Schuldners. Wenn d. Processsumme *nicht 300 Rubel übersteigt*, liegt Entscheidung bei Gemeinältesten (*Tehseeldars*),-die d. Funktion v. *Steuereinnehmern* verrichten; im Gegenfall [bei] den *Kadastercommissairen*. Appellation an board of revenue nur in sehr wichtigen 5  
 Fällen platzgreifend. (189, cf. weiteres 189, 190) [(29 Nov. 1854 schreibt G. Campbell, collector of Azimgurh, Benares district „[In keinem Land] geht Land mit solcher Leichtigkeit aus Hand in Hand über“ - dieselben engl. „Hunde“, die d. transfer of land at home mehr erschweren als in irgend einem andern Land! - „als in Indien“, 10  
 in Folge d. engl. Verwaltungsjurisdictionenregeln) p. 189]] In d. N. W. Provinzen bei Zwangsverkauf v. Grundeigenthum wenigstens 2 *Gerichtsinstanzen*, im *Punjab* entscheiden *Steuereinnehmer, Kadasterkommissaire* u. im äussersten Fall *Board of Revenue!* (Schöne Richter!) (1. c.) Derselbe *Campbell* sagt: „Die Rechte auf Grund- 15  
*eigenthum* werden in d. Gerichten erster Instanz beurtheilt mit Beobachtung genau derselben Form wie bei d. unbedeutendsten Schuldklagen. Da d. *Preis d. Ländereien* bestimmt ist einfach durch ihre jährliche Einnahme, findet d. Kläger es am vortheilhaftesten d. Verkauf der Hufen zu verlangen, als *leichtestes Realisationsmittel* 20  
*einer Schuld*. Kaum ist d. Name d. Schuldner's eingetragen in d. Buch d. *Steuereinnehmers* - u. d. Gläubiger erwirkt ohne Mühe den 76  
 Verkauf v. dessen Hufe, // *ohne Zögern, ohne irgend welche Fristen*. Dem Schuldner bleibt nur d. Wahl, selbst zur Veräusserung seines Antheils zu schreiten oder sie der Administrativgewalt anheimzu- 25  
 stellen. Hence nicht zu wundern, dass dort, wo die Bevölkerung unvermögend u. fahrlässig, d. Dürre häufig u. d. Wuchrer zahlreich, d. Uebergang d. Bodens aus Hand in Hand vorgeht bei jedem Schritt.“ (189,190)

Zur Epoche d. musulmännischen Herrschaft hatte *zeitliches Ver-* 30  
*lassen der Gemeinde* nicht zur Folge *Verlust d. Rechte* d. Gemein-  
 glieds. Wenn er, *um Lohn zu erarbeiten in d. Stadt* ging, überliess der  
 Landbewohner nur zeitlich seine Hufe der ganzen Gemeinde od.  
 diesem od. jenem seiner Nachbarn, unter Bedingung die ihm zufal-  
 lende Steuerquote v. seiner Hufe zu zahlen. Bei Rückkehr erhielt er 35  
 er sie wieder u. zahlte wieder die auf ihr lastende Steuerquote. Dies  
 war besonders leicht an Orten, wo bestand d. Gewohnheit *periodi-*  
*scher Vertheilung* der ganzen Summe d. Regierungssteuer dieses od.  
 jenes Dorfs, entsprechend d. Umfang der v. jedem Glied besessnen  
 Hufe, (*bhej burrar tenure*) Unter diesem System sagt *Rose* - Steuer- 40  
 collector in Banda - jeder Zurückkehrende verminderte d. Summe  
 der durch seine Genossen gezahlten Steuern. Jetzt - sagt *Thomason*

- hat d. *einmalige* [[statt des *absentee*]] *Besitzer der Hufe* den Schutz der Regierung u. kann selber nur beraubt werden durch *Urtheil der Civilgerichte*. Gewöhnliches Hilfsmittel gegen Forderung der Wiederabtretung der Hufe ist Klage bei Gericht, dass d. Kläger
- 5 12 Jahr in ununterbrochnem Besitz gewesen od. einer *langen Rechnung v. Auslagen*, die der zeitige Besitzer auf die fremde Hufe gemacht. (190,191) D. *Process d. Auflösung d. Gemeinverbände*, nicht beschränkt auf *Gründung kleinen Bauerneigenthums*, führt unfehlbar zum grossen Grundeigenthum. (191) D. oben beschriebne Eintritt
- 10 einer d. Gemeinde fremden Klasse von *Kapitalisten* in ihren Schoos, hebt ihren *patriarchalischen Character*, damit auch d. Einfluss d. Gemeindeältesten auf; Krieg aller gegen alle beginnt. So sagt *Cust, collector of Banda*, 9 Oktob. 1854: „Die d. Bedingungen einer Landgemeinde, deren Glieder unter einander verbunden durch Ver-
- 15 wandtschaftsband, vollständig entsprechende Ordnung, wird eine Unmöglichkeit mit d. *Eintritt in d. Gemeinde des ihr fremden Elements von Spekulant*en. D. sittliche Controlle der *Lumberdare* (Gemeindeältesten) hört auf zu bestehn u. d. ganze Gemeinde zerfällt in Theile.“ So sagt *Egerton* (10<sup>e</sup> Nov. 1854), *Steuereinnehmer in Delhi*:
- 20 „d. *Wucherer* thun alles in ihren Kräften, um zu erhalten u. zu erzeugen neue Zwiste in d. Mitte der Gemeineglieder, darauf kalkulierend, dass der schliessliche Ausgang ihren Interessen nützlich.“ Sie beuten aus u. fördern den mit dem *Verfall d. patriarchalischen Verhältnisse* unvermeidlichen *Antagonismus der Interessen*. In keinem
- 25 Land daher *solche Anzahl Grund u. Bo'denprocesse* als in Indien; diese Klagen fordern bedeutende Geldausgaben, zu deren Deckung d. *Geme'mdeglieder* oft zu Anleihen unter Verpfändung ihrer Hufen flüchten müssen, häufig unter Bedingung 100% für d. ihnen geliehne Summe zu zahlen. (192) *Schlussresultat d. juristischen Kriegs*,
- 30 *Ruin der ärmsten der processirenden Partheien*, der sie früher od. später treibt zur *Veräusserung ihres Antheils*. Schreibt *C. F. Le-Bas, Collector of Jounpore*, 10 Oct. 1854: „Keine Uebertreibung zu sagen, dass jedesmal wenn ein Armer Process hat mit Vermögendem, über Auswahl d. Mittel nicht besonders Bedenklichem u. Rachstü-
- 35 tigern, d. Civilgerichte dem letztern d. volle Möglichkeit gewähren d. Gegner utterly to ruin.“ (193) Weiter: *Turnbull, Steuereinnehmer in Bulundhur*: „Um Process zu vermeiden, der begonnen unrechtlich durch mächtigen Nachbar, unbekannt mit d. Gerichtsformalitäten u. unvernünftig zur Bestreitung der Processkosten, überträgt
- 40 d. Gemeindeglieder oft sein Eigenthumsrecht an einen andern, eben so mächtigen Nachbarn, suchend dessen Rath u. Mitwirkung. Nicht wohl überlegend alle Folgen seiner Handlungen, mit blos

schwacher Einsicht in seine eignen Interessen, ausser der Erreichung des ihm nächst vorschwebenden Ziels, wendet sich d. kleine Bauer zur s. g. *ikbaldawa*, oder *Entäußerung des ihm zugehörigen Antheils ins Eigenthum eines grossen Grundbesitzers, unter Bedingung der Erhaltung des Rechts der Nutzniessung* u. erkennt d. Albernheit der v. ihm ergriffnen Maassregel erst *nach d. legalen Uebergang seines Antheils in fremde Hand.*" Er wird - mit Familie - einfacher Bebauer d. ihm früher gehörigen Antheils. (193) Selbes gilt für *kleine Bauern-eigenthümer* (1. c.) Derselbe collector spricht von d. „stufenweisen u. raschen Verschlingung des *kleinen Grundeigenthums durch d. grosse, auf rechtlichem u. unrechtlichem Weg*". (194) „*Memorandum on the Census of British India, of 1871-72*", giebt folgende *Anzahl Grundeigner in N. W. Provinzen u. Punjab: N. W. Provinzen: 693,207; Punjab: 3,195,455; Summe beider: 3,888,662.* Zählt man hinzu d. *Pächter (Arendatoren) u. Landbebauer - 5.182,000 in d. N. W. Provinzen u. 1,765,000 in Punjab*, so d. Zahl aller Personen, interessirt in d. ferneren Erhaltung d. Ländereien in d. Händen der zeitlichen Besitzer = *10 Millionen.* (194) D. Einwohner (Bauern) so anhänglich an d. Land, dass sie es vorziehn (sieh Note 3, p. 194) als blosse Ackerarbeiter dazubleiben auf ihren früheren Hufen statt höheren Lohn in d. Städten zu suchen. (195) Gegensatz der ihres Landes als Gemeineigenthümer od. kleine Bauerneigenthümer Beraubten gegen *engl. Regierung.* (1. c. x) /

A.) Arten d. Grundbesitzes in Alger in Epoche der französischen Eroberung.

- Lacroix: „Colonisation et administration romaines de l'Afrique septentrionale". (*Revue Africaine* 1863, S. 381)
- 5 Gustave Boissiere: *Esquisse d'une histoire de la conquête et de l'administration romaines dans l'Afrique*. Paris. 1878
- Ibn Kaldun, (übersetzt von Slane), Geschichtsschreiber der Berber.
- Mercier: (French) *Wie wurde Afrika arabisiert?* (Paris. 1874)
- 10 id. „Geschichte d. Ansiedlung d. Araber in Nordafrika".
- Rod. Dareste: „*La propriété foncière en Algérie*". 1852.
- Eugène Robe: *Les lois de la propriété foncière en Algérie*.
- Kabylien u. Gewohnheiten der Kabylen v. Hanoteau u. Letourne. 1873.
- Leynardier et Clausel: „*Histoire de l'Algérie française*". 1846.
- 15 *Moeurs, coutumes et institutions des indigènes de l'Algérie*.
- In: *Revue Africaine* see: „*Topographie et histoire générale d'Alger par le bénédictin Fray Diego de Haedo abbé de Fromesta*", traduit de l'espagnol par le Dr. Monnereau et Bergbrugger. 1870.
- Für d. Periode d. Türkenherrschaft in Alger, ausser „*Revue Africaine*" besonders wichtig: Genty de Bussy: „*De l'établissement des Français dans la Régence d'Alger*". Alger. 1833fol.
- 20 *Alger hat nach Indien noch d. meisten Spuren d. archaischen Form d. Grundeigentums. D. Geschlechts- u. untheilbare Familien-Eigentum hier d. herrschenden Typen d. Grundeigentums. Jahrhundert arabischer, türkischer, endlich französ. Herrschaft waren - except in d. allerletzten Zeit, amtlich seit Gesetz v. 1873 - unvermögend d. Bluts-Organisation u. darauf gegründeten Principien der Untheilbarkeit u. Unveräusserlichkeit d. Grundeigentums zu zer-*
- 25 *schlagen. (197)*
- 30 In Alger *individuelles u. Collectiv-Grundeigentum; ersteres wahrscheinlich entsprungen unter Einfluss des röm. Rechts; es (d. individuelle Grundeigentum) herrscht bis heut vor inmilst der einheimischen Berber u. unter den Mauren u. Hebräern, die d. Hauptcontingent der städtischen Bevölkerung bilden. Unter d. Berbern*
- 35 *einige - Kabylen benamst, bewohnend d. Mittelmeerufer im Norden etc bewahren viele Spuren d. Geschlechts- u. Gemeineigentums, leben bis jetzt in untheilbaren Familien mit strenger Beobachtung der Unveräusserlichkeit des Familieneigentums. D. grösste Theil d.*

Berber nahm v. Arabern Sprache, Lebensart, *charakteristische Eigentümlichkeiten d. Grundbesitzes an.* (197, 198) D. Collectivformen d. Grundeigentums, u. an Spitze davon das *Geschlechtsgrundeigentum unzweifelhaft eingeführt v. d. Arabern.* (1. c.)

*In d. ersten Hälfte d. 7. Jhdts* Einfälle d. Araber in Algier; aber *ohne Colonisation*, hence ohne Einfluss auf dortige Institutionen; aber: 5

*Mitte d. 11. Jhdts* freiwillige Unterwerfung eines der Berberherrscher unter d. Bagdad Kaliphat; erste im *nördlichen Afrika* angesiedelten *Araberstämme* waren die *Hilel's* u. *Soleim's*. Abwesenheit freundschaftlicher Beziehungen Seitens der einheimischen Berber gaben der arabischen Eroberung, zeitweise aufgehalten *Ende d. 11. Jhdts* durch Gründung eines einzigen *maurischen Reichs*, d. Gelegenheit stufenweis alle Länder des nördlichen Ufers Afrika's, darunter auch *Algier*, sich zu unterwerfen. Die *Berberknäze* wandten sich in ihren inneren Zwisten häufig an d. *arabischen Milizen* u. belohnten sie dafür mit *Abtretung bedeutender Territorien als Eigentum* unter der Bedingung, dass diese ihnen von nun an zum *Kriegsdienst verpflichtet*. So, bereits *Ende d. 12. Jh.* gefunden zahlreiche arabische Ansiedler am *Ufertheil des heutigen Algiers*, benamst *Tel.* 10

*Ende d. 14. Jhdts* hören nicht nur d. *allgemeinen*, sondern auch d. *partiellen Translokationen der arabischen Stämme* auf. Sie leben daher jetzt noch an denselben Orten wo 5 Jahrhunderte früher. Sie beträchtlich vermischend mit d. natives, nahmen d. Araber schon damals d. *ganze nördliche Ufer Afrika's* ein, wo sie noch. Ihr aus Arabien mitgebrachtes *Hirtenleben* fand Möglichkeit weiter Entwicklung im physischen Charakter des von ihnen besetzten Landes. Ununterbrochen durch hohe Berge ist das nordafrikan. Plateau reich an grossen *Weiden*. (199) Diese letzteren - seit d. ursprünglichen Ansiedlung der Araber bis jetzt - im *ungetrennten Besitz* der *auf ihnen nomadisirenden Stämme*. V. Geschlecht zu Geschlecht überliefert bei diesen Arabern *Geschlechtseigentum*; unterging nur changes: 1) durch *Spaltung (allmähliche) des Geschlechts in verschiedene Zweige*, 2) *Einschluss Fremdstämmiger in seinen Bestand*. Hence: Ausscheidung aus den Geschlechts-*Weiden* von ihrem Territorialumfang nach minder beträchtlichen Stücken u. an einigen Orten: *Geschlechts-Eigentum* ersetzt durch *Nachbarliches, alias „gemeindeliches“*. (*obscinnym*) (200) 15 20 25 30 35

Das unter arabischem Einfluss entwickelte *System d. Grundbesitzes bei d. Kabylen* unterscheidet sich dadurch vom arabischen, dass es sich weiter entfernt vom primitiven Typ d. *Geschlechts-Eigentums*. Zwar auch bei ihnen: *Gesammthaft für d. Natural-abgaben u.* 40

- Dienste*; nicht selten *Ankauf auf gemeinschaftliche Rechnung von Ochsen, Ziegen, Schafen*, deren *Fleisch später vertheilt unter d. einzelnen families*; auch *richterliche u. administrative Autonomie d. Geschlechter* ihnen bekannt. Als *Schiedsrichter in Vermögensprocessen*
- 5 erscheinen bei ihnen d. *Geschlechts-Räthe*; d. *Geschlechteroberigkeiten* allein können *Jemand erlauben* sich in Mitte der Kabylen niederzulassen; // kein *Fremdgeschlechtlicher* ohne ihre Erlaubniss 78 zugelassen zum *Erwerb v. Eigenthum*; dieselben *Geschlechts-vorsteher* vertheilen wüste Ländereien *als Eigenthum unter Personen*, die
- 10 selbe *tauglich zur Kultur gemacht* u. *3 Jahre nach einander bebaut* haben (200) Ferner: *Weide u. Wald* bei den Kabylen in *gemeinschaftlicher Nutzung*; mit Bezug auf *Ackerland* besteht noch *Vorkaufsrecht der Verwandten*, des *Geschlechts- u. Gemeindegkaufs* u. d. *Erbrecht der ganzen Geschlechtsgemeinde auf das durch eins ihrer*
- 15 *Glieder hinterlassne Vermögen*; dies letztre Recht verschieden regulirt durch die „*Gewohnheitsordnungen*“ - *kanoun* - der verschiedenen Stämme. Bei einigen wird d. *Geschlechtsunterabtheilung - das Dorf* - zugerufen zur Erbschaft zusammen mit d. *leiblichen Brüdern* des Verschiednen; bei andern nur bei *Abwesenheit aller Verwandten bis*
- 20 *zum 6<sup>m</sup> Grad*. (201) Andererseits als *Subjekt d. Rechts auf Ackerland* erscheint bei d. Kabylen nur noch die *Familie* (1. c.) u. zwar die *ungetrennte*; d. Grund u. Boden daher *Eigenthum der undivided family*; letztre umschliesst *Vater, Mutter, Söhne, ihre Weiber, Kinder u. Kindeskinde (Enkel), Onkel, Tanten, Neffen u. Geschwister Brüder*
- 25 (*Cousins*). Gewöhnlich d. Vermögen der Familie verwaltet durch d. *Aeltesten an Geburt*, nach Wahl aller Familienglieder. Er kauft u. verkauft, pachtet Ländereien, ordnet an Saat u. Ernte d. Getreides, schliesst Handelsverträge, zahlt für d. Familie u. empfängt die ihr zukommenden Zahlungen; seine *Gewalt keineswegs unbeschränkt* ;
- 30 bei allen etwas wichtigen Fällen u. speciell bei Kauf od. Verkauf von *Unbeweglichem*, muss er d. *Rath aller Familienglieder* befragen. Sonst nicht beschränkt in Verfügung über d. Familienvermögen. Scheint seine Thätigkeit schädlich den Familieninteressen, so hat diese d. *Recht ihn abzusetzen u. an seine Stelle neuen Administrator*
- 35 *zu ernennen*. (202) D. *Hauswirthschaft der undivided family* ganz in d. Händen der *nach Geburt ältesten Frau* (see *Croatien*) oder der zur *Führung tüchtigsten*, jedesmal gewählt durch alle Familienglieder. Nicht selten *wechseln auch d. Weiber* ab in dieser Funktion. (1. c.)
- D. *Familie* liefert jedem ihrer Glieder die *Arbeitsinstrumente*,
- 40 *Flinte*, das *zum Handeln od. Handwerk nöthige Kapital*. Jedes Familienglied hat ihr seine Arbeit zu widmen, i. e. in d. Hände d. Familienhaupts - bei Strafe der Verjagung aus d. Familie - alle von ihm

gemachte Einnahmen zu liefern. Was das *individuelle Eigenthum* betrifft, so beschränkt - mit Bezug auf *Bewegliches* - bei *Männern* nur auf d. *Kleidung*; bei *Weibern* auf *trjap'em* (sieh *Letourne*) u. *Schmuck*, die sie erhalten als *Mitgift* (rather *Geschenk*) am Heirathstag; Ausnahme nur für *Luxuskleider* u. *theuren Halsschmuck*; diese bleiben *Gemeineigenthum d. Familie* u. können nur in d. *individuelle Nutzniessung* dieser u. jener v. d. Weibern eingehn. (cf. *Südslawen*) Was *unbewegliches Eigenthum* betrifft, das ein *Glied durch Schenkung od. Vermächtniss* erhalten, so gilt es als sein *individuelles Eigenthum*, geht aber ein in *Besitz* (vladenie) der ganzen Familie. (1. c.) Besteht d. Familie aus nicht vielen Gliedern, so *Speise an gemeinschaftlichem Tisch* u. d. *Funktion als Köchin* fällt d. Reihe nach auf alle weiblichen Glieder. Die bereite Speise wird jedem Glied von d. *Hauswirthin* (dem weiblichen Familienhaupt) verabfolgt. (1. c.)

Bei *zahlreichem Familienbestand* monatliche *Vertheilung* d. Provisionen, nur mit *Ausschluss d. Fleisches*, vertheilt in rohem Zustand unter d. Familienglieder in unbestimmten Zeiträumen, jedesmal nach Kauf u. Schlachtung v. Vieh. Bei d. Vertheilung d. Provisionen beobachtet der Familienvater *strenge Gleichheit* unter d. Gliedern. (202, 203) - Ferner: *Institut der Blutrache*, kraft deren jeder verantwortlich gemacht werden, i.e. *mit seinem Leben büssen kann* für den durch *irgend ein andres Glied der Familie vollbrachten Todtschlag*. - Da nie *gleichzeitig persönliches- und Vermögensband* besteht d. *undivided family bei d. Kabylen noch als vollebigige Erscheinung*. Bei Sterben verordnen d. Familienväter gewöhnlich ihren Kindern wie bisher in d. Untheilbarkeit zu verharren. (203) Dennoch in *Praxis* nicht selten *Ausscheidung* u. *Vertheilung*; nach d. Volksrede sollen daran *d. Weiber* hauptsächlich Schuld sein; *Kabylenspruchwort*: „Die *Bett-gespräche führen zu Familientheilungen*.“ Bei *Vertheilung d. Familienvermögens* gewöhnlich dieselben Regeln befolgt wie bei *Erbschaftstheilung*. Zugleich mit dem *Verwandtschaftsgrad* oft auch berücksichtigt *wie gross d. Habe, eingebracht in's Familieneigenthum durch eine Privatperson*. *Gleichheit d. Theile* nur beobachtet bei Vertheilung der *jährlichen Vorräthe, Getreidekorns, Olivenöls* etc. (1. c.) - Häufiger als d. *Vertheilung* - sind die *Ausscheidungen*, die nach dem *Gewohnheitsrecht* jedes Familienglied verlangen kann. In d. Fall aus dem Familienvermögen zu seinem Vortheil abgeschieden *der Theil*, der ihm zukommen würde in d. *Ordnung der gesetzlichen Erbschaft*; ditto d. ganze *individuelle Habe*, die er zur Familiennutzung geliefert. Nach vollbrachter Ausscheidung lebt d. *Familiengemeinde* wie vorher - undivided. (203,204)

Wenn also d. *Kabylen* auch d. *Privatgrundeigenthum* bekannt, so nur als *Ausnahme*. Hier wie überall erscheint es bei ihnen als *Product des allmählichen Processes der Auflösung des Geschlechts- Gemeinde- u. Familieneigenthums*. (204)

- 5 Die wie überall aus inneren Ursachen entspringende Zersetzung der *Collectivformen des Grundbesitzes* ward beträchtlich beschleunigt unter d. *Kabylen* u. *Arabern* von *Algier* durch d. *türkische Eroberung d. Landes gegen Ende des 16. Jahrhunderts*. Ihren Gesetzen gemäss liess der *Turk* als allgemeine Regel *das Land in d. Händen*
- 10 *der es besitzenden Geschlechter*; aber *Domanialeigenthum* wurde *beträchtlicher Theil des wüsten Lands*, bisher im Besitz d. *Geschlechter*. Diese Länder - genannt „*haouch*“ od. „*azib-el-beylik*“ (Länder der *Beys*) (oder der „*begs*“) wurden *cultivirt auf Kosten d. türkischen Regierung*. Die *örtlichen Beys* erhielten zu diesem Zweck auf
- 15 *Kosten der Staatskasse Arbeitsvieh u. Ackerbauinstrumente* u. d. *heimische Bevölkerung* lieferte *das Arbeitspersonal, nothwendig zur Getreideerndte*. Der *grössere Theil* d. *Domaniallandes* blieb jedoch nicht *unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung*; er ging über in d. *Hände v. Pächtern*, wovon ein *Theil verpflichtet // jähr-*
- 20 *lich an Staatskasse bestimmte Summe v. Geldsteuern zu zahlen, andrer Theil zur Leistung gewisser Natur allieferungen u. Dienste zum Vortheil der Domanialverwaltung*. Hence 2 *Kategorien der verpachteten Ländereien*: 1) „*azel*“ zahlt gewisse *Geldrente*; 2) „*tonizza*“ leisten *nur Naturalabgaben- u. Dienste*. D. *Pächter* beider Sorten nur
- 25 *zugelassen unter Bedingung des Anbaus des Bodens*. Geschah das nicht *innerhalb 3 Jahren*, so d. *Hufen* weggenommen u. *dritten Personen* von *Fiskus* übergeben. (204, 205)

79.

- Zum Schutz gegen Erneuten durch stets vorhandne *örtliche Miliz* stifteten d. *Türken Militaircolonien* (die *K.* „*feudal*“ tauft aus d.
- 30 *schlechten Grund* weil sich aus ihnen - unter andern Umständen - den *indischen Jaghiri* Aehnliches hätte entwickeln können.) benamst „*Zmala*“. Inmidst d. *heimischen Bevölkerung* angesiedelt *türkische Militaircolonien*, nach u. nach vervollständig durch *arabische u. kabyliche Reiter*. Jeder *Ansiedler* erhielt v. *Regierung* zu-
- 35 *gleich mit seiner Parcellen* das *zur Saat nöthige Korn, Pferd u. Flinte*, dagegen verpflichtet zu *lebenslänglichem Kriegsdienst innerhalb der Grenzen d. Kreises* (des *Kaidat*); dieser *Dienst* entband sein *Land* von *Steuer*. D. *Grösse d. Landantheils* verschieden mit *Verpflichtung* seines *Besitzers*; eine *volle Hufe* verpflichtete beim *ersten Auf-*
- 40 *gebot in d. Reihen der türk. Reiterei* zu erscheinen; eine *halbe Hufe* nur zu *Fussdienst*. (205, 206) [[Eine „*zouidja*“ *Ackerland* galt als *Vollhufe*; die *Glieder* der „*Zmala*“ hiessen „*makhezen*“.] p. 206.

D. *Umfang* des als *Domanial- u. Kriegskolonistenland* eingenommenen Territoire wuchs mit jeder Generation in *Folge der Güterconfiscation* wirklich meuterischer oder der Meuterei verdächtiger Geschlechter. D. *grössere Theil d. konfiszirten Landes* wurde von der Obrigkeit - durch die Beks (*alias* Beys) auf öffentlichem Markt verkauft; damit Entwicklung gegeben des (schon von d. Römern veranlassten) *Privatgrundeigenthums*. Käufer meist Privatpersonen aus der Mitte der *türkischen* Bevölkerung; so entsprang allmählig/mye *Kategorie von Privatgrundbesitzern*; ihr *Eigenthumstitel* bestand nur in *Quittung der Staats-Rent-Kammer*; die Quittung constatirte *Fakt des Verkaufs des Grundstücks* auf öffentlichem Markt u. *Empfang Seitens der Obrigkeit der vom Käufer dafür geschuldeten Summe*; d. Quittungen hiessen: „beit-el-mal“ u. hatten dieselbe *gerichtliche* Anerkennung wie Kauf-Schenkungs-Pfand- u. andre Grundvermögensakte. (206) D. *türk. Regierung* förderte zugleich stark d. *Concentration von Privatgrundeigenthum in d. Händen geistlicher u. wohlthätiger Anstalten*. D. *Leichtigkeit*, womit sie zur Confiskation schritt u. ihr *Steuerdruck* veranlassten *Privatbesitzer* häufig ihre *Eigenthumstitel* an solche Anstalten zu übertragen, i.e. zu gründen *Wakuf* od. „*habou*“. [*Sidi KUH* - eine der grössten Autoritäten in Algier unter d. Auslegern der *malekites'sehen* Lehre, lässt zu Möglichkeit der *Uebergabe* dieser od. jener Länder od. Einkünfte durch Privatpersonen *nicht nur in erbliches Eigenthum*, sondern auch in *zeitweise Nutzniessung*, gewöhnlich erlöschend mit Tod d. Schenkers]] Sie wurden dadurch frei von *Confiscationsakt* u. *Steuerdruck*; die *Uebergabe* geschah unter *Bedingung* ferneren lebenslänglichen, meist aber erblichen *Niessbrauchs* des in *Wakuf* gegebenen Landes durch seinen ursprünglichen Eigener; er hatte aber nun die *Geld- od. Naturalabgaben* an d. Stiftung. (Robotzahlung) (206, 207) [*Hauptdokumente* in der von d. algierschen histor. Gesellschaft herausgegebenen: *Revue Africaine*; see f.i. für 1861.]]

Die *Türkenherrschaft* führte in keiner Weise zu hindustan'schen (zur Zeit d. Verfalls der *Grossmogulswirthschaft*) Feudalisationsanaloga. Dies verhindert durch d. *kräftige Centralisation der militairisch-civilen Administration* Algiers; diese schloss aus *Möglichkeit erblicher Beschlagnahme der örtlichen Aemter* u. *Verwandlung* von deren Inhabern in fast von d. Deis unabhängige *Grossland-eigenthümer*. Alle örtlichen Deis u. Kaiden, die gewöhnlich die *Abgabenerhebung* in d. ihnen überwiesnen Kreisen pachteten, *blieben nur 3 Jahre in ihren Funktionen*. D. *Gesetz schrieb solchen Wechsel streng* vor u. in d. Praxis fand er *noch öfter* statt. (208) D. *türk. Regierung* förderte also nur unter den Arabern *Entwicklung*

des Privatgrundeigentums auf Unkosten des „gemeindelichen“. - Nach *statistischen Mittheilungen*, gesammelt durch d. *Assemblée nationale* depute Warnier (1873) stand es folgendermassen, bei Uebergang Algiers in französische Hände, mit d. Landbesitzstand im ganzen Seeuferland (Küstenstrich), genannt Tel.

5 *Domanialeigenthum* = 1,500,000 Hectar; ditto unter Staatverfügung nach d. Rechten des allen Rechtgläubigen gemeinen Vermögens, (*Bled-el-Islam*) = 3,000,000 Hectar Wüstland. *Mulk* (*Privateigenthum*): 3,000,000 Hectar; davon schon zur Römerzeit in 10 vertheiltem Besitz unter d. Berbern = 1,500,000 Hectar u. hinzugekommen als Gegenstand d. Privataneignung unter türkischer Herrschaft = 1,500,000 hectares.

In untheilbarem Besitz der arabischen Geschlechter (Arch): 5,000,000 hectares. Was d. Sahara betrifft, so in ihr nur: 3,000,000 15 hectares, gelegen innerhalb der Grenzen der Oasen, bilden theils *undivided family property*, theils *privates*. Die übrigen 23,000,000 hectares der Sahara - blosse Sandwüste. (208, 209)

B) Französische Wirthschaft u. ihr Einfluss auf Verfall d. *Collectivgrundbesitzes der Einheimischen*.

20 Debatten in „*Annales de l'assemblée nationale*“ v. 1873. t. XVII. Paris 1873; t. XVIII. No 1770.

*Rapport an Assembl. Nationale de Mr. Warnier* (1873).

*Perron: Précis de jurisprudence musulmane par Khalil-ibn-Ishak*, traduit de l'arabe.

25 *Vorlage eines allgemeinen Colonisationsplan's. Algier. 1863. /*

*/ Premier Rapport de Mr. Didier au nom de la commission de l'assemblée législative, 1851* (abgedruckt in Eugène Robe: „*Lois de la propriété immobilière en Algérie*“). 80

G a d o z : *Droit musulman malékite. Paris 1870. Gadoz zeigt d. jurist.*

30 Unwissenheit d. Perron u. d. meisten s.g. Orientalisten auf.

*Stiftung v. Privatgrundeigenthum* (im Aug d. französ. bourgeois) nothwendige Bedingung jedes Fortschritts in polit. u. socialer Sphäre. Weitere *Erhaltung des Gemeinde-Eigenthums* „als einer Form, die in d. Geistern kommunistische Tendenzen unterstützt“

35 (*Débatsd. Assemblée nation. 1873*) gefährlich, sowohl für d. Colonie, als für d. Metropole; d. Vertheilung d. *Geschlechts-besitzes* wird gefördert, selbst vorgeschrieben, erstens als Mittel zur Schwächung der stets auf Sprung zur Revolte stehenden unterjochten tribes, zwei-

tens als *einzig*er Weg zu *weiterem Uebergang d. Grundeigenthums* aus d. Händen der natives in die der Colonisten. (210,211) Dieselbe Politik durch *d.francuzami* verfolgt unter allen einander stürzenden *régimes* von 1830 bis to-day. (211) *Mittel* wechseln manchmal; *Ziel* stets dasselbe: *Vernichtung des einheimischen Collectiveigenthums in Gegenstand freien Kaufs u. Verkaufs* u. dadurch erleichterten *finalen Uebergang desselben in Hände der französischen Colonisten.* (1. c.) Sagt in *séance v. 30 Juni 1873*, bei Gelegenheit neuen Gesetzesvorschlags, der *depute Humbert*: „das eurer Beurtheilung unterbreitete Projekt erscheint nur als Krönung des Gebäudes, dessen Fundament gelegt durch eine ganze Reihe Ordonanzen, Dekrete, Gesetze u. Senatusconsulte, von denen alle gemeinschaftlich u. jedes im Einzelnen *dasselbe Ziel* verfolgen - *Errichtung des Privatgrundeigenthums bei d. Arabern.*“ (1. c.) *Erste Sorge der Franzosen* - nach Eroberung eines Theils von Algier - war den *grössten Theil d. eroberten Territoriums für Regierungseigenthum* (französisches) zu erklären. Vorwand dazu: die unter d. Moslems läufige Lehre über d. *Recht d. Imam* das Land der Einheimischen für *nationales Wakuf* zu erklären; indeed d. *dominium eminens* d. Imam vom *malekitischen*, wie vom *hanefitischen* jus anerkannt. Aber dies Recht [[Sieh: trad. d. Perron von „*Precisde jurisprudence musulmane par Khalil-ibn-Ishak*“, t. II, p. 269 etc]] giebt ihm nur d. *Recht Capitulationssteuer* von d. eroberten Bevölkerung zu erheben. Letztere geschieht, sagt Khalil, „zur Erhaltung von Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse der *Nachkommen des Propheten* u. der *ganzen muslimännischen Gemeinde*“. Louis Philippe als Nachfolger des Imam od. rather der unterworfenen Deis, of course, grasps nicht nur d. *Domanialeigenthum*, sondern auch alles nicht unter Arbeit befindliche Land, darunter die Geme/wfe-Weiden -*Wälder* u. - *unbebautes Land.* (212) [[Soweit ausländisches (uneuropäisches) Recht ihnen „profitlich“, erkennen es d. europ. Europa - wie hier d. muslimännische Recht - nicht nur an - sofort! - sondern „missverstehn“ es nur zu ihrem Profit, wie hier.]] D. französische Beutelust leuchtet sofort ein: War u. ist d. Regierung ursprünglicher Eigenthümer d. ganzen Landes, so unnöthig d. Ansprüche der arab. u. kabyll. Stämme auf diese od. jene Grundstücke anzuerkennen, sobald sie ihren Titel nicht durch *schriftliches Dokument* beweisen können. Auf diese Art: einerseits à *früheren Gemeindeeigenthümer* herabgedrückt zur *Position zeitweiser Besitzer v. Regierungsland*; andrerseits *gewaltsamer Raub bedeutender Theile des durch d. Ge-* schlechter besessnen *Territoriums u. Anpflanzung darauf von europ. Colonisten.* In diesem Sinn die *Arrêtés v. 8 Sept. 1830, 10 Juni 1831*

etc. Hence d. *System der Cantonnements*; bestand in *Theilung d. Geschlechtslandes in 2 Theile*, wovon d. eine den Geschlechtsgliedern gelassen, d. andere v. *Regierung* behalten mit d. Zweck europ. Colonisten darauf anzusiedeln. D. *Gemeindeländereien* - unter

5 Louis Philippe - gestellt unter freie Verfügung der *in d. Colonie errichteten militair-civil. Administration*. Durch *Ordonanzen* v. 21. Juli 1846 im District Algier, in d. Gemeinen *Bludak, Oran, Mostganem* u. *Bône*, wurde dagegen *Privatgrundeigenthum* für unverletzlich erklärt, aber französische Regierung behielt sich auch dabei

10 *Expropriationsrecht* vor nicht nur in den durch *Code Civil* vorgesehenen Fällen, sondern *jedesmal* wenn es erforderlich für *Gründung neuer oder Ausdehnung früherer Colonien, Kriegsschutzzwecke* od. wann *Fiskalinteresse* leide von *Nichtbearbeitung* dieses od. jenes Grundstücks durch seinen Eigenthümer. (212, 13) *[[Arrêtés v.*

15 *8 Sept. 1830, 10 Juin, 11 Juillet 1831, 1. u. 3. Décembre 1840. Ordonance Royale v. 31 Octobre u. 28 Novembre 1845; 1 Octob. 1844; 21 Juli 1846.]]*

Von d. *französischen* Landkäufern (privaten) fiel es d. *allermeisten* nicht ein, *Agricultur* zu treiben; sie speculirten nur auf *Wiederverkauf des Landes im détail*; kaufend zu *Spottpreisen*, *wiederverkaufend* zu relativ hohem Preis - schien „*nützliche Placirung ihrer Capitalien*“. D. Burschen - ohne Rücksicht auf d. *Unveräußerlichkeit des Geschlechtsbesitzes* eilten mit *einzelnen Familien ganze Reihe von Kaufcontracten abzuschliessen*. Exploitirend das plötzlich unter

25 d. französischen Pudeln aufgesprungne *Speculationsfieber*, u. in der Erwartung, die französische Regierung könne sich nicht lang im Land halten, veräußerten d. *natives* bereitwillig, nicht selten 2 oder 3 *Aufkäufern zur selben Zeit*, diese od. jene Stücke Land, oder auch *gar nicht existirendes* oder auch *im Gesammtbesitz des Geschlechts Befindliches*. Hence, als d. *Prüfung d. Eigenthumstitel* vor

30 d. Gerichten begann, zeigte sich dass *mehr als* | der ganzen Zahl der veräußerten Grundstücke verschiedenen Personen *zugleich* zukamen, (see d. *Auszug* aus d. Brochure: „*Vorlage eines allgemeinen Colonisationsplans*“. Algier. 1863. Note xx, p. 214). Was that d.

35 französische Regierung? - *die schamlose!* Sie begann durch *Sanktion der Verletzung d. Gewohnheitsrechts indem sie alle ungesetzlich ausgeführten Veräußerungen voll gültig erklärte!* Im *Gesetz* v. 1 October 1844 *[[erklärt dieselbe Bourgeoisregierung, die Kraft des falsch interpretirten musulmanischen Rechts sich zum Alleineigenthümer*

40 *des Algierischen Grund u. Bodens gemacht]]* „*Aucun acte translatif de propriété d'immeuble consenti par un indigène* (auch wenn er ihm nicht Gehöriges verkaufte!) *au profit d'un Européen ne pourra*

81 être attaqué par le motif que les immeubles étaient inaliénables aux  
 termes de la loi musulmane." Ausser dem Interesse // der Kolo-  
 nisten, Regierung dabei im Auge: Schwächung der ihr unterworfen-  
 en Bevölkerung durch *Verfall d. geschlechts-gemeindlichen We-*  
*sens*. So in seinem Rapport an d. *assemblée nationale*, 1851, sagt 5  
 depute *Didier*: „Wir müssen uns sputen mit der Zerstörung der *Ge-*  
*schlechtsverbände*, da sie die Führer jeder Opposition gegen unsre  
 Herrschaft." (214-16) Andererseits *Befürchtung d. französischen Re-*  
*gierung* die einheimische Bevölkerung gegen sich zu hetzen und d.  
 Wunsch *in Zukunft* den *Geldmarkt* zu sichern gegen die Erschütte- 10  
 rungen nothwendig bewirkt durch *d. Speculationen auffiktive Eigen-*  
*thumstitel*, veranlassten d. Regierung für Zukunft zu entsagen auf  
 weitere Anwendung des Colonisationssystems. Kam hinzu: Den  
*Arabern* gelang es in d. Mehrheit der Fälle rückzukaufen theils  
 von d. *europäischen Colonisten*, theils v. *d. Regierung selbst*, alle 15  
*veräusserten od. ihnen weggenommenen Ländereien*. So endete d.  
*Système des Cantonnements* mit glänzendem Fiasco. Grade bei die-  
 sem Versuch stiess man mit d. Nase auf d. Thatsache eines noch  
 ganz lebendigen *Geschlechts-gemeindlichen Grundeigenthums*. Es  
 reichte nicht mehr hin, es zu ignoriren; man musste aktive Mass- 20  
 regeln zu seiner Auflösung ergreifen. (216) Dies bezweckt durch  
*Senatusconsult v. 22 April 1863*; darin gesetzlich anerkannt d. *Recht*  
*d. Eigenthums der Geschlechter mit Bezug auf die von ihnen einge-*  
*nommenen Ländereien*, aber jenes *Collectiveigenthum* soll vertheilt  
 werden *nicht nur unter den Familien*, sondern auch *unter ihre Gli-* 25  
*eder*. *Allard* (General), beauftragt durch d. Conseil d'Etat zur Ver-  
 theidigung d. Gesetzesvorschlags, sagt im *Senat* u. a. : „Die Regierung  
 verliert nicht aus Gesicht, dass d. *allgemeine Ziel ihrer Politik*, den  
*Einfluss der Geschlechts-Aeltesten* zu schwächen u. d. *Auflösung der*  
*Geschlechter* hervorzurufen. Auf diesem Wege zerstört sie die *letz-* 30  
*ten Rechte des Feudalrechts*, als deren Schützer d. Gegner des Re-  
 gierungs-Gesetzprojekts erscheinen... *Die Gründung v. Privat-*  
*eigenthum*, d. *Ansiedlung europäischer Colonisten unter den ara-*  
*bischen Geschlechtern* . . . werden *d. kräftigsten Mittel sein zur Be-*  
*schleunigung des Processes der Auflösung der Geschlechts- Verbände.*“ 35  
 (216, 217) *Artikel II des Senatusconsults von 1863* weist hin, dass in  
 nächster Zukunft durch *kaiserliche Décrète*: 1) *Festsetzung der*  
*Grenzen der Ländereien*, die jedem Geschlecht gehören; 2) die *Ver-*  
*theilung aller Geschlechtsbesitzungen unter d. einzelnen Familien*,  
 except solcher, die wegen ihrer Untauglichkeit zum Landbau, *unge-* 40  
*trenntes Eigenthum der Familien* bleiben müssen: 3) *Gründung v.*  
*Privateigenthum* auf Weg der *Theilung der Familienländereien* über-

all wo solche Massregel als passend anerkannt. (217) Napoleon III selbst gegen die dritte Massregel; see seinen *Brief an Marschall Mahon, 1865. (p. 217. Note 2)* Durch Regierungskukas, erlassen mit Consens des Conseil d'Etat, ordnete Badinguet *Errichtung besonderer Commissionen für Vornahme der Vertheilungen* an; jede solche Commission zu bestehn aus 1 Brigadegeneral oder Oberst als *Präsident*, einem *Unterpräfect od. Präfecturrath*, einem *Beamten eines arabischen Kriegs- oder Departementsbureau* u. einem *Beamten des Domainenamts*. D. Ernennung d. Commissionsglieder überlassen dem Generalgouverneur Algiers; nur d. Präsidenten direct durch Kaiser zu bestätigen; *Unter commissionen* zu bestehn aus Beamten der *Ortsadministration* in Algier. (*Règlement d'administration publique v. 23 Mai 1863*) Der *Untercommission* fallen alle vorbereitenden Arbeiten zu wie *Sammlung v. Daten* für richtige Festsetzung der *Grenzen d. Geschlechts, jeder seiner Unterabtheilungen*, des *Acker- u. Weidlands in den letzteren*, schliesslich der *Privat- u. Domanialbesitzungen, eingeschlossen im Rayon d. Geschlechtsdistricts* (218). Dann tritt d. Thätigkeit der Commission ein: Festsetzung an Ort u. Stelle - in Gegenwart von Delegaten der Nachbar-Geschlechter - der Grenzen der d. Vertheilung unterliegenden Geschlechtsländereien; ferner: d. Bestätigung beliebiger Verträge zwischen *Privatgrundbesitzern* (eingeschlossen innerhalb der Grenzen d. Geschlechtsbesitzungen) u. d. Geschlecht; endlich: *richterliche Entscheidung* bei Klagen benachbarter Geschlechter über nicht rechtliche Begrenzung der ihnen angewiesenen Besitzungen. D. Commission hat über alle von ihr ergriffnen Massregeln an d. Generalgouverneur von Algier zu berichten, der in letzter Instanz entscheidet, (p. 218) Sieh d. weitem *Inhalt des règlement v. 23 Mai 1863p. 218,219.*

Nach *Rapport v. Warnier* [[Präsident der Commission für Ausarbeitung eines Gesetzprojects über „Privateigenthum“ in Algier]] an d. *Assemblée Nation, v. 1873* (See *Annales de l'ass. Nat. t. XVII, Annexe N° 1770*) waren v. d. Gesamtzahl - = 700 - d. *Geschlechtsbesitzungen v. 1863-73* schon 400 vertheilt unter die in den *Geschlechterbestand eingehenden Blutsverbände*, d.h. in d. *Blutsverbände der nächsten Verwandten*, von denen jeder einen bestimmten Bodendistrikt einnahm; [[auch erhielten die schon damals in ihre Grenzen eingehenden Domanial- u. Privatbesitzungen obrigkeitliche Anerkennung]]. Dieser Theil d. *Rèlements v. 1863* war leicht ausführbar, weil diese Zerlegung - ähnlich d. Process, kraft dessen *aus der alten german. Mark freie, halbfreie u. unfreie Gemeinden ausgeschieden* - lange vor d. Franzosen zur Zeit der türk. Herrschaft in Algier begonnen hatte. /

- 82 **I** Eugène Robe („*Les lois de la propriété foncière en Algérie*“ p. 77) bemerkt mit Bezug hierauf: „Nachdem der Geschlechtsälteste seinen früheren *Character als Patriarch* verloren-u. in Position eines *musulmännischen Beamten, Kaid*, übergegangen war, wuchs die *Autorität der Familienväter* u. erhielt durch Gesetz anerkannten **5** *officiellen, politischen Character*; der Process der *Zerlegung des Geschlechts* (in seine der Anzahl nach kleinsten Blutsverbände) begann seit jener Zeit von selbst u. schritt unbemerkt u. stufenweis vor . . . d. *Gefühl der Blutsverwandtschaft* (zwischen den verschiedenen Familien) erschlaffte nach u. nach; die *einzelnen Zweige sonder-* **10** *ten sich ab vom gemeinsamen Stamm*; die nächsten Verwandten bildeten besondere Ansiedlungen (Dörfer); *jedes Zelt* wurde ein Centrum besondrer Interessen, d. Centrum einer *eigenen Blutsgruppe*, die ihre besondern Bedürfnisse, egoistischen u. relativ engen Bestrebungen hatte. So *hörte d. Geschlecht auf die weite, umfassende* **15** *Familie zu sein* u. wurde zum *Agglomerat aller Ansiedlungen*, zerstreut über d. Geschlechts-Land, eine Art *Confederation von Zelten*, Confederation von viel beschränkterem officiellen u. polit. Character als früher.“ Die *Commission* fand also, bei Ausführung dieses Punkts d. Reglements v. 23 Mai 1863, d. *Geschlecht bereits von* **20** *selbst in seine Unterabtheilungen zerlegt* u. sie hatte nur dem *Gesetz-* *eskraft zu geben, was lang vorher praktisch bestand.* (219, 220)

Ganz anders verhielt es sich mit *ihrer andren Aufgabe*: der *Einführung d. Privateigenthums innerhalb der Grenzen der Unterabtheilungen des Geschlechts.* (220) Dies sollte nach *tit. V, art. 26 des* **25** *Règlement* mit Berücksichtigung der verschiedenen *historischen Gewohnheitsrechte*, also *auch erst nach deren* vorheriger *Constatirung geschehn*. Wurd' nisch; der ganze Punkt aufgegeben unter *Badinguet* (cf. p. 221; 222) [[Hier noch anzuführen aus d. *Rapport von Warnier*: D. Schwierigkeit der *Vertheilungen* in Algier u.a. begründet durch *d. äusserst verschiedenen ökonomischen Bedingungen der* **30** *verschiednen Geschlechter*. In *142 Geschlechtern* kam auf jeden Menschen *1-4 Hectar*; in *143 Geschlechtern* *4-8 h.*; in *8 Geschlechtern* *8-16 h.*; in *30 Geschlechtern* *16-185 h.* (d. Vertheilung bildet zugleich *grosse* u. *kleine Grundeigenthümer*, die einen kaum fähig **35** *ihre Lebensmittel herauszuschlagen* durch d. Feldarbeit, d. andern *unfähig* völlig zu benutzen alle ihnen als *Eigenthum* zufallenden *Ländereien*, (p. 221, Note)]] Wurde daher nichts aus der durch jene *Massregel* beabsichtigten *Expropriation d. arabischen Geschlechter* zum *Vortheil europ. Colonisten*. V. 1863-1871 kauften d. *europä-* **40** *ischen Colonisten* mehr von d. Einheimischen als sie ihnen *verkauften an Land* - all in **all** not yet 20,000 *Hektar*; *jährlich* in fact nur

2,170 Hect., 29 ares u. 22 Centiares, not yet enough Land, wie Warnier sagt, um ein einziges Dorf darauf aufzuführen, (vide Näheres 223, besonders Note.)

1873: Hence erste Sorge der *rurale assemblée* v. 1873 mehr durchschlagende Massregeln zur *Landberaubung der Araber* zu ergreifen. 5  
 [[Die *Debatten in dieser Schandversammlung* über d. Project „Zur Einführung d. *Privateigenthums*“ in Algier suchen d. Spitzbuberei zu verbergen unter dem Mantel der s.g. ewigen unveränderlichen *Gesetze der polit. Oekonomie*. (224) In diesen *Debatten* der 10  
 „*Rurale*“ sind alle einstimmig über d. Zweck: *Zerstörung d. Collectiveigenthums*. D. Streit dreht sich nur über die *Methode*, wie es umzubringen. Der Deputirte *Clapier* z. B. will dies in der durch den *Senatusconsult* v. 1863 vorgeschriebnen Weise thun, wonach d. Einführung d. *Privateigenthums* zunächst nur einzuführen in d. *Ge-*  
*meinden*, deren *Landantheil* bereits *ausgeschieden aus dem Geschlechts-Land*; die *Commission* der „*Rurale*“, deren Präsident u. *Berichterstatter* *Warnier*, besteht dagegen darauf d. *Operation* mit dem *Ende* zu beginnen, i. e. mit d. *Bestimmung des individuellen An-*  
*teils jedes Gemeindeglieds* u. zwar *gleichzeitig in allen 700 Ge-*  
*ld schlechtem*.]]

Die *Schönpflaster*, womit le Sieur *Warnier* eine Massregel, deren Zweck d. *Expropriation der Araber*, verklebt, sind namentlich folgende:

1) D. Araber selbst haben häufig den Wunsch ausgesprochen zur 25  
*Vertheilung der Gemeindeländereien* zu schreiten. Dies einfach *schamlose Lüge*. Der Deputirte *Clapier* (*Séance du 30 Juin 1873*) antwortet darauf: „Ihr versichert dass d. Araber selbst die *Errichtung des Privatgrundeigenthums* in ihrer Mitte wünschen; aber schliesst etwa der Bericht in sich den Ausdruck von Wünschen, 30  
*direct* offenbart durch d. *Geschlechter- u. Gemeindeobrigkeiten* [ein]? (*djemma*) - Bei Leibe nicht; d. Araber sind zufrieden mit ihrer Lage, ihrer Gesetzgebung, ihren örtlichen Gewohnheiten. Nur *Spekulanten und Wucherer* verlangen von euch die *Errichtung des Privateigenthums*.“ (224, 225)

2) D. *System d. freien Verfügung jeden Arabers über d. ihm als* 35  
*Eigenthum zugehörige Grundstück* giebt ihm in äussersten Fällen d. Möglichkeit *auf d. Weg d. Veräusserung od. der Verpfändung* das ihm *mangelnde Capital* zu erhalten; ist das nicht wünschenswerth in d. Interessen der Araber selbst? Als ob nicht überall - in Ländern 40  
*nicht kapitalistischer Productionsweise* - d. *schamloseste Exploitation* d. *Landbevölkerung durch kleine Wucherer, überfreie Capitalien verfügende benachbarte Gutsbesitzer* angetroffen würde? Sieh *Indien*.

Sieh *Russland*, wo d. Bauer für 20, 30, oft 100% vom „Kulak“ d. Summe erhält, deren er bedarf zur *Zahlung der Staatssteuern*. Andererseits benutzt der pomescik die ihn drangsaliierenden Umstände, um ihn während d. Winters kontraktlich zu binden für d. ganze Periode d. Heuschlags u. der Erndte für | od. \ des gewöhnlichen 5  
Arbeitslohns, der ihm im voraus ausgezahlt wird u. wiederum den bodenlosen Abgrund der russischen Staatskasse füllen geht. Durch „Verpfändbarkeit“ u. „Veräusserlichkeit“ - *octroyirt par Gesetz* - arbeitet d. englische Regierung in N. W. Provinzen *Indiens* u. in 83  
*Punjab* \\ an Auflösung d. Collectiveigenthums d. Bauern, ihrer finalen Expropriation u. Anheimfall des Gemeindelands in d. *Privateigenthum d. Wucherers*. (225) Sogar *Badinguet - Brief an Mac Mahon 1865* - testirt analoge Action d. Wucherers, dem d. lastenden Regierungsteuern als Vehikel zum Angriff dienen, in Algier. (see p. 225, 226) (D. Brief citirt v. *Ciapier* in seiner Rede in assem- 15  
blée v. 30 Juni, 1873)

Unter d. musulmännischen Regierung konnte wenigstens der Bauer nicht *expropriirt werden v. seinem Land* durch den Wucherer-Spekulanten. Sie kannte keine *Verpfändung d. Landes* ( *Hypothecirung*), weil sie d. *Gemeineigenthum* (resp. *undivided family property*) 20  
als *untheilbar* u. *unveräusserlich* anerkannte, (cf. note 2, p. 226) [[ib. sie erkannte dagegen „*rhene*“ (gage) an; diese giebt d. Verleiher von Geld Vorzugsrecht vor d. übrigen Creditoren; er empfängt *vor ihnen* Zahlung aus d. *Einkünften d. beweglichen u. unbeweglichen Vermögens d. Schuldners*. So auch hier relative Actionssphäre dem *Wucherer* 25  
eröffnet (!) wie in *Russland* etc]] (226) Das *Senatusconsult v. 1863, Art. 6* erkannte zuerst an d. *Recht d. freien Veräusserung*, sowohl für d. Grundeigenthum v. Privatpersonen, i.e. der s.g. *mulk* Ländereien, *als auch ganzer geschlechtlicher Unterabtheilungen für den ihnen ausgeschiedenen Kreis*; ermöglichte so *Verkauf* u. *Hypo thec* 30  
*irung von Gemeinländereien*, dessen sich sofort bedienten *Wucherer* u. *Land aufkaufende Spekulanten*. Die Sphäre ihrer „Unternehmerrei“ noch erweitert durch d. *Gesetz d. „Rurale“ v. 1873*, welches schliesslich *Privateigenthum an den zemli* errichtet hat; jeder Araber kann nun frei verfügen über sein, als *Privateigenthum* ausgeschied- 35  
nes Grundstück; Resultat wird sein: *Expropriation v. Grund u. Boden d. einheimischen Bevölkerung durch europäische Colonisten u. Spekulanten*. Aber dies auch das *bewusste Ziel des „loi“ von 1873*. (226, 227)

3) *Die Einführung d. Privatgrundeigenthums* unter eine nicht dafür 40  
vorbereitete u. ihm antipathische Bevölkerung soll *unfehlbare Panacea* sein für *Verbesserung der Mittel der Agricultur*, hence für

- Vermehrung der Productivität des Landes.* (227) Dies **d.** Schrei nicht nur der *westlich europ. Politischen Oekonomen*, sondern auch der s.g. „*Kultur-klassen*“ Osteuropas! Aber nicht eine einzige *Thatsache aus d. Geschichte der Colonisation* ist dafür beigebracht worden in
- 5 d. *débats de l'assemblée rurale*. *Warnier* beruft sich auf d. Verbesserung d. Anbaumittel auf die *klein-umfanglichen* u. für Absatz günstig gelegnen Besitzungen europäischer Colonisten. - Die Zahl *aller zemeV, die d. europ. Colonisten in Algier* zugehören =400,000 *Hectar*; davon 120,000 gehören 2 *Compagnien*, der von *Algier* u.
- 10 der von *Setif*; diese - u. *Warnier* giebt dies selbst zu - umfangreichen u. weiter vom Markt abliegenden *Ländereien* werden *durch arabische Pächter* bebaut *nach ihrer alten*, vor *Ankunft der lichtbringenden Franzosen* existirenden *traditionellen Methode*. Die andern 280,000 *Hectar*, verzettelt in ungleichem *Mass* unter 122,000
- 15 *Europäer*, von denen 35,000 *Beamte* u. *Stadtbürger* sich nicht *mit Landbau* beschäftigen. Bleiben: 85,000 *französische landbauende Colonisten*; u. auch bei diesen keine *intensive Cultur* - die nicht zahlt, wo d. *Masse d. unbebauten Landes* gross u. die *Bevölkerung* relativ gering. (228) (cf. *Débats 30 Juin 1873*) D. *Expropriation* d.
- 20 *Araber*, von dem *Gesetz* beabsichtigt: 1) um d. *französischen Colonisten* mit möglichst viel *Land* zu *versehn*; 2) durch *Losreissung d. Araber von ihrem natürlichen Band an Boden*, die letzte *Macht* der so sich auflösenden *Geschlechtsverbände* zu *brechen* u. damit jede *Aufstandsgefahr*. (229) D. *Warnier* wies nach, dass die
- 25 unter *Verfügung* d. *Colonisten stehenden Ländereien* ungenügend zur *Befriedigung* der *Bedürfnisse* der jährlich aus *Frankreich* neu einströmenden *Colonisten*. In *Provinz Algier* kommen auf jeden *europ. Colonisten* 1.3 *Hectar*; in *Provinz Oran* 2.64; nur in *Provinz Constantine* 3.25 *h.* (229) Also *Vermehrung* d. *agricolen Colonisten*
- 30 unmöglich bei *gleichzeitigem Fortbestand* d. *arabischen Grundeigentumsystems*. (1. c.) Um den *Process* des *Uebergangs der ehmaligen Geschlechtsländereien* in d. *Hände der Colonisten* zu *beschleunigen*, bestimmt d. *Gesetz* (1873), *wenn nicht ganz abzuschaffen d. Recht d. Geschlechtskauf 's (chefâ)*, [[D. *chefârecht*, besteht im
- 35 *Recht d. Aufkaufs v. Land*, verkauft durch dies od. jenes *Glied* des *Geschlechts (ferka)* durch jedes *Glied* der *ferka* (*Geschlecht's*) (vid. *Rede d. Deputirten Humbert, séance v. 30 June, 1873, Annal, de Vassemb. t. XVIII, p. 636.*) Dies *Recht* ganz *identisch* mit dem *aujourd'hui* in einigen *Theilen* d. *Canton Graubünden* für **d.** Ge-
- 40 1\_ *meindglieder existirenden*]] es zu *beschränken* auf die *Verwandtschaftsgrade*, denen d. *französische Code civil* *Vorrechtskauf* zuerkennt. Endlich, um **d.** *Regierungsdomänen* zu *vergrössern*, erklärte **d.**

Gesetzproject v. 1873 das Wüstland, das in der gemeinschaftlichen Benutzung d. arab. Geschlechter blieb u. nicht in ihre Kreise vertheilt worden, für Regierungseigenthum. Dies directer Raub! Eben deshalb nahm d. *assemblée rurale*, so zärtlich für d. sacrosancta „*propriété*“ - das Eigenthum schändende Gesetzproject ohne irgend 5  
eine Aenderung an u. hatte es noch im selben Jahr 1873 in Kraft zu treten, (*troisième délibération dans la séance du 28 Juillet 1873. Annales de l'ass. nat. t. XIX*) (p. 230) Marschall Niel bemerkte richtig in Debatten der Nat. Ass. von 1869: „Die Algiersche Gesellschaft ist gegründet auf Blut [[i.e. Verwandtschaft]] Princip.“ Durch 10  
d. *Individualisation* des Grundeigenthums also auch der polit. Zweck erreicht - die Grundlage dieser Gesellschaft zu vernichten. (231) /